<36625115530015

Die geistige Knechtung der Völker

durch das Schulmonopol des modernen Staates.

Von

Annarius Osseg.

„Ich beuge mich vor Gott und Seinem Willen, vor der Majestät der Wahrheit und der Gerechtigkeit, aber nimmer vor Willkür und roher Gewalt."
Jos. von Görres. (In Sachen der Rheinprovinz.)

Amberg.
Druck und Verlag von J. Habbel.
1876.

Vorwort.

Die hier folgenden Aufsätze sind eine Bearbeitung der dritten Resolution, welche der nun aufgelöste Mainzer „Verein deutscher Katholiken“ in der dritten General-Versammlung 1875 faßte. Dieselbe lautete:

„1. **Der Verein der deutschen Katholiken fordert alle katholischen Eltern auf, gestützt auf ihr natürliches unveräußerliches Recht, allen glaubensfeindlichen Bestrebungen in Bezug auf die Schule mit ihrem ganzen sittlichen Ernste entgegenzutreten, und nie zu vergessen, daß sie ohne Verletzung ihrer Pflichten und des Rechtes ihrer Kinder dieselben nur solchen Schulen anvertrauen können, in denen Glaube und Sitten nicht gefährdet sind.**

„2. **Der Staat hat nicht das Recht, die Schule als ein Monopol für sich in Anspruch zu**

nehmen. Ein solches Monopol in Verbindung mit dem Schulzwange ist eine unerträgliche Vergewaltigung des Gewissens, indem der Staat dadurch in die Lage gesetzt wird, den Kindern unter Anwendung von Zwangsmaßregeln Grundsätze und Lehren beizubringen, welche zum Verderben derselben gereichen."

Wenn auch der frühere protestantische Staat im Irrwahne, daß er zugleich „oberster Bischof der Landeskirche" sei, das Schulwesen an sich nahm, so that er es doch immerhin im Namen des protestantischen Bekenntnisses, also der Religion. Ganz anders ist es aber bei dem modernen Staate, der sich für konfessionslos, für gott—los erklärt. Macht er sich zum autokratischen und einzigen General-Schulmeister, so thut er es im Namen des souveränen und absoluten Menschenthums, also im Namen der Irreligion und der Revolution. Dieser geistige Zwang, in welchem ein unveräußerliches Naturrecht des Kindes, der Familie und der Kirche frischweg zertreten wird, ist schon an und für sich eine Rechts-Verachtung, trägt also den Stempel des Aufruhrs an der Stirne. Denn Aufruhr ist in seinem innersten Wesen die Verachtung des Rechtes.

Mit einem kühnen Bajonett-Angriffe hatte der französische Konvent 1793 das französische Volk plötzlich atheisirt. Aber das Gewaltsame hat keine Dauer. Darum schlägt die Partei des Umsturzes jetzt den langsameren Weg der allmäligen geistigen Zersetzung ein und hält eben deßhalb die Fahne des staatlichen Schulmonopols und Schulzwanges hoch, um so die Völker zu Leibeigenen zu machen.

Darum müssen sich alle erhaltenden Mächte in der menschlichen Gesellschaft zusammenschaaren, um die geistige Heranbildung der Jugend aus den Maschen des revolutionären Fangnetzes zu lösen, und jene abenteuerliche Tyrannei über die Geisterwelt zu brechen. Ein Volk kann möglicher Weise unter jeder bürgerlichen Verfassung glücklich sein; aber unglücklich muß es werden, wenn ihm der Quell der Wahrheit und des geistigen Lebens je nach der augenblicklichen Zeitströmung, nach den Launen der herrschenden Partei und des von ihr abhängigen Ministeriums regulirt, oder vielmehr vergiftet wird.

Gelingt es uns nicht, den geistigen Zwang des modernen staatlichen Schulmonopols zu brechen, so gehen wir unwiderruflich der „letzten und größten Revolution" entgegen. Die Freunde der bürgerlichen und religiösen Ordnung, die Anhänger des Christen-

thums und des Königthums müssen dafür eintreten, daß der Familie und der Kirche ihr unveräußerliches Recht auf Erziehung und Unterricht, das in der Natur selbst wurzelt, zurückgegeben werde. Gott segne unser schwaches Wort!

6. Juli 1876.

I.

Einleitung.

Das revolutionäre Idol der Staats-Allmacht zeigt sich vorzüglich in den zwei groteskesten Erscheinungen der Gegenwart: dem Militarismus und dem staatlichen Schulmonopol. Im ersteren nimmt der moderne Staat das leibliche, im letzteren das geistige Leben des ganzen Volkes in Beschlag, so daß unter dem Drucke der Bureaukratie die letzte Spur bürgerlicher und religiöser Freiheit verschwindet. Wer vor diesem Allmächtigen nicht im Staube kriecht, gilt als Feind.

Diese Geistes-Tyrannei des staatlichen Schulmonopols hat ihre letzte Wurzel in der sogenannten Reformation. Das Princip der freien Forschung, der Central-Irrthum der neuen Zeit und die Mutter unserer Revolutionen, [1]) löste den Einzelnen von der Auktorität der Kirche ab und übergab das ganze äußere Kirchenthum der ausschließlichen Obsorge des Staates, so daß der Landesherr zugleich oberster Landesbischof war. Hiermit kam die Schule und Jugend-Erziehung, die Domäne der Kirche, gleichfalls unter den Kommandostab des Staates. Aller-

[1]) Wir verweisen hierüber auf unsere Schrift: „Der europäische Militarismus" (Amberg, Habbel, 1876), S. 68 ff.

dings war dieses staatliche Lehramt vor 1789 weniger barock aufgetreten, weil man vorderhand noch an der Idee eines christlichen Staatswesens festhielt, der Schule einen gewissen religiösen Anstrich ließ, und die Verwaltung nebst Beaufsichtigung des Schulwesens meistens durch Geistliche besorgte.

Als aber in der französischen Revolution die letzten praktischen Folgen der kirchlichen Empörung des sechszehnten Jahrhunderts zu Tage traten, [1]) als der Jakobiner-Staat sich nicht nur ohne Gott, sondern sogar gegen Gott konstituirte, da prägte er alsbald seiner Zwangsschule auch den religionslosen, ja religionswidrigen Charakter auf; eine gesellschaftliche Wunde, an welcher Frankreich heute noch leidet, so sehr es auch, besonders durch das Universitäts-Gesetz von 1875, nach der Umkehr zum Besseren ringt.

Wenn wir nun im Folgenden mitunter die französische Revolution als Mutter des tyrannischen Schulmonopols des Staates anführen, so möge man uns nicht vorwerfen, daß wir um dritthalb Jahrhunderte zu spät datiren. Die Grundsätze von 1789 insgesammt sind ja nichts Anderes, als die Übertragung der Reformations-

---

[1]) Dies wird auch, um vom wandelbaren Bücher-Fabrikanten Wolfg. Menzel zu schweigen, anerkannt vom Protestanten H. Leo, „Univ.-Gesch.," IV, S. 153; noch entschiedener vom radikalen Louis Blanc in der Einleitung seiner „Geschichte der französischen Revolution". — Fürst J. von Polignac („Hist., pol. und moral. Studien," deutsch, Regensburg 1846) sagt I, S. 75: „Zur Zeit der französischen Revolution hatte die Ungerechtigkeit den höchsten Gipfel erreicht und die Stufenleiter des Bösen durchlaufen. Abnahme des Glaubens mit Anfang der obsiegenden Ketzerei Luther's und Heinrich's VIII.; dann Gleichgiltigkeit gegen die Religion; Unglauben und endlich Empörung gegen Gott Selbst, gegen Seine Gebote und Gesetze."

Principien auf das politische Gebiet; und so ist auch der staatliche Schulzwang bereits durch Luther theoretisch begründet und vorbereitet, durch die Männer des Konvents aber in seiner ganzen Gräßlichkeit praktisch durchgeführt worden.

Unser heutiger Liberalismus sodann ist einfach die bureaukratisch disciplinirte Revolution. Man betet die Theorieen von 1789 an und meidet nur die blutige Praxis. Das Endziel ist dasselbe: das souveräne Menschenthum dargestellt im allmächtigen, göttlichen Staate.

Daher haben auch fast alle liberalisirten Staaten das Schulmonopol und den Schulzwang auf ihre Fahne geschrieben, die gesammte Jugend in Beschlag genommen und die von Gott gesetzte Lehrerin und Erzieherin der Völker, die Kirche Christi, mehr oder weniger aus der Schule gewiesen. Sogar in das freie Nord-Amerika sucht diese Geistes-Knechtung Eingang. Der Präsident Grant wagte in seiner December-Botschaft von 1875 an den Kongreß der Vereinigten Staaten die Sätze: „Zum wesentlichen Gedeihen der Republik ist Erziehung und Bildung das wichtigste Erforderniß. Unwissende Menschen können nicht der Tyrannei und Unterdrückung von Seiten der Demagogen und der herrschenden Priesterklasse (!) widerstehen. Unsere Einrichtungen sichern das größte Gut für die größte Zahl der Bevölkerung, aber nur durch allgemeine Bildung, wie durch volle Freiheit des Gedankens und der Handlung. Darum empfehle ich die Vorlegung eines Amendements unserer Bundesverfassung, welches jedem Staat (der Union) die Pflicht auferlegt, für immer — freie Volksschulen zur Erziehung aller Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes, der Geburt, der Farbe und Religion zu errichten, darin aber religiösen

oder antireligiösen Unterricht zu verbieten.“ [1]) — Wenn sogar die nordamerikanischen Freistaaten trotz des glühenden Eifers für Unabhängigkeit und Selbstregierung einen Vorschlag zur staatlichen Beschlagnahme „aller Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes, der Geburt, Farbe und Religion“ anhören können, dann muß die Bethörung der Geister doch schon maßlos geworden sein, selbst in einem Lande von so ungeheurer Expansionskraft, wie das große Ländergebiet zwischen dem atlantischen und stillen Ocean. Und wenn Solches am grünen Holze vorkommt, was soll erst am dürren geschehen?

Wirklich ist in unserem alten Europa die staatliche Bureaukratisirung des ganzen Unterrichts- und Erziehungswesens im nämlichen Grade gefördert worden, als die destruktiven Grundsätze sich ausbreiteten. Der Staat muß, wenn es nicht zu spät werden soll, sich endlich bewußt werden, daß er mit seinem Schulmonopol nur sich selbst schadet und Wasser auf die Mühlen des Umsturzes trägt.

Wir glauben daher, im eminent konservativen Sinne zu wirken, indem wir in den folgenden Blättern ein Idol der Revolution angreifen. Graf Montalembert sagte einst: „Heute soll eine Mandarinen-Wirthschaft von Leuten, die gar keinen übernatürlichen Glauben anerkennen, im Namen des Staates die heiligste und zarteste sittliche Auktorität an sich reißen, und sich der hohen Polizei über Seele und Geist bemächtigen. Heute marschirt die

---

[1]) Damit unsere Leser den freimaurerischen Charakter dieses Vorschlags erkennen und glauben, bemerken wir, daß Br.·. Findel in seiner ‚Bauhütte‘, Nr. 5 vom 29. Jan. 1876, S. 39, jene Worte Grant's als „Freimaurerei in der Politik“ betitelt.

Tyrannei mit fliegenden Fahnen. Ihre Losung ist der obligatorische Unterricht, d. h. der Schulzwang, die Laien-Schule, d. h. der religionslose Unterricht. Man greift den Satz Danton's wieder auf: ‚Das Kind gehört dem Staate, nicht den Eltern.‘ Man verbindet damit den Atheismus eines Hébert: ‚In der Schule soll nicht einmal vom höchsten Wesen Robespierre's die Rede sein‘. Wir haben es mit einem Geheimbunde zu thun, welcher im Namen der Gewissensfreiheit den Namen Gottes aus den Schulbüchern ausstreichen will.“ — Das Schulmonopol ist ein sociales Übel und dem Staate noch tausendmal gefährlicher als der Kirche. Wer die folgenden Abhandlungen vorurtheilslos liest, wird uns Recht geben.

Endlich müssen wir einem Vorwurfe vorbeugen, der uns gemacht werden könnte, weil wir blos für Unterrichts-Freiheit auftreten, also den Schein eines liberalisirenden Katholicismus erwecken. Wir bekennen nun offen und frei: In einem Staate, wie er sein soll, kann und darf es keine Freiheit für das Böse geben. Wie ein guter Familienvater an seinen Kindern nur das Gute frei gewähren läßt, dagegen alles Schlechte zurückhält, ahndet und straft, so müßte es auch im Staate, der ja nur die erweiterte Familie ist, sein, wenn er wäre, wie er sein sollte. Aber leider stehen wir in der Gegenwart vor dem liberalen Staate, müssen also mit ihm rechnen. Daher können wir mit ihm nur seine Sprache reden, oder, wie sich die verdienten ‚Hist.-pol. Blätter‘ (1876, a, S. 138) ausdrücken, zunächst nur den Gedanken entwickeln: „Es gibt in der Welt verschiedene Sorten von Aufklärung; Jeder hält die seinige für die beste und will die seinige verbreiten. Dies soll ihm freistehen, nur

soll er anderen Leuten auch die ihrige gönnen und ihnen die seinige nicht mit Gewalt aufzudrängen suchen. Man gestatte die freie Konkurrenz, welche doch sonst von den Liberalen immer gerühmt wird, auf allen Gebieten, und vor Allem auf dem geistigen. Gerade bei der Erziehung ist die freie Konkurrenz, der größtmögliche Wettkampf, der heilsamste Weg; bureaukratische Dressur führt nur zur geistigen Versumpfung. Lasset die verschiedenen Parteien mit einander rivalisiren, gewähret gleichen Wind und gleiche Sonne den Kämpfenden, dann wird es sich ausweisen, wer am meisten leistet."

Haben wir nur einmal die Freiheit des Unterrichtes, die uns naturrechtlich und unveräußerlich gebührt, zurückerobert, dann werden wir die nämliche Erfahrung machen, wie Belgien und Frankreich: die freien, d. h. katholischen Anstalten werden sich bevölkern und den Bureaukratie-Schulen die Palme entwinden. Erst dann, wenn die Geister durch langwierige Arbeit redressirt sind, können wir unser letztes Wort sprechen.

II.

Das Schulmonopol des modernen Staates.

So lange der Liberalismus wenig oder keinen Antheil an der Staatsleitung hat, macht er den Regierungen tausend Schwierigkeiten, kann er dem Staate nicht genug Federn ausrupfen, nie in Anpreisung der Volksrechte und in Vertheidigung der bürgerlichen Freiheit gegen bureaukratische Bevormundung satt werden. So

gewinnt er den Ruf der Freisinnigkeit und Volksfreundlichkeit. Wer erinnert sich nicht der Liberalen von früher? Ganz anders aber wird es, sobald er das Steuerruder des großen Staatsschiffes in seine Hand bekommen hat und als „herrschende Partei" über eine Majorität in der sogenannten Volksvertretung verfügen kann. Dann wird der Staat „modern", ein Meeresstrudel, in dessen weitem Trichter nicht nur ein Guttheil des Nationalreichthums, sondern auch ein Stück bürgerlicher und religiöser Freiheit um das andere verschwindet, bis die Gottesgeißel der neuesten Zeit, der Absolutismus des Konvents, zum Schaden für Königthum, Bürgerthum und Kirche fertig ist. Diese Herrschaft hat ihren herbsten Ausdruck im Schulmonopol des modernen Staates gefunden.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerken wir gleich hier, daß wir keinen bestimmten Staat, sondern überhaupt den modernen oder liberalen Staat im Auge haben. Wir werden deßhalb keine specielle Schulgesetzgebung nennen, sondern streng bei der Sache bleiben, aber auch das Kind beim rechten Namen nennen; denn wir sind überzeugt, daß wir im Interesse der menschlichen Gesellschaft gegen die Hydra der Revolution kämpfen. Was einst der Schreckensmann Danton im Pariser Konvent am 21. Frimaire des Jahres 2 behauptete: „Die Kinder sind zuerst Eigenthum der Republik, bevor sie ihren Eltern gehören," das wagt man allerdings noch nicht zu wiederholen, aber man denkt es, und genau derselbe Grundsatz ist die Basis des liberalstaatlichen Schulmonopols.

Unter Schulmonopol des Staates versteht man, daß er allein das ganze Unterrichts- und

Erziehungswesen innerhalb seines geographischen Gebietes in der Hand habe. Die Elementar-, Mittel- und Hochschule hängt dann ganz von ihm ab und ist bureaukratisch geregelt. Jede Privatschule ist von seiner Genehmigung bedingt und ihm auf Gnade und Ungnade überliefert.

Eine nothwendige Folge dieser Bureaukratisirung des Unterrichtes ist, daß Niemand im Staatsgebiete ein Lehramt ausüben darf, wenn er nicht vor der zuständigen Staats-Behörde seine Befähigung nachgewiesen und von ihr die Bewilligung zum Unterrichten erhalten hat. In seiner konsequenten Fortentwickelung führt das staatliche Schulmonopol zu jenem strammen Schulzwange, welcher nicht nur jeden Bürger verpflichtet, daß er seine Kinder unterrichten lassen muß, sondern auch, daß er dieselben gerade in diese Staatsschulen schicke, ob sie ihm nun zusagen oder nicht.

Dieser erst im Zeitalter der Revolution aufgekommene Zwang erscheint als ein Eingriff in die persönliche Freiheit, als eine Leugnung der Gewissensfreiheit, des natürlichen Rechtes der Familie und Gemeinde, des göttlichen Rechtes der Kirche, als eine Beeinträchtigung der freien Wissenschaft, die man in die Zwangsjacke steckt und zur Dienerin der Politik macht.

Niemand bestreitet nun dem Staate das Recht, daß auch er, wenn er übriges Geld hat, Schulanstalten errichte. Für Heranbildung seiner Officiere mag er Kadettenhäuser stiften, für Heranbildung von Beamten einer gewissen Kategorie Gymnasien und Fachschulen, wenn ihm die Privatschulen nicht genügen; ja er mag, zum Zwecke einer heilsamen Konkurrenz, auch seinerseits Schulen

jeder Art gründen, mit seinen überreichen Mitteln glänzend ausstatten und die berühmtesten Lehrer berufen: dies Alles kann ihm Niemand verargen. Aber etwas ganz Anderes ist, wenn der liberale Staat sagt: der Generalschulmeister des ganzen Vaterlandes bin ich, ohne das Staatsexamen vor meinen Beamten darf Niemand unterrichten, ohne meine Bewilligung darf von Dan bis Bersabee Keiner eine Schulstube betreten, aus meinen Schulen muß die Jugend ihre Weisheit holen, es gibt keine Schulanstalt außer den meinigen oder den von mir huldreichst genehmigten. Diese Unfreiheit des Unterrichtes war unseren liberalen Zeiten vorbehalten, die sich der Freiheit in jeder Beziehung rühmen und die allseitigste Knechtschaft befürworten.

Aber es steckt noch etwas Anderes hinter dem staatlichen Schulmonopol; dasselbe ist am kürzesten und deutlichsten ausgedrückt im Parteirufe des französischen Liberalismus: „Instruction obligatoire, graduite, laïque!“ „Unentgeltlicher, von Laien ertheilter Zwangs-Unterricht!“

1. Also vor Allem Zwangs-Unterricht! Die Eltern und Vormünder sollen gesetzlich gezwungen werden, den Unmündigen die nöthigen Kenntnisse in den Elementarfächern zu vermitteln, und der Staat soll darüber wachen, daß kein Kind ohne Schul-Unterricht aufwachse.

Wir anerkennen nun von ganzer Seele, daß der Schul-Unterricht für jedes Kind höchst wünschenswerth ist, und daß sich Eltern schwer verfehlen, wenn sie trotz der gebotenen Gelegenheit dennoch ihre Kleinen ohne Unterricht aufwachsen lassen. Und gerade darum haben sich vielfach sogar recht eifrige Christen vom staatlichen Schulzwange bestechen lassen, wenn er nur gemäßigt

und nicht zu alleinherrschend auftrat; denn, meinten sie, so werden die Kinder gewissenloser Eltern doch wenigstens des nöthigen Unterrichtes theilhaftig und wachsen nicht wie Wilde auf. Aber man möge doch bedenken, daß die Nützlichkeit einer Sache noch keinen staatlichen Zwang berechtigt.

Logisch ausgedrückt würde der Satz lauten: Es ist sehr wünschenswerth, daß alle Kinder Schul-Unterricht bekommen, also muß der Staat dazu zwingen. Jedem gesunden Verstande fällt alsbald auf, daß der Schluß mehr enthält (latius patet), als im Vordersatze liegt. Der Staat ist ja auch interessirt, daß seine jungen Angehörigen kräftigen Leibes aufwachsen; hat er aber hiermit ein Recht, die Kochtöpfe der Mütter zu untersuchen und zu beaufsichtigen? Es muß ihm an haushälterischem Sinne seiner Bürger liegen; hat er aber damit ein Recht zur Oberaufsicht über die Geldbörse der Privaten? So sehr er wünschen muß, daß jeder Bürger möglichst viel arbeite, so darf er doch keinen Aufseher neben den Bürger hinstellen, weil dies nur ein Privilegium für Sträflinge ist. Und ebenso ist es mit dem Jugend-Unterrichte. Der Staat mag Prämien für guten Schulbesuch aussetzen, die Analphabeten von jedem Amte ausschließen, so daß sie weder Korporäle in den Kasernen, noch Aufwärter in seinen Bureaux werden können; er mag saumselige Eltern vom Genusse außerordentlicher staatlicher Wohlthaten fernhalten; aber ob er sie zwingen könne, die Kinder zur Schule zu schicken, ist eine andere Frage, die tief in die persönliche Freiheit und in das unantastbare Elternrecht einschneidet.

Zwingen kann der Staat nur zu Dingen, die zu seiner Existenz nöthig sind; dies aber kann man vom

Schulunterrichte nicht sagen, denn auch ein Analphabete kann ein braver und rechtschaffener Bürger sein: und wenn dieser gute Bürger durch Schuld seiner Eltern nicht hat lesen und schreiben lernen, so mag er über diese klagen; aber man hat kein Recht, dem Staate, d. h. seinen Beamten, ein Obervormundschaftsrecht über die Eltern im Namen der Kinder einzuräumen.

So lange die Eltern leben und nicht notorische Lumpen sind, kann Niemand eine Vormundschaft über ihre Kinder ausüben, und am allerwenigsten der Staat. Man bedenke doch, wie der moderne Staat die leidenschaftliche Sucht der Allregiererei auf Unkosten der bürgerlichen Freiheit und persönlichen Unabhängigkeit hat; wie er Alles reglementiren will, so daß ohne seinen Wink Niemand im ganzen Lande mehr sich soll bewegen können, wie er gerade hierdurch Wasser trägt auf die Mühlen des Socialismus, welchem ja die Gesellschaft (Staat) Alles und das Individuum nebst Familie Nichts ist.

Aber hinter diesem Unterrichtszwange lauert eine zweite noch drückendere Last: der Zwangs-Unterricht, die Zwangs-Schule. Wenn die Eltern nämlich die Freiheit haben, ihre Kinder unterrichten zu lassen, wo und durch wen sie wollen, so können sie's noch getrost hinnehmen, daß der Staat ihnen als Pflicht auferlegt, die Kinder nicht unterrichtslos aufwachsen zu lassen. Und auch der Staat müßte von Rechtswegen zufrieden sein, daß die Jünglinge, die sich als Kandidaten zu einem Examen stellen, überhaupt das Nöthige wissen, und er dürfte sich gar nicht darum bekümmern, ob sie es durch Selbst-Studium oder bei Hinz oder Kunz, ob sie es auf einer Staats- oder Privat-Schule erlernt haben. Aber der Liberalismus will die Unfreiheit des Un-

terrichtes, den Zwang zu diesen oder jenen Schulen, nämlich zu denen des Staates; er will das staatliche Schulmonopol, welches bei der heutigen Strömung thatsächlich in vielen Ländern eine Gewissenspein für die besten Eltern, eine Zwangsjacke für die wahre Wissenschaft und eine Nichtberücksichtigung des Naturrechtes geworden ist.

2. Das zweite Partei-Schlagwort, die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, hat, wie immer, wiederum einen doppelten Sinn, einen ostensiblen und einen eigentlichen.

In der ostensiblen Bedeutung, daß nämlich der Unterricht dem Schüler Nichts koste, also auch dem Armen sogar die höhere Bildung möglich werde, können wir Alle das Wort unterschreiben, und die Kirche selbst hat hierin das Großartigste geleistet. Aber hinter dem bestechenden Wörtchen „unentgeltlich" lauert gleichfalls die Schlange der Revolution; der eigentliche Sinn ist: daß die sämmtlichen Schul-Ausgaben auf das Staats-Budget übernommen, also der Staat ausschließlicher Generalschulmeister werde, und insbesondere weder Privaten noch Kultus-Gemeinden etwa durch freiwillige Geldbeiträge unabhängige Schulen gründen dürfen.

Darum meldet der republikanische (radikale) Präsident der nordamerikanischen Freistaaten, Grant, in seiner Botschaft vom December 1875 einen Gesetzes-Vorschlag an, welcher derartige Beiträge zum Besten konfessioneller Schulen geradezu verbietet. Man möchte eben ein Gesetz, demzufolge man die christlichen Gläubigen mit dem Spruche anherrschen könnte: „Der Unterricht muß unentgeltlich sein: also dürfet ihr weder ein Schulgeld noch irgendwie Privatbeiträge zur Unterhaltung euerer Anstalten beziehen." Die Unentgeltlichkeit zielt also darauf hinaus,

jede freie und unabhängige Lehranstalt finanziell unmöglich zu machen, so daß nur mehr Staatsschulen bestehen.

3. Endlich liegt im Unterrichte nur durch Laien (instruction laïque) die konfessionslose Schule und die Verbannung des Priesters (der Kirche) aus dem Jugend-Unterrichte. Die berufensten Erzieher sollen von den heranwachsenden Kleinen ganz fern gehalten werden, nur noch die Bureaukratie und ein amtliches Lehr-Mandarinenthum die Nation heranbilden. Da wir über diesen Punkt später weitläufiger sprechen werden, brauchen wir hier nicht viele Worte zu verlieren.

So würde also durch das moderne Schulmonopol des liberalen Staates das ganze Geistesleben des Volkes amtlich uniformirt, und das gesammte Erkenntnißvermögen beschlagnahmt werden. Thatsächlich wäre dann der Staat noch die einzige, die allgemeine Vernunft; und nur dasjenige, was ihm jeweils gefiele, wäre die Wahrheit; er wäre das höchste und einzige Tribunal der Unfehlbarkeit in allen Zweigen des menschlichen Wissens, die Quelle und die Norm der Wahrheit. Wie er durch den Militarismus die Leiber seiner Bürger besäße, so würde er ihre Geister durch das Schulmonopol beherrschen.

Überhaupt ist zwischen dem Schul- und Wehrzwange eine innige Wechselbeziehung, und ganz richtig schrieb ein Mitarbeiter der ‚Historisch-politischen Blätter‘ (1871, a, S. 282) die Sätze: „Allgemeiner oder beschränkter Wehrzwang hat nur in denjenigen Ländern dauernd eingeführt werden können, wo er seinerseits an der Staats-Erziehung mit oder ohne Zwang seine natürliche Vorbedingung fand. Schulzwang und Wehrzwang! Da haben wir die bedeu-

tendsten Grundlagen des modernen Staates. Wie die Griechen und Römer, werden auch wir ein Volk von Schulmeistern (Rhetoren) und Kriegern werden; ja wir sind es schon. Schul- und Wehrzwang haben sich auch bis jetzt als das beste Gegengewicht für den modernen Parlamentarismus bewährt, dessen Entfaltung und Herrschaft gerade dadurch in einer so nachdrücklichen Weise beschränkt worden ist. Wer in der Jugend schon die Zuchtruthe des Staates fühlen gelernt und da her alle Begriffe und Kenntnisse beziehen muß, wird sich später ohne Schwierigkeit dem Wehrzwange fügen."

So beansprucht die moderne Staats-Theorie den ganzen Bürger und Alles, was ihm gehört: seinen Leib und sein Leben im Wehrzwange; seinen Geist und sein Erkenntnißvermögen im Schulzwange; sein Geld und Gut durch äußerst hohe Steuern, eine nothwendige Folge der centralisirenden Allregiererei und der damit verbundenen größeren Verwaltungskosten; seine persönliche Freiheit durch eine peinliche Bevormundung in tausend Kleinigkeiten bis herab auf die sehr zweifelhafte Kuhpocken-Impfung; seine Handlungen durch eine pedantisch-minutiöse Gesetzgebung; denn je umwälzender die Zeiten sind, desto breiter fluthet der Strom der Gesetze.

Hierin, wie in so vielen Stücken, vertrat unser heiliger Vater nicht nur die Interessen des Christenthums, sondern auch die der Freiheit, indem er das staatliche Schulmonopol verwarf und im Syllabus Nr. 47 den Satz als unrichtig bezeichnete: „Es verlangt die beste Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft, daß die Volksschulen, welche allen Kindern jeder Volksklasse offen stehen, und die öffentlichen Anstalten insgesammt, welche für die höhere wissenschaftliche Ausbildung und die Erziehung der Jugend

bestimmt sind, von aller Auktorität, Leitung und Einmischung der Kirche befreit, und der vollen Verfügung der bürgerlichen und politischen Auktorität unterstellt werden, nach dem Gutdünken der Staatslenker und nach Maßgabe der allgemeinen Zeitrichtung."

Und unter Nr. 45 im nämlichen Syllabus verurtheilt der heilige Vater den Satz: „Die Gesammtleitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates herangebildet wird, kann und muß einzig, die bischöflichen Seminarien in gewisser Beziehung ausgenommen,[1]) der Staatsbehörde zugetheilt werden, und zwar in solchem Grade, daß kein Recht einer anderen Behörde, welche immer sie sei, zuerkannt werde, sich einzumischen in die Schulzucht, in die Leitung der Studien, in die Verleihung der Grade, in die Auswahl und Genehmigung der Lehrer."

Man kann überhaupt in der Gegenwart nicht oft genug wiederholen, daß die als Knechtungs-Anstalt verschrieene katholische Kirche noch einzig für die Freiheit einsteht, während der mit Freiheit prunkende Liberalismus sich allenthalben als Tyrannei entpuppt.

Aber gut ist es, daß der geistige Zwang nun bald an seinem Extrem angelangt sein wird. So lange das staatliche Schulmonopol noch den Geistlichen, wenn auch nur als einen Staatsbeamten, zuließ, versöhnten sich schwächere Geister mit der Einrichtung, durch welche die gesammte Jugend in die ehernen Arme des Staates gelegt wurde; seitdem aber nicht nur die Theorie, sondern die volle Praxis in ihrer ganzen Ungeheuerlichkeit immer

---

[1]) Sogar diese bischöflichen Seminarien sind an gewissen Orten dem Schulmonopol des Staates anheimgefallen und, wenn sie sich nicht beugen wollten, aufgehoben worden!

deutlicher vor Aller Augen tritt, sind auch die Geister erwacht, und eine lebhafte Bewegung für Freiheit des Unterrichtes aus der drohenden staatlichen Vormundschaft schlägt immer weitere Wogen. Gott der Herr führe sie zum heißersehnten Ziele!

III.

Das Schulmonopol liegt nicht im Endzwecke des Staates.

Man spreche uns doch nicht immer von „unbedingter Oberhoheit des Staates". Wir beugen die Kniee nicht vor einer Phrase, und lassen uns durch ein Wort nicht mundtodt machen.

Der Staat hat allerdings die Oberhoheit, aber in seiner Sphäre, und nur da; aber über ihm steht der Allerhöchste, über der Majestät des staatlichen Gesetzes steht die des göttlichen Gesetzes, über dem Willen des Volkes steht der Wille Gottes, welcher die Norm der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung bildet; und die Grund-Verfassung der ganzen Menschheit sind die zehn Gebote des Dekalogs. Daher ist jede specielle Verfassung alsbald vor Gott ungiltig, wenn und so weit sie gegen Seinen Dekalog verstößt.

Man treibt gegenwärtig aus Partei-Rücksichten mit der Staats-Oberhoheit den nämlichen Unfug, wie Ludwig XIV. und XV. ihrer Zeit mit der königlichen Majestät. Diese mußte damals für den monarchischen Absolutismus als Deckmantel dienen, die „Oberhoheit des

Staates" muß jetzt für den Absolutismus der herrschenden Partei herhalten. So gehorsam wir der rechtmäßigen Obrigkeit in allen erlaubten Dingen sind, so sehr verwahren wir uns dagegen, den Kultusminister als Urquell unseres Glaubens, den Justizminister als Ideal der Sittlichkeit und den Unterrichtsminister als oberste Norm der Wahrheit zu verehren.

So kann man auch das Unterrichts-Monopol und den Schulzwang des Staates nicht mit der Oberhoheit desselben rechtfertigen oder auch nur entschuldigen. Nein, im Gegentheile! Das Schulmonopol liegt nicht einmal im Endzwecke des Staates. Wir wollen es im Folgenden nachweisen.

Zweck des Staates ist die Beförderung des Gesammtwohles durch Handhabung der guten Sitte, des Rechtes und der Gerechtigkeit. Der Staat als rein-weltliche und natürliche Anstalt zielt zunächst auf das natürliche und leibliche Wohl der Gesammtheit und räumt auch, wenn er christlichen Charakters sein will, die äußeren Hindernisse weg, welche dem Menschen in Erreichung seines ewigen Endziels entgegenstehen.

Welches ist aber das Endziel jedes Unterrichtes? Den Menschen zur Erkenntniß der Wahrheit zu führen. Somit ist die Schule ein rein geistiges Gebiet, welches nicht einmal den Staat zunächst angeht. Allerdings weil der Fortschritt in der Erkenntniß der Wahrheit, in Gesittung und Bildung auch das natürliche Wohl der Staats-Gesellschaft befördert, soll der Staat da, wo es nöthig ist, mit seinen reichen Mitteln für Schulzwecke einstehen; aber Niemand kann ihm das Recht verleihen, die Wahrheit selbst unter seine Zwangsgewalt zu

beugen, sich als einzigen und obersten Lehrmeister in Israel aufzuwerfen und Unterricht (nebst Erziehung) als sein Privilegium zu erklären. Ja in diesem Falle wäre die Wahrheit selbst, also das letzte Ziel jeglichen Unterrichtes, den schrecklichsten Gefahren ausgesetzt.

Letzter Urquell und Norm aller Wahrheit ist der ewige Gott, welcher die Schätze der Erkenntniß in zwei großen Strömen, Natur und Offenbarung, unserem Geschlechte zugehen ließ.

1. Die übernatürliche und geoffenbarte Wahrheit beruht auf der göttlichen Wahrhaftigkeit, und ist darum keinem menschlichen Zweifel unterworfen, unwandelbar und unreformirbar. Nur gegenüber den egoistischen Verirrungen einzelner Querköpfe muß sie genauer präcisirt und aus sich selbst heraus weiterentwickelt werden, wie der Baum aus seiner innersten Wesenheit heraus neue Zweige und Äste treibt. Aber die geoffenbarte Wahrheit selbst bleibt ewig dieselbe, ja die Bewahrung der Hinterlage des Glaubens (depositum Fidei) bildet mit eine Hauptaufgabe des Christenthums. Nicht der Laune des Einzelnen in der sogenannten freien Forschung, nicht den veränderlichen Meinungen des angeblichen Zeitgeistes ist die übernatürliche Wahrheit ausgeliefert, sondern einzig und allein die kirchliche Obrigkeit hat über die Unversehrtheit zu wachen, und der Staat hat kein Recht zur Einmischung.

Hieraus ergibt sich sonnenklar, daß die katholisch-theologischen Lehranstalten nie und nimmer unter der staatlichen Oberaufsicht stehen können. Wohl mag die Bureaukratie ihre gesundheitspolizeiliche Inspektion in denselben vornehmen, aber der Unterricht selbst, der Lehrplan und die Studien-Ordnung, die Anstellung der Pro-

fessoren gehören ausschließlich vor das Forum der kirchlichen Hierarchie. So verlangt es die Natur der Sache selbst, die Vernunft, die Heiligkeit und Unversehrtheit des kirchlichen Glaubens.

Ja sogar, wenn der Staat Geldmittel zur Unterhaltung theologischer Seminarien zuschießt, so leistet er damit nur eine kleine Vergütung aus den vielen Millionen, die er seit einem Jahrhunderte an Kirchengut an sich genommen hat, so dient er nur seinem eigenen Vortheile, da ihm am meisten an Heranbildung wackerer Priester liegen muß; aber nie und nimmer gewinnt er damit ein Aufsichtsrecht über theologische Anstalten, die ihn von Haut und Haar Nichts angehen.

Selbst in den Zeiten der höchsten Unfreiheit des Unterrichtes in Frankreich wagte man doch nicht, die bischöflichen Kollegien und Seminarien zu bureaukratisiren. Und als Joseph II. von Österreich in aufklärerischer Vornirtheit und in absolutistischem Übermuthe seine berüchtigten „Generalseminarien" errichtete, hat er nicht nur ein kirchliches, sondern noch mehr ein staatliches Unheil heraufbeschworen, an dessen Nachwehen heute noch das schöne Donau-Reich kränkelt. Ein Professor der Theologie als Staatsdiener ist ein Widerspruch, doppelt und dreifach im modernen Staate, welcher Gott und göttliche Dinge entweder vornehm ignorirt oder gar leugnet und bekämpft. Auch unserem Deutschland wäre manches Ärgerniß seit der heiligen vatikanischen Kirchenversammlung erspart geblieben, wenn sich die Theologie nicht zur Dienstmagd der Bureaukratie so vielfach erniedrigt hätte.

Darum verwirft der Papst im Syllabus (Nr. 46) den Satz: „In den Klerikalseminarien selber

ist der anzuwendende Studienplan der Staatsbehörde unterworfen."

Wollte aber der Staat je aus seinem Geld-Beitrage für rein-kirchliche Anstalten ein Aufsichtsrecht über dieselben herleiten, so verzichten die Christen auf die dreißig Silberlinge und unterhalten die Seminarien aus ihren Privatmitteln.

Aber der Liberalismus ist noch weiter gegangen: er beansprucht Staats-Genehmigung und Staats-Aufsicht sogar in kirchlichen Lehranstalten, zu welchen er keinen Pfennig beigetragen hat. So hat er das staatliche Schulmonopol auf die Spitze getrieben. Dem Himmel sei Dank dafür! Denn wenn die Meereswoge den Höhepunkt erreicht hat, dann stürzt sie jählings in sich zusammen. Man müßte an der Menschheit verzweifeln, wenn sie diesen Geistes-Zwang auf die Dauer ertragen könnte.

2. Auch die natürliche Wahrheit und der Unterricht in derselben verträgt den Zwang des staatlichen Schulmonopols nicht, liegt auch nicht im Endzwecke des Staates.

Sie ist Aufgabe der freien menschlichen Forschung. Und wenn es je ein Tribunal der Wahrheit geben muß, um den Menschengeist vor Verirrungen zu bewahren, so kann es nimmermehr der Staat, sondern nur die Kirche sein, denn sie ist das „Fundament und die Grundsäule der Wahrheit"; die geoffenbarte und von der Kirche gehütete Wahrheit ist die Norm auch für das menschliche Forschen in natürlichen Dingen und der Leuchtthurm, der vor den Klippen des Irrthums bewahrt. Darum hatte die Kirche in den Jahrhunderten des katholischen Staates die Oberleitung des gesammten Unterrichtswesens; die Theologie war die Königin der Wissenschaften, das Lehramt mit

religiöser Weihe umgeben, und auf den Lehrstühlen glänzten Männer wie ein Albert der Große, ein hl. Thomas von Aquin und ein hl. Bonaventura, wahre Geistes-Riesen, deren Werke noch jetzt nach sechs bis sieben Jahrhunderten eine Schatzkammer des Wissens sind und bleiben, Männer, im Vergleiche zu welchen so manche gefeierte Größe der Gegenwart zum Zwerge wird.

Der Staat kann nun, wir wiederholen es, materielle Mittel zur Beförderung der Wissenschaften und zur Verbreitung von Schulen geben, aber es liegt außerhalb seines Berufes, das ganze Wissen in Erbpacht zu nehmen und die Wahrheit zu beschlagnahmen. Denn was ist der Staat in der Praxis? Heutzutage wohl nichts Anderes als das Beamtenthum, die Bureaukratie, an deren Spitze die wechselnden Ministerien stehen, und deren Räderwerk von der herrschenden Partei, von einer künstlichen Kammermajorität, von dem modernen Schein-Konstitutionalismus getrieben wird. Ohnehin sind die meisten Staaten der Gegenwart dem Liberalismus und durch ihn den Geheimbünden tributär geworden; die Ministerien wechseln wie Ebbe und Fluth; die politischen Parteien bekämpfen einander; bald ist ein Cäsar Bonaparte, bald ein Gambetta oder Thiers obenan. Und wenn nun dieser proteus-artige, krankhaft zuckende, moderne Staat zugleich einziger und allgemeiner Schulmeister ist, was wird denn aus der Schule und der Wissenschaft? Der Unterricht wird in die Fluthungen des öffentlichen Lebens hineingezogen, die Schule ein Tummelplatz für unruhige, nicht immer heilige Parteizwecke, die Wissenschaft zur Magd der Politik, und die Wahrheit zur Prostituirten der Tagesmeinungen.

So führt Beelzebub die Menschen an der Nase herum. Von allen Seiten lobpreist man die freie Forschung, die

Blüthe der Wissenschaft, die Lehrfreiheit. Und welche Freiheit hat man denn? Nur die einzige, daß man nach Gott und Offenbarung nicht fragt. Und während man die einzige Auktorität, die über jeder Wahrheit steht, die göttliche und kirchliche, verachtet, ist man der menschlichen und staatlichen überantwortet. Die Wahrheit trägt nicht mehr die Livree Gottes, sondern jene des Staatsbeamten, sie ist frei von der göttlich-eingesetzten Richterin der Wahrheit, aber sie ist die gehorsame Dienerin des grünen Tisches und der liberalen Parteien geworden.

Das staatliche Schulmonopol ist eine geistige Fesselung, die desto mehr hinabdrückt, weil sie von Menschen nur um menschlicher Absichten willen auferlegt wird. Gott dienen heißt herrschen (servire Deo regnare est), dem Menschen um des Menschen willen dienen, heißt Sklave sein.

Wenn es also dem Staate um die wahre Blüthe der Wissenschaft zu thun ist, so muß er zu allererst die Schule aus seiner Zwangsherrschaft freilassen.

IV.

Das Schulmonopol liegt nicht einmal im Interesse des Staates.

Die Geister lassen sich nicht so leicht unter ein gemeinsames Joch spannen, am wenigsten in der Gegenwart, welche den Stempel der Widersetzlichkeit und des systematischen Ungehorsams an sich trägt.

Was wird nun geschehen, wenn im staatlichen Schulmonopol der Unterricht zur Regierungssache und die

Wissenschaft zur Domäne der Politik gemacht ist? Dann werden die geistigen Strömungen ebenso viele politische Parteien, die sich bekämpfen und zerfleischen, die das Staatswesen zerrütten. Und in der That gruppiren sich die politischen Parteien der Gegenwart nach philosophischen (besser: theologischen) Systemen. Die positiven Christen Europa's sind für eine starke, aber im Namen und nach dem Gesetze Gottes herrschende Obrigkeit; der englische Deismus und die von ihm erzeugte religiöse Gleichgiltigkeit hat uns den liberalen Konstitutionalismus geboren; der idealistische Pantheismus Hegel's ist der Vater des bureaukratischen oder konstitutionellen Absolutismus; die materialistische Richtung der Wissenschaft führt geraden Wegs zum socialistischen Volksstaate.

Allerdings hatte auch das Mittelalter seine wissenschaftlichen Parteien, z. B. heiße Kämpfe zwischen den Nominalisten und Realisten, aufzuweisen, aber sie bildeten keine politische Partei, weil die Wissenschaft frei vom Staate und neutrales Gebiet war.

Gelingt es aber, die Geister zu uniformiren und in die staatliche Schablone zu pressen, was allerdings für das niedere Volk in den Elementarschulen möglich sein kann, so verschwindet alle geistige Elasticität und jede Widerstandskraft aus der Nation; diese wird zu einer Heerde von Schafen, die sich vom legitimen Regenten ebenso leicht weiden läßt, als von einem socialistischen Konvent; sie wird zur Gallerte, die man in jede Staatsform gießen kann. Dies aber ist ein politisches und gesellschaftliches Unglück.

Vorzüglich in Deutschland ist diese Gefahr noch drohender, als anderswo. Vielfach wird nämlich uns Deutschen vom Auslande eine Neigung zur Bedientenhaftigkeit vorgeworfen; und die im Kulturkampfe ge-

machten Erfahrungen, die neueren Ausnahme-Gesetze, die abgründliche Servilität unseres landläufigen Liberalismus und seiner verschiedenen Partein, der Bismarck-Kultus und die Kniebeugungen vor dem Erfolge beweisen, daß das Ausland nicht so ganz im Unrechte ist. Nur das katholische Deutschland zeigte seit 1871 noch edlen Mannessinn in seinen kernigen und ächt-konservativen Volksschichten Alt-Bayerns, Frankens, der Rheinlande und Westfalens. Und was waren die Anderen? Das, was Dante sagt:

„Die übermüthige Sippschaft, die dem Fliehenden
Nachzischt, und wie ein Lamm sich schmiegt vor Einem,
Der ihr den Zahn zeigt oder auch den Beutel."

Und nun denke man sich einmal den Fall, daß dieser Knechts-Sinn obendrein vermittelst der Staats-Schule durch einige Generationen systematisch und nach ministerieller Schablone kunstgerecht eingetrichtert und gesteigert worden ist: — was wird man aus dem Volke dann noch machen können? Alles und Nichts! [1]) Solches aber liegt nie und nimmer im Interesse des Staates. Man stützt sich nur auf das, was Widerstand leisten kann; der Servilismus aber kennt keine Ergebenheit.

Und dann erst das Staats-Budget! Das bureaukratische Schulmonopol ist ein verzweifelt kostspieliges Möbel. Wie so gar Nichts kostete, um hier ein Beispiel aus der nächsten Nähe herauszugreifen, früher die Schul-Inspektion, so lange sie von Priestern fast umsonst versehen wurde! Jetzt stehen ansehnliche Summen für die Herren Inspektoren im Etat. Wie billig kamen die Gemeindeschulen unter der Leitung religiöser Orden zu stehen! Jetzt verschlingen sie

---

[1]) Wir verweisen über diesen Punkt auf den geistreichen Artikel „Die Parteien der Staats-Omnipotenz" in den ‚Historisch-politischen Blättern' (1876, a, S. 132 ff.).

große Summen. Ja die Höhe des Unterrichts-Budgets bildet einen Glanzpunkt liberaler Regierungen, wenn auch ein schreckliches Deficit den Blick in die Zukunft trübt. Wie theuer ist der staatlich-monopolisirte Unterricht mit seiner Allregiererei! Und wie leicht wäre zu helfen, wenn man den berechtigten Faktoren, den Eltern, der Kirche und den Gemeinden, das zurückerstatten wollte, was ihnen früher am Unterrichte und an der Erziehung der Jugend gehörte, was ihnen von Gottes- und Rechtswegen zusteht. Die zwei überflüssigsten Ministerien der Welt scheinen uns die des Kultus und des Unterrichtes, wahre Luxusartikel im modernen Staate, zu sein.

Das Schulmonopol erweckt die Unzufriedenheit gerade der besten Bürger, was wiederum nicht im Interesse des Staates ist. Es entzieht den Eltern ihr heiligstes Familienrecht, das auf die Erziehung der Kinder. Diese theueren Pfänder, für welche ein guter Vater sein Alles zu opfern bereit ist, gehören ihm nur zur leiblichen Pflege, zur Bestreitung der Erziehungskosten; dagegen verfällt ihre geistige Erziehung dem staatlichen Zwangsunterrichte, welcher aus ihnen dasjenige formt, was eben im Wunsche und Interesse der Hochmögenden liegt. Welche Tortur muß für gläubige Eltern ein ungläubiger, religionsloser, vielleicht gar religionswidriger Staats-Lehrer sein! Man erinnere sich nur an gewisse Lehrer-Versammlungen der letzten Jahre in Deutschland und Österreich, an den Geist, der in gewissen staatlichen Lehrer-Seminarien waltet, an das Benehmen so mancher Lehrer und Professoren in fast allen europäischen Ländern. Und in solchen Unterricht muß das Christenvolk seine Kinder schicken! Aber um des Himmels willen! Ist das nicht der Revolutionsruf: „Die Kinder gehören zuerst dem Staate, bevor sie ihren

Eltern gehören"? Heißt das nicht dem Socialismus Wasser auf seine Mühle tragen? Ja die Socialdemokratie ist hierin noch weit folgerichtiger, fast möchten wir sagen: vernünftiger. Sie übernimmt die Kinder gleich ganz und gar als Staatseigenthum, füttert und erzieht und unterrichtet sie, so daß die Eltern gar keine Scheererei mehr mit ihnen haben. Will der liberale Staat nach Art der Spartaner die Kinder nur in seine Staatsschulen zwingen, nun gut! so gebe er ihnen auch nach Spartaner-Art die nöthige Suppe.

Deshalb können wir dem modernen Staate im Interesse seiner eigenen Erhaltung nur den Rath geben: Willst du nicht der Revolution, und zwar der fürchterlichsten von allen, der socialistischen, verfallen, so erlöse deine Bürger vom Staats-Schulzwange und gib ihnen ihr Recht zurück, die Unterrichtsfreiheit!

V.

Das staatliche Lehrmonopol ist unhistorisch.

Wir armen Evaskinder aus dem neunzehnten Jahrhunderte haben seit Kindheitstagen so viel liberale Luft geathmet, sind so im Zwange des modernen Staates aufgewachsen, daß wir als selbstverständliche Pflicht eines braven Bürgers eine Bevormundung hinnehmen, gegen welche sich unsere Ahnen voll Entrüstung aufgebäumt hätten. Hierher gehört besonders das Lehrmonopol und die Zwangsschule des modernen Staates. Angesichts der Geschichte kann man getrost davon sagen: „Noch nie dagewesen!"

Der staatliche Schulzwang ist ein geschichtliches Novum das man weder im Alterthume, noch im Mittelalter, noch in der neuen Zeit kannte. Es datirt streng genommen aus der französischen Revolution und ist in seiner ganzen Folgerichtigkeit erst seit wenigen Jahren in Europa so verbreitet worden. Das tausendfach freiere Mittelalter hätte eine solche staatliche Zwangsgewalt über die Wahrheit und das geistige Leben eines Volkes nie und nimmer ertragen. Erst wir sind im Namen der liberalen Freiheit zu Knechten geworden.

1. Die alte Zeit.

Überblicken wir, wie im Vogelfluge, die alte Geschichte, so begegnen uns zuerst die asiatischen Monarchieen, die Reiche von Alt-Babylonien, Assyrien, Alt- und Neu-Persien ꝛc. Aus der patriarchalischen Familie herausgewachsen, hatte der Herrscher große Gewalt über sein Volk; aber war er auch noch so unbeschränkt, in Einem Punkte ließ er seinem Volke die vollste Freiheit, in Schule und Jugend-Erziehung. Ja gerade der konservative Charakter der hochasiatischen Völker hängt wesentlich mit dieser Einrichtung zusammen, während das staatliche Schulmonopol seinem Ursprunge und seiner Wirkung nach ein Kind der kirchlichen und der staatlichen Revolution und ein reißend schnell wirkendes Mittel zur Revolutionirung der Völker ist.

Der asiatische Despote stiftete wohl auf Unkosten der Nachbarvölker seine Universal-Monarchie, beugte seine Unterthanen unter seine kniefällig verehrte Majestät, verpraßte das Gut derselben in der fabelhaften Pracht seiner Paläste; aber keiner von jenen gewaltigen Eroberern hat gesagt: „Ich bin die Quelle der Wahrheit, und von meiner Re-

gierung müssen euere Kinder die Lehren der Weisheit lernen." Es gab weder Staatslehrer, noch Staatspropheten. Ohnehin ist der Morgenländer allzu natürlich und weise, als daß er sich mit einem staatlichen Schulmonopol befreunden könnte; er hält dieses und den ganzen Geist unseres abendländischen Liberalismus für das, was sie schließlich sind, für doktrinäre Utopien.

Griechenland überließ gleichfalls die Erziehung der Jugend den Eltern und der persönlichen Freiheit. Nur das rohe Sparta machte eine Ausnahme und konfiscirte die Jugendbildung für den Staat, weßhalb sich die liberale Partei gerne auf dieses Beispiel beruft, aber, wie uns scheint, recht ungeschickt. Denn für's Erste war Sparta immer halb-barbarisch, ohne Kunst, Wissenschaft und feinere Bildung, fiel darum auch am jähesten und ruhmlosesten in sich zusammen. Sodann darf man bei den Gymnasien Lykurg's ganz und gar nicht an moderne Schulen denken; es handelte sich gar nicht um Mittheilung von polizeilich korrekten und politisch angenehmen Ideen, sondern um Abhärtung des Magens und des ganzen Körpers bei den Knaben, damit sie zu rücksichtslos tapferen und ausdauernden Soldaten heranwüchsen; an Staats-Mädchenschulen hat er vollends gar nicht gedacht, wie überhaupt diese Bescheerung erst dem neunzehnten Jahrhunderte angehört.

In allen übrigen griechischen Staaten war die Wissenschaft und die Erziehung frei. Wenn auch Plato in seinem Phantasie-Staate für die Staats-Erziehung spricht, so muß man bedenken, daß er nur die Weisesten und Tugendhaftesten zur Regierung zuläßt, daß er mit diesem Gedanken gar kein Glück bei den Griechen machte, und daß schon sein scharfsinnigerer Schüler Aristoteles die Freiheit der Erziehung und die Heiligkeit des Eigenthums siegreich gegen

den platonischen Socialismus vertheidigte. Überhaupt kannte man in Griechenland keine Staatsschule, noch weniger ein staatliches Lehrmonopol.

Das heidnische Rom leistete das Menschen-Mögliche in Unterwerfung und Knechtung fremder Völker (parcere subjectis, et debellare superbos); aber nie fiel es ihm ein, den Schulunterricht und die Jugend-erziehung als Staats-Domäne zu beanspruchen. Wenn auch in der späteren Cäsaren-Zeit hie und da ein Professor der Rhetorik einen kleinen Staats-Beitrag als Besoldung bezog, so geschah dies nicht darum, weil man etwa eine Staats-Schule und einen Staats-Professor hätte haben wollen, sondern vielmehr aus Mitleid, weil die armen Lehrer von ihren Schülern oft um das Schulgeld geprellt wurden, also zu befürchten war, daß Niemand mehr die Rhetorik vortragen wolle. Wer die „Bekenntnisse" des heil. Augustin, insbesondere seine Erfahrungen im Lehramte zu Rom, gelesen hat, wird uns verstehen.

Allerdings errichtete der Apostat Julian kaiserliche Schulen zur Wiederbelebung des Heidenthums, aber nicht einmal er kannte einen Schulzwang oder eine Zwangsschule des Staates, noch ein staatliches Schulmonopol. Neben seinen Schulen bestanden frei die der Christen, nur sollten in denselben keine heid-nischen Klassiker vorgetragen werden dürfen, weil die „Nazaräner" kein Recht darauf hätten. Nicht einmal ein Julian zwang die Christen, ihre Kinder in seine heidnischen Schulen zu schicken. So heilig galt das elterliche Recht auf die Kinder-Erziehung, so allgemein war sogar unter den Cäsaren die Freiheit des Unterrichtes. Kurz! Das ganze Alterthum kennt kein Schulmonopol des Staates.

2. Das Mittelalter.

Durcheilen wir die Zeiten und Staaten des Mittelalters, so finden wir überall die Freiheit des Unterrichtes und der Kinder-Erziehung, nirgends den Staat als General-Schulmeister der Nation und ihres Geisteslebens. Über drei Jahrhunderte wogte der Kampf der nordischen Barbarei mit der römischen Bildung; das weströmische Reich sank, und Ruinen häuften sich auf Ruinen in den alten römischen Provinzen. Die Kultur schien begraben. Aber siehe da, über den Schutthaufen erstarkte der Baum des Christenthums, die Wissenschaft flüchtete in die Klöster. Die Domstifte und Abteien weisen uns die ersten Schulen auf; daß der Unterricht unentgeltlich war, ist weltbekannt. So ist es ja noch heute. Wo nur immer ein Missionär in einem heidnischen Lande den Christenglauben ausgebreitet hat, geht seine erste Sorge auf Erbauung einer Kirche, seine zweite auf Stiftung einer Schule.

Kaiser Karl der Große that viel für den Unterricht; eine seiner Verordnungen von 789 weist die Priester an, nicht nur die Kinder der Armen, sondern auch die der Reichen um sich zu versammeln. Bischof Theodulph von Orleans befiehlt seinen Geistlichen in den Flecken und Dörfern, die Kleinen mit aller Liebe in den Schulen zu sammeln, zu unterrichten und Nichts dafür anzunehmen, als was etwa die Eltern aus gutem Herzen freiwillig geben wollten. Um das Jahr 821 hatte die Klosterschule zu Reichenau 100 junge Ordensleute und 400 Auswärtige als Schüler. Der Unterricht war frei von aller Staats-Aufsicht, er stand nur unter der Oberleitung der Kirche, der obersten und einzigen Wächterin der Wahrheit. Kein Kaiser, nicht einmal Heinrich IV. und Friedrich II., dachte

daran, ein Schulmonopol zu beanspruchen und ihre mitunter himmelschreiende Politik durch bezahlte Staats-Schulmeister in Zwangsschulen dem Volke mundgerecht zu machen, die Geister und die Wahrheit in seine Hand zu nehmen, den Lehrer zum Diener der Staats-Allmacht zu stempeln. Sogar der Hohenstaufe Friedrich II., der gerne Kaiser und Papst in Einer Person gewesen wäre und seine schlechte Politik durch knechtische Lehrer des römischen Rechtes schön machen ließ, dachte niemals an ein staatliches Schulmonopol; eine Tyrannei, die im Mittelalter rein unmöglich gewesen wäre.

Im dreizehnten Jahrhunderte entstanden städtische Schulen, z. B. zu Hamburg 1281, zu Breslau 1267; schon vor ihnen die Universitäten, zunächst als Fachschulen, wie für Medicin zu Salerno, für Rechtswissenschaft zu Bologna (1200), für Kirchenrecht, Philosophie und Theologie zu Paris (1206). Aber überall herrschte Freiheit des Lernens und des Lehrens, insbesondere waren die Universitäten kirchliche Körperschaften und in der Regel mit kirchlichem Vermögen dotirt; die Päpste bestätigten die Stiftungen und verliehen ihnen Privilegien; bei allen vor dem sechszehnten Jahrhunderte gestifteten Universitäten war ein päpstlicher Kanzler bestellt, und erschien von Zeit zu Zeit ein Visitator im Auftrage des Papstes.

Von der Kirche, der obersten und von Gott bestellten Lehrerin der Völker, abzuhängen, konnte nicht als Unfreiheit der Wissenschaft, sondern nur als Garantie gegen den vielgestaltigen Irrthum gelten; die Würde des Lehrers war kirchlich geweiht und verklärt, selbst die akademischen Grade wurden in der Kirche ertheilt.

Und wenn auch Fürsten Schenkungen an Schulen machten, so beanspruchten sie damit kein Aufsichtsrecht,

noch weniger ein Monopol; ja ein mittelalterlicher Lehrer hätte sich bis in's Herz hinein geschämt, im Namen des Staates und der Politik zu lehren. Wir können dies nicht besser ausdrücken, als Dr. P. Haffner in seiner zündenden Rede:[1]) „Die Wahrheit unter der Zwangs-Gewalt des Staates" (Mainz 1875, S. 12) mit den Worten that: „Das christliche Mittelalter war allzu sehr von dem Gedanken erfüllt, daß die Wahrheit göttlich ist, als daß es dieselbe aus den Händen einer menschlichen Majestät sich hätte bieten lassen. Die Lehre der Wahrheit war im Mittelalter frei, weil sie keine Auktorität über sich hatte, als jene, welche Gott eingesetzt hat. Der Boden der Freiheit gab ihr jene Mannigfaltigkeit, und die göttliche Auktorität verlieh ihr jene Einheit, welche die Bewunderung aller Jahrhunderte erregen muß. Die christliche Wissenschaft hatte eben darum auch einen universalen Charakter. Frei von dem nationalen Bodengeschmacke, und doch genährt von dem Zusammenwirken der verschiedensten Stämme; einheitlich in ihrer (lateinischen) Sprache und doch vielgestaltig in ihren Auffassungen, war sie eine Welt-Bildung, welche in Neapel und Köln, in Paris und Bologna sich wiederfand, welche die Universitäten und die Klosterschulen, die Höfe der Fürsten und die freien Städte zu gemeinsamem geistigen Leben verband. Geheiligt war das Amt des Lehrers in den christlichen Zeiten, mochte es dem Munde geweihter Priester oder dem Munde der Laien anvertraut sein. Der Lehrer trug nicht die Livree der Staatsbeamten, und die Wissenschaft empfing nicht aus den Kabinetten den Impuls zu jenen immer neuen Richtungen, deren Wellenschlag heute mit jedem Minister-

[1]) Gehalten auf der Generalversammlung des Vereines der deutschen Katholiken zu Mainz im September 1875.

wechsel an unseren Staats-Universitäten und Staats-Gymnasien sich bemerklich macht." — Vollends kannte das Mittelalter ebenso wenig einen Unterrichts-, als einen Kultus-Minister, zwei Luxusmöbel des neueren Staates.

3. Die neue Zeit.

Die Unfreiheit des Lehrens und des Lernens war der neuen Zeit vorbehalten. Der Grund dazu wurde in der sogenannten Reformation gelegt; man stieß das kirchliche Lehramt zu Gunsten der „freien Forschung" um, und überlieferte den Glauben, als durch persönliche Willkür und Schwärmerei Alles aus dem Leime ging, und nur noch Trümmer herumlagen, den Händen der Staatsgewalt. Nun war der Landesherr auch der Landesbischof der Neu-Gläubigen und übte seine Gewissens-Tyrannei aus nach dem Grundsatze: „Wessen das Land ist, dem gehört auch die Religion der Bürger (cujus regio, illius et religio)."

So wurde der Staat der Zwingherr der übernatürlichen Wahrheit, warum sollte er nicht auch jener der natürlichen werden? Kirche und Schule wurde landesherrlich, partikularistisch, staatlich, oder, wie man beschönigend sagt, „national". Jetzt erst kommt der Kultus- und Unterrichtsminister auf; die fortan gegründeten Schulen waren Fürstenschulen und dazu bestimmt, die neue Lehre allmälig den Gemüthern einzuimpfen, die „Wahrheit" polizeilich zu reguliren.

In katholischen Gegenden blieb im Großen und Ganzen die alte Freiheit des Lehrens und des Lernens; man wollte Nichts von jenem Schulzwange wissen, welchen ein Luther und Melanchthon den deutschen Fürsten empfohlen hatten, und welcher die Schule zu einer Polizeianstalt machte. So

behielten die katholischen Anstalten ihre Würde und, vorzüglich in den Churfürstenthümern Mainz und Köln und im Bisthume Münster, ihre ausgezeichnete Blüthe. Erst als die Aufklärungs-Bornirtheit und die geheimbündlerischen Ränke den Josephinismus erzeugten, brach der Schulzwang auch in katholische Länder des deutschen Reiches ein.

Aber die eigentliche Mutter des modernen Schulzwanges und des staatlichen Schulmonopols ist die große französische Revolution, während die Reformation die Großmutter davon ist. Die Grundsätze von 1789 sind ja nichts Anderes, als das Princip der Reformatoren von der persönlichen Unabhängigkeit, übertragen auf das politische Gebiet.

Demzufolge wurde die Nation einzige Souveränin, der Nationalstaat allmächtig, der Wille der National-Versammlung oberstes und einziges Gesetz. Damals behauptete der Blutmensch Danton, daß die Kinder zuerst der Republik, und dann erst den Eltern gehören; damals erließ die Schreckensherrschaft das Gesetz, daß alle Eltern ihre Kinder an die Republik zu gemeinsamer Erziehung ausliefern müßten. Robespierre hatte, wie Talleyrand sagt, das Geheimniß ausgefunden, seiner stupiden Tyrannei das Siegel aufzudrücken durch die barbarische Verfügung, welche das Kind den Armen seines Vaters entreißt und aus der Wohlthat der Erziehung eine harte Knechtschaft macht.

Es handelte sich eben auch bei dieser politischen Reformation wieder darum, die neuen Ideen polizeilich in die jugendlichen Geister und so in die ganze Nation einzupumpen, mit anderen Worten: Die Wahrheit in die Zwangsjacke der Staats-Polizei zu stecken.

Das Erbe der Revolution trat der Kaiser Bonaparte I. an. Wagte er auch den Schulzwang nicht auf den Nacken der

Franzosen zu legen — Solches wäre dortzuland unmöglich — ließ er auch die bischöflichen Anstalten frei, so organisirte er doch den ganzen übrigen Unterricht nach dem Vorbilde der militärischen und politischen Verwaltung. Die Universität bildete im Namen des Staates den Generalstab, ohne dessen Genehmigung kein Gymnasium und keine Dorfschule errichtet, kein Lehrer angestellt, kein Schüler aufgenommen werden durfte.

Noch stärker trieben es die kleinen Rheinbunds-Fürsten auf deutschem Boden: sie führten obendrein den Schulzwang ein (Bayern unter seinem Freimaurer Montgelas). Die an Preußen gefallenen neuen Provinzen erhielten diese Bescheerung aus der Hand des sittenlosen Ministers Hardenberg.

Schulmonopol und Schulzwang wurden desto strenger durchgeführt, je mehr der Liberalismus zur Herrschaft kam. Schon seit Jahrzehnten ist in Deutschland und den meistliberalisirten Ländern das ganze Schulwesen bureaukratisch geregelt; zur Beschönigung des ungeheueren Zwanges sprach man von „Beförderung des Schulwesens, Besserstellung der Lehrer und Hebung der Volksbildung"; im Grunde wurde aber die bindende Kette immer enger geschnürt. Früher sah man Schulinspektoren, die allerdings Staats-Diener, aber persönlich doch Priester waren; sie verschwanden in den letzten Jahren immer mehr. Privatschulen, sogar katholische, konnten ehemals noch da und dort aufkommen, wenn die Regierung gnädig war, und wenigstens einige der Lehrer bei dem Staate ihr Examen gemacht hatten; später sind sie vielfach unmöglich geworden. Mädchen-Pensionate im best-katholischen Geiste erblühten ehedem vielfach auch auf deutscher Erde. Die Schule war, wenn auch im Namen des Staates, doch immerhin kon-

fessionell; jetzt strebt die liberale Partei immer mehr nach der konfessionslosen Schule. Ja, wo die vorhandenen Gesetze noch nicht arg genug sind, werden Pöbelhaufen aufgeboten, wie zu Pisa, als man dort auch nur ein Konvikt für katholische Studirende der Staats-Universität gründen wollte.

Als die katholische „O'Connell-Liga zur Erringung der Unterrichtsfreiheit" am 19. Februar 1876 zu Bologna ihre erste General-Versammlung hielt, führte der freimaurerische Liberalismus vermittelst fremden Gesindels volle fünf Stunden ähnliche entehrende Scenen auf, und zwar unter Konnivenz der königlichen Quästur, so daß die Versammlung gewaltsam unterbrochen wurde, und die braven Katholiken unter Lebensgefahr das Lokal räumen mußten. Das ist unsere moderne Freiheit.

Nur Frankreich zeigt uns das schöne Beispiel der Rückkehr zur wahren Freiheit des Unterrichtes. Sein Gesetz zu Gunsten der freien Universitäten (1875) ist die Morgenröthe einer schöneren Zukunft.

Aber in den meisten übrigen Ländern hat die herrschende Partei den staatlichen Lehr- und Lernzwang nach Kräften strenger und unerträglicher gemacht. So raubt der tyrannische Liberalismus dem Menschen, dem Bürger und Christen eine Freiheit um die andere, und läßt den Völkern nur noch die einzige Freiheit: — ungestraft gegen Gott sich aufzulehnen.

VI.

Das staatliche Lehrmonopol ist großentheils ein Werk der Freimaurerei.

Unsere Zeit gebraucht kaum ein Wort häufiger, als das Wort „Freiheit". Sie schwatzt unendlich viel von Freizügigkeit, Gewerbe-, Vereins-, Rede-, Preßfreiheit, ja sogar, trotz der kirchenpolitischen Gesetze in verschiedenen Ländern, auch von Gewissensfreiheit. Nur in einem Punkte will die moderne Welt keine Freiheit, in Sachen der Erziehung und des Unterrichtes. Nein! Hier gelten im Gegentheile die Parteirufe: „Unterricht nur durch Laien! Schulzwang! Schulmonopol und ausschließliches Unterrichtsprivilegium des Staates!" Der heiße Wunsch nach der Unterrichtsfreiheit entsteigt nur den christlichen Herzen und erschallt nur von katholischen Lippen.

Wie ist dieses Räthsel zu lösen? Ganz in derselben Weise, wie fast alle Erscheinungen im modernen oder liberalen Staate. Niemand versteht sie, welcher nicht die Geheimbünde der Freimaurer genau kennt. Und gerade auf dem Gebiete des Erziehungswesens hat die Freimaurerei seit Mitte des achtzehnten Jahrhunderts Unerhörtes zu leisten gewußt. Wir sprechen nicht einmal von den protestantischen Staaten, wo die Regierungen schon seit Luther die oberste Leitung in Schul- und Kirchensachen hatten, also auch das Schulmonopol sich von selbst ergab, sondern von den katholischen Staaten, wo gleichfalls die Wahrheit unter die Zwangsgewalt der Regierung im nämlichen Maße gebeugt wurde, als die Freimaurer sich in die höheren Ämter einzuschleichen wußten.

In Österreich war bereits die edle Kaiserin Maria Theresia, ohne es zu ahnen, von den Geheimbündlern umgeben. Der Br.·. Gerhard van Swieten wurde 1745 nicht blos Professor in Wien, sondern auch Freiherr, Präfekt der Hofbibliothek und Präses der Hofstudien- und Büchercensur-Kommission, und mit der Oberleitung der medicinischen Studien in allen Erblanden betraut. Der Br.·. und Professor Martini wurde 1774 in der böhmisch-österreichischen Kanzlei Referent in Studiensachen. Der Kirchenrechtsprofessor Br.·. Riegger, seit 1750 in Wien, wurde Direktor des juristischen Faches am Theresianum; sein Sohn, gleichfalls Freimaurer, wurde, kaum 22 Jahre alt, Professor des Kirchenrechtes am Theresianum, hierauf Professor in Freiburg, wo er sein Gutachten über Errichtung eines Generalseminars für ganz Vorderösterreich abgeben mußte; später bekam er das ganze böhmische Schulwesen in seine Hand. († 1795.) Kurz, fast alle wichtigen Schulstellen in Österreich waren von „Brüdern" besetzt, und so kann man sich nicht wundern, wenn der Unsinn des josephinischen Schulzwangs und Schulmonopols in volle Halme schoß.

Ganz ähnlich ging es in Bayern, wo Johann Adam Freiherr von Ickstatt seit 1746 an der katholischen Universität Ingolstadt sein maurerisches Spiel begann und den berüchtigten Stifter der Illuminaten, Johann Adam Weißhaupt, züchtete, welcher alle bayerischen Anstalten vergiftete, und dessen Pläne zuletzt von seinem Adepten Montgelas als Schulzwang und staatliches Schulmonopol eingeführt wurden. Die von Oben herab gekommene Korruption der Geister ist heute noch in einem großen Theile der bayerischen „Gebildeten" wahrnehmbar.

Es würde uns zu weit führen, die gesammte Thätigkeit besonders auch der deutschen Freimaurer für den staatlichen Schulzwang anzuführen. Wir verweisen hierüber auf das Werk: „G. M. Pachtler, der Götze der Humanität, oder das Positive der Freimaurerei;" Freiburg, Herder, 1875, S. 363 bis 427; 678 bis 720.

Wir müssen auf die neuere Zeit eilen. Kaum hatten um's Jahr 1850 die französischen Katholiken auch nur einige Unterrichtsfreiheit errungen, so erwachte der Groll und die Angst des Geheimbundes. Br.·. Ledru-Rollin schrie eines Tages auf der Tribüne der Kammer zu Paris: „Gibt es ein größeres Leid für den Bürger, als den Gewissenszwang, als die Deportation seiner Kinder in solche Schulen, die er als Orte der Verderbniß betrachtet, als diese Aushebung der Kinder, die gewaltsam in ein feindliches Feldlager und zum Dienste des Feindes abgeführt werden?" — Aber können nicht auch christliche Eltern ganz das Nämliche sagen, wenn ihre Kinder in konfessionslose, irr- und ungläubige Staatsschulen gezwungen werden?

Der Plan der kosmopolitischen Freimaurerei war fertig. Um allen Preis mußte der christliche (katholische) Unterricht durch das Schulmonopol des Staates unmöglich gemacht werden. Wie ein Blitz erleuchtet ein Beschluß der belgischen Loge vom 24. Juni 1856 die nächtlichen Pläne. Damals, am maurerischen Solstitialfeste, wurden folgende maurerische Resolutionen angenommen: (Nr. 1.) „Die politischen und religiösen Fragen müssen beständig Gegenstand der Aktion der still unter einander verbündeten Logen sein." — (Nr. 2.) „In ihren Beziehungen unter einander und mit den geheimen Gesellschaften des Auslandes müssen die Logen so organisirt sein, daß sie, gemäß den abgeschlossenen Verträgen einem

einzigen Impuls folgen." — (Nr. 4.) „Die Tagesfragen sind: Volkserziehung, öffentlicher Unterricht, öffentliche Wohlthätigkeit und Kultusfreiheit. Volkserziehung und Schule müssen in ihrer Organisation vom Staate abhängen; der Staat aber muß **uns** dienstbar sein und unter dem geheimnißvollen Einflusse der Maurerei stehen. In Betreff der Freiheit des katholischen Kultus aber gilt als Regel, daß man dieselbe aus der Verfassungsurkunde tilgen muß 1. durch Beschränkung der Redefreiheit auf der Kanzel, 2. durch Aufhebung des religiösen Vereinsrechtes (der religiösen Orden)." — Endlich beschloß man unter Nr. 5: „Im Nothfalle muß dieses Programm mit Gewalt ausgeführt werden." (A. Neut, „La Franc-Maçonnerie soumise au grand jour de la publicité," Gand, 1866, 2. éd., I, p. 298, note.)

So bildete sich um's Jahr 1864 die maurerische Unterrichtsliga in Belgien, das Jahr darauf in Frankreich. In vielen europäischen Staaten zuckte in Einem fort das Streben, die Schule immer mehr dem Einflusse des Klerus zu entziehen, dem Staate und seinen Beamten zu überantworten, auf Konfessionslosigkeit des Unterrichtes in Europa und Amerika zu dringen. Kaum hatte Österreich wegen seines Unglückes bei Sadowa geglaubt, die Bahnen des Liberalismus gehen zu sollen, so erschien ein neues Schulgesetz zu Gunsten des staatlichen Schulmonopols, und wurden viele Gymnasien den religiösen Orden ohne Weiteres entzogen.

In Deutschland konnte der Geheimbund an Ausführung seiner Pläne erst denken, als nach den Worten des Abgeordneten und Br.·. Lasker „das Dach gewölbt war über das gemeinsame Reich", d. h. mit dem Sommer

1871. Ob das Schulgesetz vom 11. März 1872, das Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872, die Maigesetze 1873, das Klostergesetz vom 31. Mai 1875, den stillen Wünschen der „Brüder" Genüge leisteten, das wissen unsere Leser. Wir können nicht Mehreres sagen. So viel steht fest: In Deutschland ist der Staat jetzt einziger Erbpächter des Unterrichtes, der Erziehung, der Schule, der Wahrheit.

Wohl aber ist es der Mühe werth, einen Rückblick auf die Zeit vor fünfzehn Jahren zu thun, ein im Namen der Freimaurerei ausgearbeitetes, hochwichtiges Aktenstück zu durchlesen und sich dann die Frage zu beantworten, ob die Nachtvögel nicht ein ungeheueres Stück zu dem modernen Schulmonopol des Staates zusammengetragen haben.

Der berüchtigte Br.·. Eugen Sue entwarf in einer Reihe von Briefen an den ‚National' 1859 einen Feldzugsplan für die Propaganda des Atheismus; es handelte sich um nichts Geringeres, als den christlichen Schulunterricht in Frankreich und anderwärts durch den atheistischen zu ersetzen. (A. Neut, „La Fr.-M. soumise au grand jour de la publicité," Gand, 1866. I, p. 344. Annexe 4.) Hören wir einige seiner hauptsächlichsten Sätze:

„Welches ist das Hauptmittel zur Bekämpfung der klerikalen Reaktion? — Die heranwachsende Generation dem Einflusse und Unterrichte des Klerus entziehen. — Wie kommt man zu diesem Resultate? — Wenn man alle Hilfsmittel der Presse, der Tribüne, der mündlichen und schriftlichen Propaganda, der gesetzlichen Agitation im Lande aufbietet, um die öffentliche Meinung von folgender unbestreitbaren (?) Wahrheit zu durchdringen: Der moralische Jugendunterricht könnte und müßte vom religiösen Unterrichte ganz getrennt und geschieden sein. — Unter moralischem Unterrichte

verstehe ich die Principien der Sittlichkeit und ewigen Gerechtigkeit: die Entwickelung der bürgerlichen Tugenden, kindlichen Kultus des Vaterlandes, Freiheitsliebe, Schauder vor Despotismus und Achtung vor den Gesetzen, summarische Kenntniß der Pflichten und Rechte, zu deren Erfüllung oder Ausübung das Kind einst als Bürger berufen ist. Dieser Unterricht muß in klarer und bündiger Form, nach dem Fassungsvermögen der frühen Kindheit ertheilt werden; der kürzeste Ausdruck dafür ist: Bürgerlicher Katechismus."

„Welche Gründe sprechen für die moralische Erziehung nach Anleitung des bürgerlichen Katechismus?"

„Diese moralische Erziehung wäre augenscheinlich vollkommener, als die des katholischen Katechismus. Denn letzterer enthält mit Ausnahme der Achtung vor den Eltern, welche er empfiehlt, der Nächstenliebe und des Verbotes zu stehlen, nur ein Gewebe von Götzendienst und Lügen, ein Chaos von Betrügereien, welche für Jedermann und am meisten für die Kinderwelt unbegreiflich sind, weil das Kind hierdurch verwirrt, irre geführt oder für immer verdorben wird. Der einfache und einzige Grundsatz: Lerne im Nothfalle für das Vaterland zu sterben, und liebe es wie deine Mutter, hätte auf die Sittlichkeit der Jugend den heilsamsten und für die Zukunft eines Volkes fruchtbarsten Einfluß.

„Gesetzt, die Überzeugung von der moralischen Jugenderziehung würde allgemein und populär, so müßte man in folgender Weise vorangehen, um ihr zum Triumphe zu verhelfen.

„In den freien Ländern, wo die Regierung ihren direkten Antheil am öffentlichen Unterrichte nach Recht und Schuldigkeit (?) besitzt, muß man Adressen in diesem

Sinne an die Legislative richten. Ihr Wortlaut könnte etwa sein:

„„In Anbetracht, daß die unter die schützende Oberaufsicht des Staates gestellten Erziehungsanstalten oder von ihm unterstützten Kollegien durchaus nicht den Zweck haben, die Jugend im Glauben der Katholiken, Protestanten, Juden oder Mohamedaner zu erziehen, sondern bei den ihnen anvertrauten Kindern die Tugenden zu entwickeln, welche einst den rechtschaffenen Mann und guten Bürger ausmachen;

„„In Anbetracht, daß der moralische Unterricht, welcher allein diesen glücklichen Erfolg erzielen kann, vollständig vom religiösen Unterrichte verschieden, ja ihm oft radikal entgegengesetzt ist (!);

„„Besonders in Erwägung der frech hervorgetretenen und zugestandenen Tendenzen der Kirche in jüngster Zeit — laden die Bittsteller den gesetzgebenden Körper zur Vereinbarung mit der Regierung ein, daß in allen unter Staatsaufsicht stehenden Erziehungshäusern oder Kollegien durch Laien-Professoren, welche eigens hierzu ernannt sind, ein moralischer Unterricht gegeben werde, welcher vom religiösen Unterweise ganz getrennt ist. Letzteren können die Eltern, wenn sie den moralischen für unzureichend halten, sonst im Stillen ihren Kindern geben lassen.""

„Dieses Mittel," fährt E. Sue fort, „scheint in der That gesetzlich und praktisch; und wenn es auch nicht alsbald mit Erfolg gekrönt ist, so muß es doch den öffentlichen Geist heilsam beeinflussen. Aber es ist auch Thatsache, daß die klerikale Partei, Dank ihren beträchtlichen und geheimnißvollen Geldmitteln, gegen die Laien-Anstalten eine unheilvolle und unüberwindliche Konkurrenz bewerk-

stelligt." — „Daher hätte ein Gesetz für den blos moralischen, von jeder Religion geschiedenen Unterricht zur unmittelbaren Folge eine verdoppelte Kraftanstrengung des Klerus gegen die Anstalten der Laien, und wirklich sind in mehreren Staaten die Laien-Anstalten weniger zahlreich als die von Priestern geleiteten. Wie soll man dieser Gefahr begegnen?"

„Indem man dem Klerus die Ermächtigung zur Eröffnung öffentlicher Unterrichtsanstalten entzieht."

„Jedoch anerkennt die moderne Gesellschaft als wesentliches Recht die Freiheit der Kulte und des Gewissens."

„Die Kultus- und Gewissensfreiheit ist von der Unterrichtsfreiheit vollkommen verschieden. Der Staat muß, wenn er besonders unter den heutigen Umständen keinen Selbstmord begehen will, das Recht und die Gewalt haben, dem jungen Geschlechte eine Erziehung strenge im Sinne der geltenden Konstitution geben zu können. Also muß es der Staat als eine Pflicht der socialen Wohlfahrt betrachten, seinen ausgesprochenen Gegnern peremtorisch die Vollmacht zu versagen, daß sie die Jugend im Abscheu und in Verachtung gegen die Landes-Grundgesetze erziehen."

„In Anerkennung dieses Thatbestandes muß man nicht vergessen, daß bei mehreren Nationen die Unterrichtsfreiheit gesetzlich anerkannt und verbürgt ist. — Aber ein neues Gesetz kann das alte umstoßen."

„Was ist zu thun, um die Geistlichkeit vom Unterrichte auszuschließen?"

„Man beute die gerechte Entrüstung aus, welche in den gemäßigten Gemüthern durch die letzten bischöflichen Hirtenbriefe entstanden ist; man agitire noch bei der öffentlichen Meinung in diesem Sinne durch die Presse, Broschüren,

Diskussionen . .; endlich richte man an die gesetzgebende Gewalt eine Petition etwa in folgendem Wortlaute:

„„In Erwägung der Umtriebe und des laut erklärten Endziels der klerikalen Partei, eines Zieles, das in den neuesten Ausschreiben des Episkopats bündig und deutlich an den Tag trat . . . unterbreiten die Bittsteller der gesetzgebenden Gewalt den folgenden Satz:

Kein Bürger im Staate kann zur Eröffnung eines Erziehungshauses ermächtigt werden, wenn er nicht zur Laien-Universität gehört.""

Dieses also war der Plan der Loge. In den letzten Jahren ist nun in vielen Ländern gerade dieses Programm ausgeführt worden. Was folgt daraus? Der Klerus ist in vielen Ländern thatsächlich aus der Schule gewiesen. Wer trieb dazu?

Bedenkt man, daß in Italien über die Hälfte der Volksvertreter dem maurerischen Geheimbunde angehört, daß es in anderen Ländern ähnlich aussieht, daß die Freimaurerei z. B. in Preußen seit den Tagen Friedrich's II. eine große politische Rolle spielt, so wird man die geheimen Triebfedern der modernen Schulgesetzgebung erkennen. Je mehr die Kirche aus der Schule gewiesen, je enger der staatliche Schulzwang geschnürt wurde, desto freudiger jubelte der Geheimbund, desto emsiger drängten sich die Logen-Vereine (der Verein für Volksbildung, Dresdener Erziehungsverein rc.) in den Vordergrund. Und die ‚Freimaurer-Zeitung' (18. Oktober 1873) schloß eine Abhandlung über die Schule mit den Worten: „Sorget und schaffet, daß in Schule und Familie die Grundsätze unserer königlichen Kunst (der Freimaurerei) zur rechten Geltung kommen; . . . wirket gemeinsam, vornehmlich ihr Brr.·. Freimaurer, an beiden heiligen Stätten; und ihr

werdet erkennen, wie die Thaten, die ihr so im Stillen verrichtet, reifen die Früchte, an denen man sieht, daß der wahre Geist unserer königlichen Kunst sie gepredigt hat." — — Aus diesen Andeutungen erhellt, welch' großen Antheil die Freimaurerei am modernen Schulzwange hat.

VII.

Die konfessionslose Schule des liberalisirten Staates.

Der liberale Staat hat ein ungeheueres Verlangen, von Gott und Christenthum loszukommen und sich ohne Gott (état athée) zu konstituiren, so daß er selbst die oberste Quelle und Norm der Wahrheit, Sittlichkeit und des Rechtes, oder nach Hegel „der göttliche Wille, der wirkliche und gegenwärtige Gott" wird. Ist nun dieser gott—lose Staat zugleich Generalschulmeister, so muß er auch seine Schule ohne bestimmtes religiöses Bekenntniß, d. h. konfessionslos einrichten. Wenn er auch da und dort mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse die Konfessionslosigkeit des Unterrichtes nicht in ihrer ganzen Öde einführt, so strebt er doch überall mehr oder weniger darauf hinaus. Nur der energische Widerstand der christlichgesinnten Bürger, und sie sind noch die ungeheuere Mehrheit, kann uns vor diesem unsäglichen Unglücke bewahren.

I. Unter welchen Ausreden führt man die konfessionslose Schule ein?

Der Liberalismus ist nie um Gründe verlegen, und da er von Anfang an mit der Logik auf gespanntem Fuße

lebt, so kommt es ihm wenig darauf an, ob sie stichhaltig seien; wenn sie nur Glauben finden.

Der Staat, sagt man, kenne nur Menschen und Bürger, nicht aber Katholiken, Protestanten, Juden oder Mohamedaner.

Das ist falsch! Er besteht ja gerade aus diesen Bürgern mit diesem religiösen Bekenntnisse, diesen Rechten und vollbegründeten Wünschen, mit diesen Einrichtungen. So wenig man in dem einzelnen Menschen Leib und Seele, den Menschen und den Bürger, sein natürliches Dasein und seinen religiösen Glauben, wirklich von einander trennen kann, so wenig kann der Staat sagen: „An dir, mein Bürger, anerkenne ich nur dein Menschenwesen; deinen religiösen Glauben betrachte ich als nicht-vorhanden, und handle auch darnach." Wäre damit nicht jeder Gewaltthätigkeit gegen das kostbarste Gut des Menschen, den religiösen Glauben, Thür und Thor geöffnet?

Ebenso hat nun der christliche Bürger ein Recht, daß man seine Kinder, die er zur Schule schickt, nicht etwa blos als junge Menschlein, sondern als christliche, und zwar als katholische oder protestantische, anerkenne, darnach unterrichte und erziehe. Und er hat desto größeres Recht dazu, wenn sich der Staat als einzigen Schulinhaber aufwirft, also den Bürger gar noch zwingt, seine Kinder gerade in diese Schule zu schicken.

Übrigens ist es der liberalen Partei gar nicht Ernst mit ihrer Ausrede, sie kenne keine Religion. Wenn sie uns am Zeuge etwas flicken will, dann weiß sie sehr gut, daß wir Katholiken sind, ja sogar, wo sie Ordensmänner und Klosterfrauen auf-, besser: austreiben könne.

Die Schule habe nur Kenntnisse mitzutheilen, wie Lesen, Schreiben, Rechnen oder Sprachen rc., diese aber seien religionslos, demnach müsse auch die Schule selbst konfessionslos sein.

Dies ist wieder ein morscher Grund. Das wären gerade recht erbärmliche Schulen, welche blos unterrichten, nicht aber auch den Schülern das Böse ab- und das Gute angewöhnen wollten. Wer aber kann den Bürger zwingen, das Schlechtere zu wählen, wo man das Bessere haben kann, ja haben muß? Ebenso könnte man den Bauer nöthigen, nur schadhafte Pferde zu kaufen.

Die Eltern bezahlen ihre schweren Steuern an den Staat, sie haben auch das Recht, für ihr Geld etwas Gutes zu fordern. Wenn man nur unterrichtet, und nicht zugleich erzieht, so beschädigt man das Heiligthum der Eltern, ihre theueren Kinder. Denn im geistigen Leben gibt es keinen Stillstand; wer die Kinder nicht besser macht, der macht sie schlechter, verdirbt also positiv das theuerste Gut der Eltern.

Wenn der Lehrer das ganze Jahr kein Wort vom himmlischen Vater zu den Schülern spricht, was wird aus ihnen? Oder wenn er gar Witzeleien und Seitenhiebe auf religiöse Einrichtungen fallen läßt? Wenn er allerdings seinen Unterricht tadellos hält, also vor dem Staate gerechtfertigt dasteht, dagegen als glaubens- und sittenloser Mensch überall anrüchig ist und schlechtes Beispiel gibt: — wird das ohne Wirkung auf die Kinder sein? Beispiele reißen nach sich! Könnte man Eltern zwingen, ihre Lieben in solche Hände auszuliefern?

Der allerwichtigste Unterricht ist sodann der in der Religion, ja dieser ist die Grundlage und Richtschnur jedes anderen. Was mit der göttlichen Offen-

barung nicht übereinstimmt, kann nicht wahr sein, wenn auch hundert Staats-Professoren es weißmachen.

Die Steuerzahler haben ein Recht, daß ihre Kinder gerade in ihrer speciellen Religion unterrichtet **und** erzogen werden. Man sage nicht, die Eltern könnten den Religions-Unterricht zu Hause nachholen. Man weiß ja recht gut, daß die allerwenigsten Eltern dazu die freie Zeit und die nöthige Bildung haben. Ja gerade jene Kinder, die schlechte Eltern haben, also im Interesse der menschlichen Gesellschaft einen guten Religions-Unterricht am nöthigsten hätten, gingen leer aus und würden eine Geißel in socialer Beziehung.

Das wichtigste Erziehungsmittel ist die Religion, und zwar nicht die nächste beste, wie sie ein Träumer oder Freikirchlicher ausdenkt, sondern die positive und konfessionelle jener Kirche, die uns Katholiken als die einzig wahre gilt, und die von Christo als Völkerlehrerin bestellt ist. Wir haben das staatlich-garantirte Recht, daß dieser Glaube unseren Kindern in den Schulen nicht vorenthalten werde. So lange wir selbst nicht konfessionslos sind, dürfen es auch unsere Schulen nicht sein.

Nur einen einzigen Fall gibt es, wo eine konfessionslose Schule als nothwendiges Übel etwa noch geduldet werden könnte, nämlich, wenn etwa in einer Kolonie Ansiedler aller möglichen Religionen sich zusammenfänden, es also unmöglich wäre, für jedes Bekenntniß eine eigene Lehranstalt herzurichten. Falls nun diese Kolonisten sich vereinbarten: „Wir können unmöglich Schulen nach unseren vielerlei Glaubensbekenntnissen, sondern nur eine einzige stiften; und damit nun unsere Kinder wenigstens Etwas lernen, Niemand aber in seinem religiösen Glauben gestört werde, wollen wir eine konfessionslose Schule errichten und

unserem Lehrer gebieten, kein Sterbenswörtchen von Religion zu sprechen," — in diesem Falle müßte man wirklich den Kolonisten Recht geben.

Aber in solcher primitiver Lage sind unsere europäischen Gemeinden nicht. Es ist also Thorheit, ihnen das möglichst Unvollkommene, ja in unseren Verhältnissen sogar Schädliche zu bieten und zwangsweise aufzuhalsen; und es ist obendrein schreiend, daß der Bürger die Sache noch aus der eigenen Tasche bezahlen muß, denn der Staat bestreitet sein Unterrichts-Budget nicht aus den himmlischen Schatzkammern, sondern aus den Taschen der Steuerzahler.

Ganz das Nämliche gilt von den Simultan-Schulen, wo zwei Konfessionen unterschiedslos ihre Kinder neben einander hausen lassen, höchstens noch in einigen mageren Stunden für einen getrennten Religions-Unterricht sorgen.

Hören wir hierüber die Worte des gewiß nicht ultramontanen Portalis, Ministers Bonaparte's I., in der National-Versammlung zu Paris: „Es ist Zeit, daß die Theorieen vor den Thatsachen schweigen: kein Unterricht ohne Erziehung, keine Erziehung ohne Religion (und, setzen wir bei, keine Religion ohne bestimmte Konfession)! Die Professoren haben vor leeren Bänken Vorlesungen gehalten (in Frankreich war und ist kein Schulzwang), weil man unkluger Weise ausposaunte, es dürfe in den Schulen keine Rede von Religion sein. Seit zehn Jahren ist der Unterricht gleich Null. Man muß die Religion zur Grundlage der Erziehung machen."

Zwei Grade lassen sich nun im konfessionslosen Schulwesen des Liberalismus unterscheiden, ein milderer und der denkbar strengste.

1. Die konfessionslose Staatsschule ohne Zwang, wie sie z. B. in Holland besteht, wo in jeder Gemeinde eine konfessionslose Volksschule ('s rijks lagere school) bestehen muß, und wo jede Staats-Schule (Universität, Gymnasium oder Realschule) eben damit konfessionslos ist. Wollen nun z. B. Katholiken eine konfessionelle Schule, so haben sie die Erlaubniß dazu, nur müssen die Lehrer staatlich examinirt sein, und die betreffende Anstalt aus freiwilligen Gaben unterhalten werden.

Hierbei ist eine doppelte Ungerechtigkeit, einmal, daß der Staat sich das Recht beilegt, ausschließlich die Befähigung zum Lehramte zu bestimmen, und sodann, daß die braven Christen doppelt zahlen müssen, für die Unterrichtskosten des Staats-Unterrichtes und obendrein ihre eigenen Schulen. Und doch wären die Katholiken an anderen Orten so froh, wenn sie auch nur so viel hätten!

2. Die konfessionslose Staatsschule mit Zwang ist das eigentliche Endziel der Liberalen und Geheimbündler.

Die Christen sollen genöthigt werden, ihre Kinder in religionslose Schulen zu schicken, und anderweitig, wenn sie wollen oder können, für den Religions-Unterricht zu sorgen, aber trotzdem die ihnen höchst mißfälligen Schulen aus ihrer Börse zu bezahlen. Man beschönigt diesen Zwang damit, daß so die Kinder besser die bürgerliche Toleranz üben lernen. Doch lassen wir diese Ausreden, an welche die Herren selbst nicht glauben, und gehen wir dem Plane der Partei auf den Leib, indem wir fragen:

II. Welches ist das Endziel der konfessionslosen Schule?

Kein anderes, als: die Kirche, die von Gott berufene Lehrerin und Erzieherin der ge-

sammten Menschheit, aus der Schule zu verbannen.

Auf drei Etappen sucht man dieses Ziel zu erreichen. Vorerst entfernt man die Priester aus den Schulen, behält zwar den Religions-Unterricht bei, läßt ihn aber durch Laien ertheilen, nämlich durch Lehrer, die der Staat nach seinen Ansichten in seinen Lehrer-Seminarien hat heranbilden lassen.

Ist auf diese Weise die Schärfe der Glaubenssätze und das religiöse Zartgefühl abgestumpft, so dürfen wir versichert sein, daß bald die zweite Etappe, bloße Moral und ein wenig allgemeine Religion, betreten wird, bis man endlich drittens gar Nichts mehr von ähnlichen Dingen vor den Schülern sagt, sondern einfach „den Menschen zum Menschen bildet". Dann könnte, so hoffen Einige, Voltaire's Traum in Erfüllung gehen, und das Christenthum bis zur letzten Idee ausgetilgt werden.

Auf diese Weise wird also das wichtigste und wirksamste Erziehungsmittel, die positive Religion, von den Erziehungs-Anstalten ausgeschlossen, die Jugend noch unterrichtet und dressirt, aber nicht mehr erzogen.

Das ganze Volk wird allmälig systematisch an die religiöse Gleichgiltigkeit gewöhnt; ja die konfessionslose und die Simultanschule sind schon an sich das laute Bekenntniß, daß es auf den religiösen Glauben gar nicht ankomme. Dr. Haffner in seiner Broschüre: „Die Wahrheit &c." (Seite 15) sagt: „Wo die Wahrheit ihres ewigen Charakters entäußert worden ist, wo die Bildung des menschlichen Geistes ihr unwandelbares Vorbild, den göttlichen Geist, verloren hat; wo die Erziehung nur noch willkürliche Ideale, nicht aber ein bestimmtes und über aller menschlichen Willkür stehendes Ziel hat: da ist Raum für einen allmächtigen

Kultusminister, welcher als geistiger Despot die haltlose Masse gleich einem Sandhaufen formt; da entspricht das Staats-Schulmonopol dem Interesse oder vielmehr der Interesselosigkeit des religiösen und sittlichen Indifferentismus; da ist der Zwang zum Besuche einer bestimmten Konfessions- oder Kommunalschule nur eine gleichgiltige polizeiliche Maßregel. Der Indifferentismus, welcher keine Wahrheit kennt, fühlt auch die Fesseln der Wahrheit nicht."

So ergibt sich als Tochter der religiösen Gleichgiltigkeit die Gottesleugnung als fast allgemeines Laster. Wir sagen nicht, daß irgend eine Regierung Solches wolle, denn jede weiß, daß ein Volk von Atheisten ein Rebellen-Volk ist; wohl aber sagen wir, daß die in den religionslosen Zwangsschulen gezüchtete Race naturnothwendig mit der Zeit atheisirt wird. Was vermag der häusliche Unterricht und das christliche Beispiel weniger Eltern gegen den Unterrichts-Strom des allgewaltigen liberalen Staates?

So bleibt schließlich der Patriotismus noch die einzige Frömmigkeit, der Kultus der Humanität noch die einzige Religion, der Nationalstaat vertritt die Stelle der Kirche, und wer sich in einem vaterländischen Eroberungs-Kriege todtschießen läßt, ist ein heiliger Martyrer. Ein solches Geschlecht ist dann reif für eine Nationalkirche aus dem Bureau eines liberalen Kultusministers.

III. Welche Früchte sieht man jetzt schon aus der konfessionslosen Schule reifen? — Da wir den unheilvollen Einfluß des staatlichen Schulmonopols schon öfter gezeichnet haben, so berühren wir hier nur einen Punkt: die Korruption der weiblichen Jugend.

Man hat seit einer Reihe von Jahren mit unbegreiflicher Hast in allen größeren Städten konfessionslose Töchter-

schulen gegründet, meist auf Gemeindekosten, so daß auch die ärmeren und die brav-christlichen Bürger trotz ihres Widerstrebens daran mitbezahlen mußten; ja man hat es gethan selbst in Gegenden, wo eine Reihe der besten Pensionate übergenug für Heranbildung der „Töchter" sorgte. Das Institut „Patti" berühmten Andenkens zu Brüssel zog die Geister an. Was war der Endzweck dabei? Alle kennen ihn. Welches sind die Früchte? Die Zeitungen bringen uns mehr Berichte darüber, als uns lieb ist.[1])

Und wer ein einziges Mal vor einer derartigen Anstalt stand und die „Töchter" nach Hause gehen sah, dessen Urtheil stand fest. Nur Eine Notiz wollen wir der ‚Allg. österr. Schulztg.' (‚Salzburger Kirchenb.,' 23. Decbr. 1875) entnehmen. Der Lehrer einer derartigen höheren Töchterschule gab seinen Schülerinen folgendes Aufsatz-Thema: „Würde Egmont, wenn er am Leben geblieben wäre, Klärchen geheirathet haben?" Die drei hervorragendsten „Töchter" schlossen ihre Untersuchungen in folgender Weise. Emilie schrieb: „Nimmermehr kann man glauben, daß ein zwar konservirter, aber bereits in den gesetzten Jahren stehender Mann, wie Graf Egmont, im Stande gewesen wäre, sein liebes Klärchen sitzen zu lassen. Er liebte sie ja

[1]) Die brave ‚D. Reichs-Ztg.' berichtet z. B. am 29. Februar 1876: „Ein recht betrübendes Zeichen der Zeit ist der Umstand, daß Verbrechen gegen die Sittlichkeit, verübt durch Lehrer an den ihnen anvertrauten Kindern, in neuerer Zeit nicht mehr zu den Seltenheiten gehören. Bei dem Berliner Kreisgerichte sind gegenwärtig bereits drei Lehrer vom Lande dieserhalb inhaftirt, und vor einigen Tagen erst wurde bekanntlich ein hiesiger Gemeindelehrer aus gleichem Grunde verhaftet. Wie die ‚Ger.-Ztg.' meldet, ist nun kürzlich abermals ein Lehrer, der an einer Schule in der Prinzenstraße angestellt war, unter der Anklage desselben Verbrechens zum Untersuchungsarrest des hiesigen Stadtgerichts eingeliefert worden."

mit einer nicht blos ihn, sondern auch jetzt noch das Publikum hinreißenden Gluth. Groß zwar waren die Schwierigkeiten, die sich seiner Verheirathung mit einem schlichten Bürgermädchen entgegen stellten; aber er, der Volksfreund, würde sie sicherlich überwunden haben. Darum Schmach und Schande diesem bösen Alba, der ihn hinderte, sein Klärchen heimzuführen und an ihrer Seite alle Freuden eines Gatten und Familienvaters zu genießen!" — Thusnelda v. L. dagegen meinte: „Egmont, dieser Don Juan mit der Grafenkrone, der wie ein Schmetterling von Blume zu Blume flatterte, würde Klärchen nicht heimgeführt haben, und hatte es auch nicht nöthig, namentlich da kein Sprößling die Frucht seines Verhältnisses gewesen zu sein scheint. Sie gewährte ihm ja auch so Alles, was sie ihm gewähren konnte; und was mich betrifft, so bin ich vollständig der Ansicht, daß die Ehe das Grab der Liebe sei. Nein, nimmermehr würde Egmont eine gewöhnliche Bürgerstochter zu seiner Gattin erhoben und dadurch seinem Stammbaume einen unauslöschlichen Flecken angehängt haben." — Das Vernünftigste sagte noch Bertha T. mit den Worten: „Man muß zwischen dem fingirten Göthe'schen Egmont und dem historischen unterscheiden. Letzterer war ja verheirathet, ein solider Ehemann und Vater von elf Kindern. Das scheint unserem verehrten Herrn Lehrer nicht bekannt gewesen zu sein." — Wer denkt hierbei nicht an die „Gefühle eines sechzehnjährigen Fräuleins beim Anblicke eines Husaren-Lieutenants"?

Statt die erwachenden Leidenschaften, die im weiblichen Herzen sich noch ungleich mächtiger anmelden, als beim Jünglinge, durch Gottesfurcht und glaubensinnige Sittlichkeit zn dämpfen, benützt man noch alle möglichen Unterrichts-Fächer, um Öl in's Feuer zu gießen. So ver-

gehen die Blüthen des weiblichen Charakters: Frömmigkeit, Reinigkeit und Demuth, und zu Tage tritt das verächtlichste Geschöpf der menschlichen Gesellschaft: das freche, liberalisirte und emancipirte Weib!

Jeder Menschenkenner weiß, daß der Adel des weiblichen Charakters auf der innigen Frömmigkeit beruht, und daß diese nur in der positiven Religion möglich ist, daß also die konfessionslose Schule das Grab der weiblichen Tugenden werden muß.

Bedenkt man nun, daß die größere Hälfte der Erziehung des Menschengeschlechtes dem Weibe zufällt, so begreift man die ungeheuere sociale Gefahr, welche der Menschheit aus der konfessionslosen Mädchenschule droht. Frankreich verdankt seine Rettung aus dem Abgrunde des Atheismus seinen frommen Frauen. Wenn Deutschland zu Grunde gehen soll, so geschieht es am schnellsten durch die Korruption der weiblichen Jugend in konfessionslosen Schulen.

VIII.

Das Lehrmonopol des Staates widerstreitet dem natürlichen und göttlichen Rechte der Familie.

Wir haben bereits bemerkt, daß das Schulmonopol und die Zwangsschule des Staates eine Bescheerung der französischen Revolution sind. Schon daraus geht hervor, daß sie nur durch eine schwere Verfehlung gegen das natürliche und geschichtliche Recht möglich wurden, also heute noch die Makel der Rechtswidrigkeit an sich tragen.

Und was ist der moderne Staat, dem das gegenwärtige Europa in manchem seiner Länder zusteuert, mit seinem Liberalismus Anderes, als die bureaukratisch geregelte und polizeilich gezähmte Revolution von 1789? Die Theorie ist modernes Staatsrecht geworden, nur in der Praxis muß man vorsichtig sein, sonst karambolirt man mit dem Strafrichter. Wir sagen nun:

Das staatliche Schulmonopol ist ein großes Unrecht gegen die Familie.

Ein Staat, welcher nicht den stärksten aller Triebe, den der Selbsterhaltung, verloren hat, muß vor Allem auf Heilighaltung der Familie dringen. Sie ist der älteste und nothwendigste, der wichtigste und heiligste, darum auch der meist-berechtigte Verein in der natürlichen Ordnung. Ist das Recht der Familie hinfällig, so ist es jenes des Staates doppelt und dreifach, denn der Staat ist erst aus der Familie herausgewachsen und fußt auf ihr.

Manchmal hat der liberale Staat an der Familie gerüttelt, er hätte es jetzt am wenigsten thun sollen gegenüber der drohenden Socialdemokratie, unter deren Schlachtrufen auch der ist: „Keine Familie mehr!" Die modernen Gesetze über Civilehe, Lösbarkeit des Ehebandes und Wiederverehelichung Geschiedener sind politische und sociale Mißgriffe, die höchstens dem Socialismus zu Gute kommen.

Am meisten aber würde das Recht der Familie beschädigt werden durch den Schulzwang und das Lehrmonopol des Staates.

I. Das kleinste, hilfloseste und rechtsbedürftigste Mitglied der Familie ist das Kind.

Betrachten wir es einmal in der Wiege, aber nicht mit der Brille des Stubengelehrten oder mit dem all-

sehenden Auge des Polizisten; denn beide haben mit ihm Nichts zu thun. Wem gehört es? Letzten Ortes seinem Schöpfer, dem allmächtigen Herrn aller erschaffenen Wesen, zu allernächst aber seinen Eltern, welchen es der Herr als heiliges Pfand anvertraut hat.

Diese Eltern aber sind christlich, halten ihren Christenglauben für das Wichtigste und haben ein Recht darauf auch Angesichts des Staates.

Ihr Kind ist nicht blos als armes Erdenwürmchen geboren, sondern auch in der heiligen Taufe zu einer unendlich höheren Stufe, zum übernatürlichen Leben, wiedergeboren. Es hat ein Recht darauf, gemäß der letzten Bestimmung des Menschen und des Christen geschult und erzogen zu werden, nämlich so, daß es auf dieser Erde Gott diene und einst im Himmel selig werde.

Dies aber ist nur möglich durch eine christliche Erziehung; das Kind muß vor Allem in seiner Religion unterrichtet, an das Gute und an christliches Leben gewöhnt, also auch in der Schule christlich gebildet werden, was nur in einer Konfessionsschule möglich ist.

Welchen Gefahren ist nun das ewige Heil des Kindes unter dem staatlichen Schulzwange ausgesetzt![1])

---

[1]) In Kronstadt in Siebenbürgen waren am 18. August 1874 150 Lehrer zum dritten siebenbürgisch-sächsischen Lehrertage versammelt und stellten folgende Thesen auf: 1. Die Geschichte des jüdischen Volkes als Entwickelungsgeschichte des Reiches Gottes, wie sie häufig noch aufgefaßt wird, ist aus dem deutsch-christlichen Religionsunterrichte der Volksschule auszuweisen, weil sie für die Förderung des religiös-sittlichen Bewußtseins in der Volksschule nicht mehr oder minder Werth, als die Geschichte jedes anderen Volkes, sondern hauptsächlich ein gelehrtes Interesse hat. 2. Aus den wenigen verwendbaren Geschichten des alten Testamentes ist Alles auszuscheiden, was dem sittlichen Bewußtsein der Gegenwart widerspricht und die

Der Staat an sich hat weder die Kraft, noch den Willen, noch den Beruf, für das ewige Heil seiner Bürger zu sorgen, und am allerwenigsten der moderne oder liberale Staat, der in religiöser Beziehung indifferent, gegen eine positive Konfession eingenommen, gegen die katholische Kirche von vornherein feindselig ist.

Was wird aus der Schule in den Zeiten des Konfliktes mit der Kirche! Und wenn gar ein intolerantes Ministerium,

kindliche Auffassungskraft übersteigt. Die Geschichten müssen in einer den Kindern verständlichen Sprache erzählt werden. 3. Außer den biblischen Erzählungen sind auch andere, dem gewöhnlichen Leben und der Geschichte entnommene Erzählungen im Religions-Unterrichte zu verwenden. 4. Mit der Menschheit Jesu ist voller Ernst zu machen. 5. An die Stelle der Wundertheorie tritt die Lehre von der strengen Gesetzmäßigkeit des Weltverlaufes. 6. In Übereinstimmung mit den in den Thesen 4 und 5 entwickelten Ansichten haben aus dem Religionsunterrichte folgende Glaubenssätze zu entfallen: a) von der Gottheit Christi, b) von der jungfräulichen Empfängniß, c) von der Höllenfahrt Christi, d) von der leiblichen Auferstehung Christi, e) von der leiblichen Himmelfahrt Christi, f) von der leiblichen Wiederkunft Christi, g) von der Erbsünde, h) von der Auferstehung des Fleisches. 7. Da durch die im Vorigen beantragten Änderungen im Religionsunterrichte eine Schwächung des religiösen Gefühls durchaus nicht beabsichtigt wird, so ist dabei streng zu verhüten, daß das Ansehen der Religion überhaupt oder das Ansehen des Stifters derselben verletzt werde. Die veralteten Dogmen sind also einfach zu übergehen und alles Polemisiren gegen dieselben zu vermeiden. Dagegen ist der auch vom Standpunkte der heutigen Wissenschaft als wahr und sittlich erhebend anerkannte Theil des bisherigen religiösen Unterrichtsstoffes desto sorgsamer für die religiöse Bildung der Schüler zu verwerthen. 8. Das hie und da trotz der neuen Schulordnung noch vorkommende Auswendiglernen des ganzen Katechismus hat zu entfallen. 9. Es ist darnach zu streben, solche Lehrbücher für den Religionsunterricht in der Volksschule aufzufinden oder zu schaffen, welche den oben ausgesprochenen Grundsätzen entsprechen."

oder Mitglieder des Geheimbundes, oder die Revolution am Steuerruder des Staates sitzen, was wird dann aus dem staatlichen Schulmonopol? In solchen Fällen darf man mit Ledru-Rollin, nur im anderen Sinne, von einer „Deportation der Kinder", von ihrer „Konskription in ein feindliches Lager" sprechen. Diese Rechtsverletzung an der unmündigen Jugend ist desto schreiender und niedriger, je schwächer das Kind ist. Einen übermüthigen Goliath niederwerfen, wirkt erheiternd; ein schwaches Kind in seinem Rechte verletzen, ist gemein und brutal.

II. Das Kind gehört den Eltern, nicht dem Staate; und wenn der Staat Etwas gegen das Elternrecht und die Elternpflicht in Betreff des Kindes verlangt, so fußt er nicht auf seinem Rechte, sondern auf seiner Stärke und spricht sich selbst seine Existenz-Berechtigung ab; denn heiliger und früher als der Staats-Verein, ist der Verein der Familie.

Die Eltern nun sind naturrechtlich die privilegirten Erzieher des Kindes; sie haben für seine Ernährung, Kleidung, leibliche und geistige Pflege zu sorgen, und sie thun dies auch am besten, weil Gott ihnen eine unaussprechliche Liebe zu ihren Kleinen in's Herz gelegt hat; eine Liebe, die dem bureaukratischen, kalten Staate ganz abgeht. Und er, der kalte, sollte ein Verlangen nach den Kleinen äußern dürfen?

Die Eltern haben die schwere Verantwortung für die gute Erziehung der Kinder. Wer kann vor dieser heiligen Erziehungspflicht von einem Schulmonopol und einer Zwangsschule des Staates sprechen? Gut, wenn eine Staatsschule den Erwartungen und der Pflicht der Eltern entspricht, so können und werden sie wohl ihre Kinder dahin schicken; wo nicht, so dürfen und müssen

sie eine entsprechende Schule wünschen; das verlangt das Naturrecht, die Gewissens- und Religions-Freiheit, gegen welche kein geschriebenes Gesetz und kein Konventsbeschluß ankommen kann.

Das Naturrecht steht über dem positiven Rechte; nur die Revolution von Unten oder von Oben kann sich dagegen erdreisten.

Jeder Pflicht entspricht ein Recht; durch die Erziehungspflicht haben die Eltern ein ebenso heiliges Erziehungsrecht, das ihnen kein Staat nehmen kann, das ihnen kein asiatischer Autokrat, kein Nero und Diokletian je bestritt, das ihnen nur der moderne Liberalismus im Interesse der modernen Ideen wegnimmt. Und was noch schlimmer ist, dafür müssen die Beraubten desto schwerere Steuern zahlen!

III. Die Familie hat ein unbestreitbares Recht auf ihre Kontinuität, nicht blos auf die Fortdauer ihres Namens und ihres Besitzes, sondern noch mehr ihres Geistes und insbesondere ihres religiösen Glaubens.

Diese Familien-Kontinuität wird nun durch das staatliche Schulmonopol geradezu im Lebensnerve verwundet. Die staatliche Zwangsschule wird stets die Farbe der Tagesmeinung, den Geist der jeweiligen Regierung, ja eventuell die Livree des Umsturzes an sich tragen; sie wird unter einer liberalen Regierung mindestens die religiöse Gleichgiltigkeit einimpfen, ja vielleicht den positiven Glauben und vorzüglich die katholische Kirche bekämpfen. Dies wird um so mehr eintreten, je abhängiger der Lehrer steht, und je serviler er von Natur aus ist. So kann es vorkommen — und es kam schon tausendmal vor —, daß der Sohn eines treuen Royalisten zum wüthenden Demagogen, die Tochter einer treukatholischen Mutter zur ungläubigen

Dirne, die Kinder braver und arbeitsamer Eltern zu bummelnden Socialisten heranwachsen.

Das Kinderherz ist ja weich wie Wachs, man kann aus ihm das Bild eines Engels und das Gegentheil formen. Und wenn der Staat alle diese Kinderherzen für seine Schule in Anspruch nimmt, so leugnet er das Recht der Familie auf die Fortdauer ihres Familiengeistes, und verlangt, daß alle Geister nach seinen wechselnden, oft sehr fehlerhaften Meinungen geformt werden.

Dies aber ist ein schreiender Socialismus, welcher das Recht des Einzelnen auf Unkosten der Gesammtheit in Frage stellt. Der Socialist begnügt sich doch zunächst damit, das Privat-Eigenthum zum Gesellschafts-Gute zu machen; der Liberalismus aber konfiscirt das Geistesleben der Bürger zu Gunsten der jeweiligen Regierung, d. h. des Beamtenthums.

Diese Aggression des staatlichen Schulmonopols auf das Heiligthum der Familie und das unbestreitbare natürliche Recht der Eltern kennzeichnet eine derartige Schulgesetzgebung als einen Ausfluß der Revolution. Nur die Anhänger der modernen Ideen vertheidigen diesen unerträglichen Geistes-Zwang, alle erhaltenden Kräfte der Gesellschaft müssen ihn verurtheilen; und ein Staat, der sich vor dem Schwindel der Revolution wahren will, hat nichts Eiligeres und Besseres zu thun, als die Schule freizugeben.

Wie schmerzte es die katholische Königin von Schottland, die unglückliche Maria Stuart, als ihr der einzige Sohn, der nachmalige König von England, Jakob I., von der Seite gerissen und in dem damals so gehässigen Kalvinismus erzogen wurde! Welche Seelen- und Gewissenspein ist es für Eltern, wenn ihre Kinder einmal in ge-

wissen Schulen zu Freigeistern oder Nationalkirchlern erzogen würden! Und diese Eltern sind doch vollberechtigte Bürger, keine Sklaven.

IX.

Das staatliche Schulmonopol ist ein schweres Unrecht gegen das Recht der Kirche.

Die christliche Kirche hat ein göttliches, ein erworbenes, ein vom Staate feierlich anerkanntes Recht auf die Schule. Sie selbst ist ein vollkommener Verein, älter als jeder europäische Staat; sie darf also nicht wie eine Privatverbindung behandelt werden, die in ihrem Bestande und Wirken von der Gnade des weltlichen Regiments abhängt. Wir Christen sind nicht von gestern her; wir wollen keine Gnade, sondern unser Recht.

I. Die Kirche hat nun ein göttliches Recht auf die Schule.

Dies liegt schon in ihrem Berufe. „Gott will, daß alle Menschen selig werden und zur Erkenntniß der Wahrheit kommen." (1. Tim. 2, 4.) Eben deßhalb muß schon das Kind zur künftigen Seligkeit vorbereitet werden, nicht blos zu Hause an der Seite der Eltern, sondern ganz besonders in der Schule. Die meisten Eltern sind ja so mit Arbeiten überladen, daß sie die religiöse Erziehung kaum oder nur oberflächlich besorgen können. Sodann bringen die Kinder verhältnißmäßig die wichtigste Zeit in der Schule zu, ja verweilen in der Jugend kaum an irgend einem anderen Orte so lange, als beim Lehrer.

Das Hauptmittel zur Seligkeit ist nun, daß „die Menschen zur Erkenntniß der Wahrheit, d. h. der geoffenbarten, kommen." Die Religion ist der höchste und wichtigste Unterrichts-Gegenstand, welcher alle anderen Fächer beleben und veredeln muß, wie die Seele den Leib. Ohne ihn wäre die Schule nur eine armselige Dressir-Anstalt zum Lesen, Schreiben und Rechnen. Die geoffenbarte Wahrheit aber darf nicht vom nächsten Besten, sondern nur im Namen und Auftrage der Kirche gelehrt werden. „Wie sollen sie predigen, wenn sie keine Sendung dazu haben?" (Röm. 10, 15.) Sobald also der Staat mit seinem Schulmonopol der Kirche den Stuhl vor die Schulthüre setzt, so versündigt er sich gegen ein göttliches Recht.

Dasselbe göttliche Recht der Kirche auf die Schule erhellt aus den Worten Christi, Der Seine Apostel in die ganze Welt sendet, damit sie allen Geschöpfen predigen und dieselben lehren, Alles zu halten, was Er befohlen hat. Dagegen kann kein Liberalismus aufkommen.

Das umfassendste und erhabenste Lehramt der Welt gehört durch Christi Wort nicht dem Staate, sondern der Kirche, und geht ganz besonders die Jugend an, in deren wachsweiches Herz nicht die Fratze der Welt und des Beelzebub, sondern das Abbild Christi geprägt werden soll; welche angehalten werden muß, alle Gebote des Herrn zu beobachten.

Dies aber geht nicht durch das bloße Lehren des Guten, besonders beim flüchtigen Sinne der Kinder, sondern durch Gewöhnung an das Gute, d. h. durch den echt-christlichen und kirchlichen Charakter der Schule.

Das staatliche Schulmonopol entzieht nun der Kirche jeden direkten Einfluß auf die Schule und reißt so den

letzten Damm ein, so daß die schmutzigen Fluthen des Unglaubens und der Sittenlosigkeit über unser Geschlecht hereinbrechen, und der sociale Abfall von Gott und Seinem Christus sich vollzieht.

Der Liberalismus will eben Alles verweltlichen, und Gott aus dem Staate, der Gemeinde, Familie, aus jedem Menschenherzen treiben; und darum schreckt er nicht einmal zurück, der Kirche ihr göttliches Recht auf den Jugend-Unterricht zu rauben, darum hindert er die Kleinen, zu Christo zu kommen.

II. Die Kirche hat ein erworbenes Recht auf die Schule.

Sie ist die Mutter der Schule. Wohin ein Glaubensbote seinen Fuß setzt, da stiftet er neben seinem Kirchlein eine Schule. Die Universitäten, Gymnasien und Elementarschulen waren das ganze Mittelalter hindurch bis in die neuere Zeit nicht nur größtentheils von der Kirche gestiftet, sondern auch ausschließend von ihr geleitet.

In christlichen Zeiten fiel es dem Staate gar nicht ein, der Kirche ihr Anrecht auf die Schule zu bestreiten; man wußte, daß der Unterricht und die Erziehung in den redlichsten, berufensten und wohlfeilsten Händen war, und konnte daher ruhig sein; die Familien aber hatten unbegrenztes Vertrauen zu diesen kirchlichen Schulen.

Man erforsche einmal sämmtliche Schulstiftungen Europa's, und man wird entdecken, wie viel davon reinkirchliches Eigenthum ist. Ja selbst wenn Städte oder Fürsten Schulstiftungen machten, so benützten sie hierzu häufig, allerdings mit kirchlicher Genehmigung, später auch ohne dieselbe, kirchliches Eigenthum, und wo sie vom Ihrigen Etwas dazu thaten, übergaben sie es der kirchlichen Verwaltung, stempelten es also zu Kirchen-

gut. Und diesen ganzen Rechts- und Besitzstand sollte die liberale Partei mit ihrem Staats-Schulmonopol umstoßen dürfen! — In Deutschland sind z. B. sechs Universitäten stiftungsmäßig kirchlich und katholisch. Was ist daraus geworden?

III. Das Anrecht der Kirche auf die Schule ist vom Staate feierlich anerkannt.

In den wichtigsten staatsrechtlichen Verträgen, auf welchen das europäische Staaten-System, vorzüglich aber das deutsche Staatswesen beruht, ist die Schule als ein Anhängsel (Annexum) der Konfession erklärt und gewährleistet. So im Instrument des westfälischen Friedens von 1648, so in vielen Reichstags-Abschieden, so im Reichs-Deputations-Hauptschlusse von 1803, so in den nachherigen Proklamationen der Fürsten bei der Besitzergreifung der neuen Provinzen.

Kann ein Ministerium, eine angebliche „herrschende Partei“, eine Kammer-Mehrheit, eine feindselige und im innersten Wesen revolutionäre Zeitströmung so heilige Verträge umstoßen?

Und wenn man das Unheilvolle dennoch thut, welches Recht steht dann überhaupt noch fest? Kann man in diesem Falle noch dem Socialismus eine verbrecherische Absicht vorwerfen, wenn er das gegen die Kirche längst Prakticirte nun auch am jüdischen Groß-Kapital und an der herrschenden Klasse durchführen will? Muß nicht jeder Rechtsbestand wanken, wenn das dreifach geheiligte Recht der Kirche auf die Schule wie Töpfergeschirr in Scherben geschlagen wird? Nicht an Macht gewinnt der Staat durch sein Schulmonopol, sondern zum Knechte des Umsturzes wird er gemacht.

Kein Unterricht ohne Erziehung, keine Erziehung ohne Religion, keine Religion ohne Kirche, oder, wenn man so lieber will, ohne Konfession. Der Staat würde als Alleinherr der Schule nicht an Stärke, sondern an Schwäche zunehmen. Eine so erworbene Macht schlägt nie zum Segen aus, um so weniger, wenn gerade die treuesten Bürger ihren Nacken nur mit Widerstreben unter ein Gesetz beugen, welches das Zeichen von 1789 an der Stirne trägt, welches das Recht der Familie, die Gewissensfreiheit des Christen, das Walten und den Besitzstand der Kirche nicht respektirt. Die Gerechtigkeit ist das Fundament der Reiche. Wer da will, daß man dem Kaiser gebe, was des Kaisers, der muß auch Gott geben, was Gottes ist.

X.

Das staatliche Schulmonopol ist ein sociales Unglück.

Auf zwei Grundsäulen ruht die menschliche Gesellschaft: auf der Wahrheit und der Sittlichkeit. Diese beiden höchsten Güter des Menschen nimmt der Staat durch sein Schulmonopol und seinen Schulzwang in die eigene und ausschließliche Verwaltung, wird dadurch absolutistisch in einem Grade, wie man vor 1789 nie erlebt hatte, und beschlagnahmt die menschliche Erkenntniß und Tugend im Interesse der wechselnden Politik. Dies ist aber ein sociales Übel, eine Unterwerfung der Geister und der Willen, welche der ganzen menschlichen Gesellschaft verderblich wird.

I. Betrachten wir zuerst die Folge des Schulzwanges auf intellektuellem Gebiete.

Die Wahrheit, die übernatürliche wie die natürliche, ist ein unschätzbares Gut der Menschheit. Sie kommt von Gott, wird von Gott gehütet und muß letzten Ortes auf Gott zurückzielen.

Was hat der Staat aus diesem unbezahlbaren Schatze gemacht? Er hat ihn als sein Eigenthum an sich gezogen. Indem er sich als den einzigen Lehrer in Israel aufwirft, hat er sich zum obersten und einzigen Regulator der Wahrheit gemacht.

1. So aber ist die Wahrheit politisch und polizeilich beeinflußt. Wie stellt sich denn in der Wirklichkeit der Staat dar? Als Beamtenthum. Durch welches Mittel spricht und handelt er? Durch sein Beamtenthum. Die Bureaukratie also regelt den Unterricht, und mit ihm die Wahrheit. Das Beamtenthum aber gipfelt in dem Ministerium, besonders in Sachen des Unterrichtes im Unterrichts- und Kultus-Ministerium. Diese Oberbeamten aber muß der „konstitutionelle" Fürst aus Klugheitsgründen nach dem Wunsche, ja aus der Mitte der Kammer-Mehrheit wählen. So aber ist die „herrschende Partei", d. h. der kahle Liberalismus, Meister im Staate, Norm des Unterrichtes, Quelle der Wahrheit. Die Ministerien aber wechseln in unseren unruhigen Tagen wie Ebbe und Fluth, unsere Regierungen schlagen um von dem einen Extreme zum anderen. So wird die Wahrheit in die ewige Veränderung der Tagesmeinung hineingetragen, Sache der Parteien, Wechselbalg der Staatsgewalt.

Die Schule im Dienste einer politischen Partei ist überhaupt eine gefährliche Anomalie im Staats-Leben. Im Jahre 1850 war im englischen Unterhause der Antrag

eingebracht worden, neben den Kirchschulen, auf welche der Staat gar keinen Einfluß ausübte, besondere Staatsschulen zu errichten. Bei der Verhandlung darüber, am 5. Juni 1850, sagte Sir Robert Peel: „Die Minister würden, in der Überzeugung, daß ihr Verbleiben an der Regierung für das öffentliche Wohl nothwendig ist, die Gewalt, welche man ihnen über den öffentlichen Unterricht einräumte, nur allein zu dem Zwecke benützen können, derjenigen Partei Koncessionen zu machen, welche sie an der Regierung erhält. Von da an aber würde die Erziehung eine abhängige, den Partei-Zwecken und den politischen Ansichten untergeordnete Sache werden.“ — Das war ein vernünftiges Wort, es beleuchtet auch unsere liberale Schulgesetzgebung als das, was sie ist, als liberales Tyrannisir-Mittel. (Siehe ‚Germania‘, 19. April 1876.)

Welch’ furchtbares Spiel wird im modernen Staate und seinen niedrigen Interessen mit der göttlichen, ewigen, unwandelbaren Wahrheit getrieben! Eine bezahlte und abgründlich verdorbene Presse paukt dem erwachsenen Bürger diejenigen Meinungen, Wünsche, Zu- und Abneigungen ein, welche man heute gerade am nöthigsten hat; eine bureaukratische Zwangsschule hebt die gesammte Jugend des Staates aus und formirt ihre Geister polizeilich-korrekt, beschlagnahmt den mittleren und höheren Unterricht, und antwortet, wenn man sie an die Wahrheit erinnert, mit höhnischem Achselzucken, wie einst Pontius Pilatus: „Was ist Wahrheit!“

Für den Indifferentismus und den irdischen Sinn gibt es keine Wahrheit, sondern nur Nutzen. Mit Recht bemerkt Dr. Haffner (a. a. O. S. 8): „Diese Alles umfassende und Alles zermalmende Gewalt des Staates über

die Schule ist die furchtbarste Gefahr der modernen Gesellschaft; und sie ist um so schreckenerregender, je weniger sie selbst in den besten Kreisen — ich füge hinzu, auch in katholischen Kreisen — erkannt wird. Seit Jahrzehnten haben wir uns an das Staatsmonopol und den Staatszwang in dem öffentlichen Unterrichte gewöhnt. Es geht uns fast wie Kindern, welche, gewaltsam in ihrer Jugend geraubt, ihre Heimath vergessen haben und in ihren Räubern die rechtmäßigen Eltern erkennen."

Noch müssen wir, trotz innerem Widerstreben, auf einen Punkt zu sprechen kommen. Der moderne Staat übt sein Schulmonopol durch die Beamten aus. Wir wissen nun wohl, daß unter ihnen viele höchst ehrenwerthe Männer sind. Aber wie kommt es, daß in bewegten Zeiten gerade die Allerehrenhaftesten ihre Entlassung nehmen, daß die männlichen Charaktere in den Bureaux kaum noch tolerirt werden, und daß nur der schmiegsamste Servilismus das Aufsteigen ermöglicht?

In gewissen Ländern gilt dieser Stand als innerlich morsch und haltlos. Wer hat z. B. die Klagen der Italiener über die consorteria nicht gehört? Überhaupt gibt es unter dem Monde kein abhängigeres Geschöpf, als einen Beamten; Professor Schäffle zu Tübingen redet von einem Beamten-Proletariat.

Die Geheimbünde in Österreich, Italien, Bayern 2c. setzten ihre Hebel zuerst an den Universitäten an, um Beamte nach ihrem Sinne zu erhalten; wo die Freimaurerei in und mit der Regierung ist, da gereicht das Schurzfell zur Empfehlung, da ist die Loge das Orakel der Wahrheit. Welcher Vernünftige muß es daher nicht als sociales Übel beklagen, wenn der ganze Unterricht bureaukratisirt ist!

2. So erklärt sich das zweite Übel, welches aus dem Schulmonopole des Staates erfloß, der Rückgang der Wissenschaft, der im nämlichen Maße hervortritt, als die Unterrichts-Freiheit fällt.

In Italien klagen alle Parteien Stein und Bein über die Interesselosigkeit der Schüler und zunehmende Erfolglosigkeit der Prüfungen, über das Koterie-Wesen an den höheren Unterrichts-Anstalten.

Je staatlicher die Schule wurde, desto utilistischer ist sie geworden; die Naturwissenschaften sind das Heiligthum, und nur in ihnen haben wir großen Fortschritt zu verzeichnen, entsprechen sie doch gänzlich dem Materialismus und seinen wissenschaftlichen Bedürfnissen. Dagegen haben wir in den geistigeren und idealen Fächern desto empfindlichere Einbuße gelitten, gerade infolge des staatlichen Zwanges.

Was ist aus der Philosophie geworden? Seitdem sie nicht mehr die Dienerin der Theologie sein wollte, ist sie die Magd der Naturwissenschaft geworden und so verkommen, daß nicht blos der ultramontane Dr. Stöckl (‚Geschichte der Philosophie,‘ Seite 688) es konstatirt, sondern auch der Apostel des modernen Unglaubens, Dr. Strauß (‚Der alte und der neue Glaube,‘ Seite 213), sich nur mit der Hoffnung tröstet, daß sie später einmal aus ihrer jetzigen „Mauser“ herauskommen dürfte.

Und gar die praktische Philosophie, besonders das hochwichtige Völkerrecht! Und wunderbar, oder gar nicht zu verwundern, wie man will, ist der Umstand, daß die theoretische und praktische Philosophie heute noch in kirchlichen und freien Anstalten blüht.

Was muß aus der Rechtswissenschaft werden unter dem Zwange des interessirten Staates! Sogar die

Philologie hat Bahnen eingeschlagen, in welchen sie nicht gedeihen kann und ihren geistig- und ästhetisch-erziehenden Einfluß verlieren muß. Kundige wollen wissen, daß auch das Gymnasium reißend abnehme, sogar in Ländern, die sich noch kürzlich eines guten Gymnasiums rühmen konnten. [1])

[1]) Über diesen Rückgang des Geisteslebens berichtet die ‚Germania‘, 2. Juli 1875, das Folgende: „Es kommt der ‚Nat.-Ztg.‘ sehr ungelegen, daß selbst Karl Vogt in Genf, der durch seine Affentheorie und sonstige materialistischen Spielereien bekannte Professor, den gegenwärtigen ‚Kulturkampf‘ in Deutschland verurtheilt. Seine Kritik der deutschen Zustände, die der ‚Nat.-Ztg.‘ zufolge von der französischen Presse begierig aufgegriffen wird, gipfelt in nachstehenden Sätzen: „„Ein geistreicher Franzose machte mir einmal folgende Bemerkung, als das napoleonische Kaiserthum noch in vollster Blüthe stand, und nur wenige Menschen in Europa den Wurm erkannten, der im Innern nagte und die Fäulniß vorbereitete: ‚Das Niveau der Intelligenz,‘ sagte er, ‚sinkt täglich in unserem Lande; wir leben hinsichtlich der geistigen Produktion von unseren ersparten und ererbten Resten; unsere hervorragenden Männer jagen nicht mehr wissenschaftlichen, sondern anderen Zielen nach, und kein ebenbürtiger Nachwuchs taucht auf.‘ Der Mann hatte einen Seherblick — erst später traten die Folgen für Jedermann sichtlich hervor. In Deutschland richtet sich jetzt Alles in ähnlicher Weise zu. In welches Gebiet der Wissenschaft wir auch blicken mögen, überall begegnen wir den Anzeichen eines nahenden Verfalles. Früher, wenn ich bei meinem Buchhändler auf Suche ging, fand ich immer Etwas — jetzt begegnet es mir öfter, daß mir schon in der Thüre entgegen gerufen wird: Nichts von Bedeutung! Die Selbstbewunderung verhindert die Selbstkritik; der ‚Kulturkampf‘ beschäftigt Geist, Gemüth und Publicität, wie seiner Zeit die ‚Didaskalia‘ des ‚Frankfurter Journals‘; man meint etwas Hervorragendes geleistet zu haben, wenn man seichte und mittelmäßige Produkte mit einigen Tiraden über Deutschlands Weltrettungsberuf ausgestattet und die Bewunderung für die Leistungen des deutschen Geistes, der deutschen Kraft, der deutschen Wissenschaft,

Überhaupt ist die Staatsschule stets die Sklavin des Zeitgeistes und hat sich insbesondere seit den Tagen Baco's von Verulam vorherrschend der Empirie und der Ausdehnung des Wissens auf Kosten der ernsten Spekulation und der Gründlichkeit ausgeliefert. Oft, wenn ich zu Rotterdam an der höheren Töchterschule vorbeiging und die Inschrift las: „Mädchen-Institut für ausgebreiteteres Wissen (voor meer uitgespreid Weten)," dachte ich bei mir selbst, daß dieses das Kainszeichen unseres ganzen staatlichen Unterrichtswesens sei. Überfüttert mit tausend und einem Lehrfache wird schon der Elementarschüler und das Bürgersmädchen; überfüttert der Gymnasiast, besonders in jener simpelhaften Staatseinrichtung von „Realgymnasien", die dem österreichischen Liberalismus beliebten, die weder Gymnasien noch Realschulen sind, sondern Beides sein wollen, aber abgründlich zwischen zwei Stühlen zu Boden fallen. An Gründlichkeit des Wissens denkt man nur noch in „reaktionären" ultramontanen Anstalten, während die Staatsschulen nur das Vielerlei (in omnibus aliquid et in toto nihil) als Idol verehren.

Und ähnlicher Zerfaserung verfallen auch manche Staats-Universitäten. Man denkt viel zu wenig

---

der deutschen Kunst an den Haaren herbeigeschleift hat. Ich bin weit entfernt, behaupten zu wollen, daß nicht mehr Tüchtiges geleistet, nicht mehr Treffliches zu Tage gefördert werde. Es fällt mir auch nicht ein, nur die Vergangenheit loben und die Gegenwart in den Staub ziehen zu wollen; ich behaupte nur, daß die Leistungen seit dem Kriege nicht mit denen vor demselben verglichen werden können, ohne einen langsamen Nachlaß der zeugenden Kräfte gewahren zu lassen. Und wenn es in derselben Weise fortgeht, so wird man in einigen Jahren über die Verödung staunen, welche in Wissenschaften und Künsten bei uns eingebrochen sein wird.""

an das Unterrichts-Bedürfniß der Studirenden; so mancher Professor setzt seine Ehre darein, Specialist zu sein. Bald wird man drei Professoren für Botanik nöthig haben, weil der Herr A. blos Pflanzen-Physiolog, Herr B. Kryptogamist und Herr C. Phanerogamist ist. Der Studirende aber, der nur nothdürftig etwas Botanik lernen will, muß die Vorlesungen A. B. C. belegen, um ein Ganzes zu haben, wird sicher wohl Vielerlei hören, aber nichts Gründliches lernen.

Von der für die Studirenden unnahbaren Götter-Majestät der Herren Staatsprofessoren, von ihrer vielfachen Unbescheidenheit, von ihren Ansprüchen selbst in Staaten, die jährlich ein schmerzliches Deficit aufweisen, von ihrer krankhaften Empfindlichkeit und vielen ähnlichen Erscheinungen spreche ich gar nicht, weil ich weiß, daß die Demuth nur im Garten der Kirche gedeiht.

Und was haben wir denn an Geistesgrößen? Wie schmerzlich ist für uns arme Leute des 19. Jahrhunderts die Erinnerung an ein heiligen Thomas von Aquin, an einen Suarez! Gute Mittelwaare und viel Eigenliebe haben wir, aber keine Größen und keine Hingabe an die ewige, göttliche Wahrheit, an's Heil der Menschen!

Der österreichische Liberalismus wies im Jahre 1867 gerne auf den angeblich schlechten Zustand des Unterrichtes unter geistlicher Inspektion hin, und wollte so das Schulmonopol des Staates begründen.[1]) Aber man bedenke

[1]) Übrigens ist es seit der liberalen Ära Österreichs (1867) in den dortigen Schulen noch schlimmer geworden, sogar in der Kaiserstadt selbst. Die ‚Germania', 29. December 1874, läßt sich von da schreiben: „Das ‚N. W. Tagbl.' berichtet, daß der politische Verein ‚Donauklub' in der Leopoldstadt folgende Resolution gefaßt habe: ‚In Erwägung, daß die Leistungen der Volksschule in einem un-

doch, daß der Josephinismus seit hundert Jahren auch die Kirche zu seiner ausschließlichen Domäne gemacht und den Klerus um seine Kraft gebracht hatte. Somit spricht dieser Einwurf gegen den Liberalismus und für unseren Satz.

Vollends ist es ein unerträglicher Zwang, wenn der Staat sogar den Religions-Unterricht von seiner Gnade oder Laune abhängen läßt und dieses unbestreitbarste Recht der Kirche unter sein Machtgebot beugt. Soll auch das Heiligste des Menschen, die religiöse Wahrheit, von den wechselnden Zeitmeinungen und Parteistellungen, vom Staate und seinen Beamten, abhängen? Aus der Hand der Bureaukratie nimmt ein Ehrenmann seinen Glauben nicht hin. Wenn je Etwas, so muß dieses die Religion verächtlich machen und aus den Herzen reißen. Ein Volk ohne Religion aber ist eine Tigerheerde, wie ja die Schreckensmänner von 1793 selbst eingestanden.

---

günstigen Verhältnisse zu den Opfern der Kommune stehen, wird der Gemeinderath ersucht, der Schule seine specielle Aufmerksamkeit zu schenken.' Den Grund dieses Niederganges aber sieht der ‚Donauklub' darin, daß ein großer Theil der Lehrer, ‚der Strömung in der gemeinderäthlichen Schulsektion Rechnung tragend', sich auch auf politisch-agitatorisches Gebiet begeben, und es sei bei vielen Bewerbern die politische Gesinnung maßgebend (tout comme chez nous!) gewesen." Über das Resultat dieser Resolution aber bei dem Gemeinderath berichtet das ‚N. W. Tagbl.': „In der Sitzung der gemeinderäthlichen Schulsektion am 3. d. gab diese Resolution Anlaß zu einer mehrstündigen und sehr heftigen Debatte. Leider muß konstatirt werden, daß der ‚Donauklub' in merito Recht hat; die der Schulsektion angehörigen Mittelschuldirektoren erklärten, die Resultate der Aufnahms-Prüfungen seien höchst ungünstig und stünden in der That nicht im Verhältnisse zu den enormen Opfern, welche sich die Kommune für die Erhaltung der Volksschulen auferlegt habe."

II. **Nicht kleiner ist der sittliche Schaden der menschlichen Gesellschaft, der sich aus dem Schulmonopol des Staates ergibt.**

Die zweite Hauptsäule, welche der Gesellschaftsbau trägt, ist die **Tugend**. Der liberale Staat nun kann vielleicht, wohl oder übel, unterrichten, aber niemals erziehen. Denn Niemand beschwatze uns, als ob äußere Dressur eine Erziehung sei. Im besten Falle bringt es der Staat zur Ehrlichen-Mannes-Moral, der sich zufrieden gibt, wenn er blos mit dem Ärmel am Zuchthause vorbeigestreift ist. Ja der Liberalismus verräth sich selbst mit seinen Lieblingssprüchen: „Bildung ist Macht; Bildung ist Sittlichkeit." Durch Bildung wollen diese Plattköpfe sogar die sociale Frage lösen. Bildung der Intelligenz ist ihnen Alles in Allem. Die armen Dämmerungsfalter! Der elende Massen-Mörder von Bremerhaven war ein gebildeter Mann; und obgleich jetzt in jedem Dorfe eine Schule ist, nimmt die Zahl der Verbrechen zu, und müssen neue Zuchthäuser gebaut werden.

Ohne Religion gibt es keine Erziehung, ohne Erziehung ist der Unterricht wenig werth. Der moderne Staat aber, der keine Religion hat und nicht erziehen kann, beschwört durch sein Schulmonopol ein schreckliches sociales Unglück herauf, weil die Massen ungläubig und lasterhaft werden.

Washington, gewiß eine Auktorität auch für den Liberalen, sagte 1796 in der Abschieds-Adresse an seine Mitbürger: „Die Religion und die Moral sind die unentbehrlichen Stützen der Staatswirthschaft. Vergebens würde der sich auf seinen Patriotismus berufen, welcher diese beiden Grundsäulen des gesellschaftlichen Gebäudes umstürzen wollte. Der politische Mann, wie der religiöse,

muß dieselben ehren und lieben. Ein ganzes Buch würde nicht hinreichen, um die Beziehungen alle darzustellen, welche sie zu dem öffentlichen und individuellen Wohle haben. Was würde aus dem Vermögen, der Ehre, sogar dem Leben der Bürger, wenn die Religion nicht verhinderte, die Eide zu verletzen, mit deren Hilfe die Rechtspflege die Wahrheit sucht! Nehmen wir einen Augenblick an, daß die Moral für sich allein bestehen könnte. Was aber der Einfluß einer sehr sorgfältigen Erziehung vielleicht auf Geister von besonders glücklicher Anlage zu wirken vermag, das verbieten uns die Vernunft und Erfahrung von der Moral einer großen Nation zu erwarten, ohne die Mitwirkung des religiösen Glaubens." — Der staatliche Schulzwang nun raubt der Kirche ihren Einfluß auf die Jugend, beschädigt so den Glauben, mit ihm die Erziehung und so das sociale Wohl.

Schauerlich sind die Berichte über die Sittenlosigkeit in den nordamerikanischen und italienischen Staatsschulen. Auch bei uns ist die Sittlichkeit der Jugend im nämlichen Maße zurückgegangen, als die Schule vom Staate abhängiger wurde. Wir erinnern nur an die Enthüllungen des ritterlichen Abgeordneten Freiherrn von Schorlemer-Alst über das nun eingegangene Gymnasiasten-Blatt ‚Walhalla' und an die häufigen Berichte unserer Blätter über Skandale aus unseren Schulen und über Verwilderung besonders unserer städtischen Jugend.[1])

[1]) Der preußische Justiz-Minister hat am 3. December 1875 öffentlich vor dem Reichstage erklärt: „Zwischen dem 1. Januar 1871 und dem heutigen Tage liegt ein großer Krieg, liegen große sociale und kirchenpolitische Wirren der gefährlichsten Art. Die Rohheit ist gewachsen, physische und moralische Rohheit. Gesunken ist dagegen die Achtung vor der Auktorität des Staates und der öffent-

Und ist es ein Wunder? Selbst der neutrale Boden der Schule wird hie und da in das betäubende Gewirre unseres Kulturkampfes hineingezogen, die arme Jugend durch politische Feste in den germanischen Paroxysmus hineingehetzt und zu nationalliberaler Rechtgläubigkeit herandressirt. Durch kriechenden Servilismus sucht sich so mancher Lehrer und Professor nach Oben genehm zu machen, daher in diesen Kreisen die liberale und neuprotestantische Demonstrirsucht seit 1870; eine Sucht, welche den Ekel aller Redlichen hervorrief und den Lehrerstand vielfach um das Ansehen bei der so zartfühlenden Jugend brachte. Wenn aber die Jugend vor der göttlichen Auktorität der Kirche keine Achtung mehr haben soll, vor wem überhaupt hat sie dann noch Respekt? Ist es zu verwundern, wenn das allgemeine Revolutions-Miasma, in dem wir leben, sich ganz besonders in einer außerordentlichen Widerborstigkeit der Jugend offenbart, wenn vollends unsere Gymnasien und Universitäten zu politischen Klubs werden?

Erniedrigt zur Partei-Anstalt, gewinnt der Unterricht in der staatlichen Zwangsschule immer mehr eine lokale und pseudonationale Färbung auf Kosten der Wahrheit. Die Geschichte, Moral, Glaubenslehre, Rechtswissenschaft ꝛc. verlieren ihren universalen Charakter, werden national und einseitig. So führt uns das Schulmonopol des Staates geraden Weges zum Chinesenthume, zur engherzigsten Spießbürgerei.

Das staatliche Schulmonopol stößt die natürliche Ordnung um, welche den Eltern und der Kirche die Jugend-

lichen Gewalt, gesunken ebenfalls der Sinn für öffentliche Ordnung und Rechtssitte." — Der Herr Minister hätte beisetzen sollen, daß zwischen dem 1. Januar 1871 und 3. December 1875 auch ungeheuere liberale Neuerungen im Schulwesen lagen!

Erziehung zuweist, und ist daher in seinem innersten Wesen socialistisch, weil es die Rechte der Familie und des religiösen Vereines zu Gunsten der natürlichen und weltlichen Gesellschaft, des Staates, in Anspruch nimmt.

Schon die zwei schrecklichen Häupter der Egalitaires von 1790, Babeuf und Darthe, wollten reine Staats-Erziehung, gleiche Bildung für Alle, aber außerhalb der Familie und Kirche; die geistige Bildung müsse ganz in den Händen des Volksstaates sein und auf ein Normalmaß von Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesetzeskunde, Geographie und Geschichte beschränkt sein; also Schulmonopol, Schulzwang und Zwangs-Unterricht! — Alles in den Händen des Staates!

Der Socialismus ist bis heute diesen Grundsätzen treu geblieben und wird hierbei wunderbar vom liberalen Staate unterstützt. Was hilft es, der Hydra einen Kopf abzuschlagen, wenn ihr der moderne Staat dafür zwei neue aufsetzt?

Im Interesse der Wahrheit, der Religion und Sittlichkeit, des socialen Friedens und seines eigenen Bestandes muß daher der Staat auf Etwas verzichten, was er nur aus Kurzsichtigkeit beansprucht. Sein Schulmonopol ist der Tod der Wahrheit, die sich nur in freier Atmosphäre im echten Kleide zeigt, der Tod des Glaubens, der nur von der Kirche gelehrt werden kann, der Tod der Sittlichkeit, die nur auf dem Fundament der Religion ruht, der Tod der Gesellschaft, welche nur feststeht, wenn das Recht der Familie auf das Geistesleben ihrer Kinder, wenn das Recht der Kirche auf ihr göttliches Lehramt gewährleistet ist.

XI.

Die Unterrichtsfreiheit als Lernfreiheit.

Wir Katholiken können in unseren paritätischen Staaten, so lange die Spaltung aus dem sechszehnten Jahrhunderte noch dauert, nichts Anderes verlangen, als die Unterrichtsfreiheit, jenes heilige und unveräußerliche Naturrecht, das kein asiatischer Autokrat, kein griechischer Tyrannos, kein alt-römischer Cäsar, kein Regent der mittleren oder neuen Zeit je bestritten hat; ein Naturrecht, das erst von der religiösen Revolution des sechszehnten Jahrhunderts angetastet, von der französischen Revolution zu Gunsten des staatlichen Schulmonopols den Eltern und der Kirche gewaltsam geraubt und vom modernen Staate auf die Spitze getrieben worden ist.

Ein Naturrecht kann durch keine Verjährung untergehen; jeder Feind der Revolution kann, darf und muß es vom usurpatorischen Liberalismus zurückverlangen.

Wir Katholiken verlangen unsere Unterrichtsfreiheit feierlich zurück, nicht als ob wir die „Freiheit" an sich für das Vollkommenste hielten, denn wir vergessen nie, daß nur die Kirche die von Gott bevollmächtigte Lehrerin der Völker ist; sondern weil wir vorderhand Größeres nicht erhalten können.

In den Zeiten des Merkantil-Systems und des früheren Fiskalismus gab es Zwangs-Mühlen, wo der Bürger sein Getreide mußte mahlen lassen, wenn er nicht als „Betrüger" bestraft werden sollte; es gab Zwangs-Bierbrauereien, wo jeder kleinere Wirth sein Bier beziehen mußte. Wir lächeln jetzt über diese Kindereien der

Rokoko-Finanz. Aber du lieber Himmel! Das Korn wurde doch immerhin in der Zwangsmühle gemahlen, und das Bier aus den Zwangs-Brauereien soll nicht einmal schlecht gewesen sein.

Dagegen haben wir jetzt noch in unserem „aufgeklärten und freien" neunzehnten Jahrhunderte ein Zwangs-Ding, das tausendmal unzeitgemäßer und drückender und schlimmer ist, als alle Zwangsmühlen zusammen, die auf dem Boden des heiligen römisch-deutschen Reiches klapperten: wir haben den Staats-Schul-Zwang; ein brav-christlicher Vater kann genöthigt werden, seine Kinder zu überantworten an eine Schule, welcher zu mißtrauen er allen Grund hat. Und doch sind ihm seine lieben Kleinen unsäglich werthvoller, als eine Fuhre Korn oder eine Kanne Bier.

Der Bischof von Mainz, W. E. von Ketteler, schreibt (‚Die Katholiken im deutschen Reiche,' S. 34): „Auf keinem Gebiete ist der Staats-Absolutismus unerträglicher, als auf dem des Unterrichtes, weil Nichts weniger einen unberechtigten Zwang erträgt, als der Geist des Menschen. Zwar fordert der Liberalismus scheinbar Unterrichtsfreiheit; er knüpft diese Freiheit aber an Bedingungen und Voraussetzungen, die sie wieder illusorisch machen und dem Staate sachlich das Unterrichts-Monopol übertragen. Obwohl daher fast alle Staaten in ihre Verfassungen Unterrichtsfreiheit aufgenommen haben, so sind wir doch weit von ihr entfernt. In Wirklichkeit befinden wir uns vielmehr auf dem breiten Wege zu einem Unterrichts-System, welches für den Geist des Volkes dieselbe Dressur statuiren würde, wie das Militär-System für den Körper. Ein Staats-Monopol des Unterrichtes ist aber unter allen Zwangs-Maßregeln, welche

Menschen über Menschen geübt haben, die verwerflichste."

Und diese „verwerflichste aller Zwangsmaßregeln" ist im gegenwärtigen Kulturkampfe auf die Spitze getrieben worden. Gott Lob! möchten wir sagen; denn jetzt werden selbst „streitbare" Katholiken von ihren halb-liberalen Zugeständnissen, die sie bisher dem modernen Staate machten, hoffentlich zurückkommen.

Auch der Artikel 20 der preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 setzt fest: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei." Hiermit ist feierlich die Lern- und die Lehrfreiheit gewährleistet, die Freiheit zu unterrichten, und die, unterrichtet zu werden. Für uns ist dieser Satz wichtig, nicht als ob er je in's Leben eingeführt worden wäre, sondern weil er eine Anerkennung des natürlichen Rechtes auf Freiheit des Lernens und Lehrens ist. (Testimonium animae naturaliter christianae. Tertullian.)

Wir müssen der Deutlichkeit wegen zuerst von der Lernfreiheit sprechen.

Unter Freiheit versteht man überhaupt das Vermögen und die Befugniß, zu handeln oder nicht zu handeln, so oder anders zu handeln; also unter Lernfreiheit: die Befugniß zu lernen oder nicht zu lernen, Dies oder Jenes, bei Diesem oder Jenem zu lernen. Über die Freiheit zu lernen oder nicht zu lernen, und über die Frage, ob der Staat ein bestimmtes Maß von Kenntnissen vorschreiben könne, haben wir bereits gesprochen; es bleibt uns also nur die Lernfreiheit im zweiten Sinne übrig.

Demnach ist an diesem Orte die Lernfreiheit: das Recht des Individuums, sich die wünschenswerthen Kenntnisse nach freier Wahl zu holen,

durch Selbst-Studium oder Unterricht, durch Privat- oder öffentlichen Unterricht, in einer Privat- oder Staatsschule, im In- oder Auslande.

Selbstverständlich fällt dieses Recht bei Minderjährigen in die freie Verfügung der Eltern, bei Volljährigen in den eigenen Entschluß unter Beobachtung der Pietäts-Pflichten gegen die Eltern, was uns hier nicht angeht.

Diese Lernfreiheit ist so im Wesen der Menschennatur begründet und springt dem gesunden Menschenverstande so von selbst in die Augen, daß man meinen sollte, noch Niemand habe sie anzutasten gewagt.

Und doch hat der moderne Liberalismus diesem natürlichen Rechte so spitzige Fußangeln gelegt, daß es soviel wie weggenommen und aufgehoben ist. Und wir selbst sind so unter dem Zwange geboren und haben uns so sehr in denselben hineingelebt, daß wir es hinnehmen, als müßte es so sein.

I. Was steht nun der Lernfreiheit entgegen? Welche modernen Anordnungen heben dieselbe auf?

1. Der Zwang zu einer öffentlichen Schule, in welchem Falle das Selbst-Studium und der Privat-Unterricht widerrechtlich nicht gilt. Und dennoch ist es genug, daß Jemand das Nöthige weiß; und es ist höchst gleichgiltig, wie und bei wem er es gelernt hat. Der Steuer-Empfänger muß sich ja auch begnügen; daß er überhaupt das Geld bekomme, und hat kein Recht zu fragen, wie man das Geld erworben habe.

2. Der Zwang zu einer bestimmten Klasse von öffentlichen Schulen, nämlich zu denen des Staates. Dies ist schon volle Negirung der Lern-

freiheit, eine Beschränkung der elterlichen Erziehungsrechte, eine Leib-Eigenschaft des freien Bürgers, und in einem liberalen Staate vollends ein Eingriff in die Gewissensfreiheit, weil die Kinder in Schulen konskribirt werden, welchen die Eltern nicht trauen.

3. Der Zwang gerade zu einer einzigen Schule, nämlich zu der lokalen Staatsschule, selbst dann, wenn die Eltern ihr Kind in eine andere Anstalt schicken wollen und können. Dieser Druck, den man höchstens an Sklaven ausüben kann, soll in neuester Zeit hie und da nach dem Berichte öffentlicher Blätter vorgekommen sein, ist aber so unsinnig, daß wir ihn nur dem Übereifer strebsamer Unterbeamter zuschreiben können, und ein politischer Mißgriff, der nur den Revolutions-Parteien nützt.

4. Der Zwang zu einer einheimischen Lehranstalt, Elementar-, Realschule oder Gymnasium. Man entschuldigt diesen Druck mit der Nothwendigkeit einer nationalen Erziehung. Aber die Wissenschaft ist nur bei den Chinesen und Japanesen national, bei anderen Leuten ein Gemeingut der Menschheit und universal. Sodann wird der Patriotismus am besten gepflanzt, wenn der Staat sein Beamtenthum nöthigt, die persönliche, bürgerliche und religiöse Freiheit der Staatsangehörigen zu ehren und zu schützen.

5. Der Zwang, wenigstens eine bestimmte Zahl von Jahren auf einer „vaterländischen" Universität zu studiren; ein Zwang, der während des Kulturkampfes am meisten in Betreff des theologischen Studiums verstrengert wurde, obgleich dieses nur den Papst und die Bischöfe, nie und nimmer den Staat angeht. Sogar wenn der Staat seine eigenen Beamten,

beziehungsweise die Kandidaten zu Staatsämtern, examinirt, hat er offenbar doch nicht das Recht zu fragen, wo sie ihr Wissen geholt haben, sondern nur, ob sie das Nöthige wissen.

6. Die Lernfreiheit wird endlich beschädigt durch gewisse Vorzugsrechte der Staats-Anstalten, wodurch diese wahrhaft monopolisirt werden, so daß der Lernende moralisch zum Besuche derselben genöthigt wird. Insbesondere gehört dahin, um mit W. E. v. Ketteler (a. a. O., S. 39) zu sprechen, das Privilegium der Staats-Gymnasien zur Abnahme der Maturitäts-Prüfungen, und alle die vielen kleineren Erleichterungen, welche den Schülern der Staats-Gymnasien bei diesen Prüfungen gewährt werden. Dahin gehört ferner das Privileg gewisser protegirter Anstalten zur Prüfung für das Einjährigen-Dienstjahr. In allen diesen Privilegien zeigt sich die Beschränkung der Lernfreiheit zu Gunsten des Staatsmonopols. Und wenn man z. B. eine Maturitäts-Prüfung halten will, so muß die Prüfungs-Kommission gemischt sein, damit die Schüler der Privat-Anstalten auch ihr Recht bekommen.

Man spreche uns nicht von einem Oberaufsichtsrechte des Staates über das Schulwesen; er hat dieses ebenso wenig, als eine Oberaufsicht über die Kirche. Die Wissenschaft und der religiöse Glaube sind frei; der Staat hat wohl die Pflicht, beide zu schützen, darum bezahlt man ihm Steuern, aber kein Recht, sie mit seinem Kommando-Stabe zu dirigiren. Ja gewiß, wo die Unterrichtsfreiheit zu Verbrechen mißbraucht würde, kann und muß er dazwischen treten, wie er auch den Mißbrauch der Rede-, Preß- und Vereinsfreiheit strafen muß. Aber diese negative Aufsicht darf nie zu einer

positiven Beeinflussung der Lernfreiheit werden, weil in diesem Falle nur der Geisteszwang des Staates befürwortet würde.

II. Auf der anderen Seite sprechen die gewichtigsten Gründe für das unantastbare Recht auf Lernfreiheit:

1. Die Lernfreiheit ruht auf dem natürlichen Rechte des Menschen auf seine freie geistige Entwickelung, auf welche keiner Partei, keiner Polizei und Bureaukratie die Befugniß zu einer eigennützigen Einwirkung zusteht.

Muß je eine positive Oberaufsicht über die Lernfreiheit bestehen, so fällt dieselbe nicht in das Ressort des Staates und seiner Beamten, sondern in jenes der Kirche, welche dazu durch göttlichen Auftrag bestellt wurde, die im Laufe der Jahrhunderte die getreue Hüterin der Wahrheit und der Wissenschaft war, die nicht mit physischen Zwangsmitteln, wie der Staat, ausgestattet ist, sondern nur die geistigen Mittel der Überzeugung und mütterlichen Liebe gebraucht, also der Freiheit keine Gewalt anthut. „Die Schule unter Leitung der Kirche verstand es, sich aller Herzen zu bemächtigen; die moderne Staatsschule verstehe das nicht und werde im Allgemeinen als ein nothwendiges Übel angesehen." So sagte ein Redner auf dem zu Pfingsten 1876 in Erfurt abgehaltenen „Allgemeinen deutschen Lehrertage".

2. Die Lernfreiheit ist begründet im natürlichen Rechte der Familie, besonders in der elterlichen Gewalt über die Kinder, in der elterlichen Erziehungspflicht, welcher ein gleiches Erziehungsrecht entsprechen muß. Alle diese Pflichten und Rechte werden verletzt, sobald der Staat durch Monopol die Lernfreiheit beschränkt.

3. Die Lernfreiheit ist gerechtfertigt in der Geschichte der Menschheit; sie bestand seit historischen Zeiten uneingeschränkt unter allen möglichen Staatsformen, in der absoluten Monarchie und in den freiesten Republiken; sie hat sich nie staatsgefährlich gezeigt. Wohl aber ist der Lernzwang der Sohn der französischen Revolution, und wurde in's öffentliche Leben und Recht der modernen Völker eigens zu dem Zwecke eingeführt, um die erhaltenden Mächte in der Gesellschaft, insbesondere die Kirche, lahmzulegen, und die Lehren des Umsturzes schnell zu verbreiten.

4. Ja die Lernfreiheit ist recht eigentlich politisch-konservativ. Wenn unsere kernguten Häuser und Familien nicht auch dem Radikalismus verfallen sollen, so muß Lernfreiheit gegeben werden. Durch den Schulzwang und das Schulmonopol des Staates ist das geistige Leben der Völker den Intriguen und eigennützigen Absichten der politischen Parteien und der Geheimbünde ausgeliefert. Man strebt nach einem Jahre 1793, diesmal aber auf dem langsameren Wege einer allmäligen Zersetzung vermittelst des Unterrichtes.

Wenn auch nur drei Generationen durch die moderne Schule unserer liberalen Staaten durchgegangen sind, dann ist das religiöse Bewußtsein erloschen, und die „letzte und größte Revolution" möglich.

Wie groß ist schon die Verheerung seit wenigen Jahren! Der edeldenkende de Camille (storia della setta anticristiana, Fir. 1872, I, p. 60) schreibt darüber: „Niemand kann sich Rechenschaft geben von dem schauerlichen Geheimnisse, welches im Schooße dieser modernen Welt eingeschlossen ruht; aber Alle sehen, daß dasselbe einen Strom gefälschter Bildung, falscher öffentlicher

Meinung, falscher Wissenschaft, falscher Grundsätze, falscher Ideen, falscher Wünsche, falschen Gewissens und falscher Sitte hervorgebracht hat. Es hat alle Dinge angesteckt, vom Königspalast an bis zur Hütte, vom Staatsmanne bis zum letzten Gassenjungen, der bei einer öffentlichen Demonstration hinter einer Fahne herläuft. Es hat in den Regierungen den Kultus der Wahrheit, Gerechtigkeit und Sittlichkeit verdreht, erschüttert, vielleicht gar vernichtet, oder wenigstens diese modernen Regierungen derart mit Schrecken betäubt, daß der allerstärkste Instinkt, welchem die Einzelwesen ebenso unterworfen sind, wie die Nationen, der Trieb der Selbsterhaltung, in ihnen Nichts mehr vermag."

Das Übel der abgründlichen Verfälschung der Wahrheit besteht nun schon ein Jahrhundert; aber wie und warum ist es so allgemein geworden? Durch den Lernzwang, welcher die Jugend den heillosesten Einflüssen preisgab.

Man erstatte dem Volke seine Lernfreiheit zurück, und plötzlich wird der Gift-Strom gestaut sein. Die Ministerien wechseln, das Volk bleibt; die Bureaukratie läuft jeder Zeitströmung nach, nicht das Volk, außer wenn es künstlich verdorben ist. Man erlöse den Lernenden vom Geistesdrucke durch die Bureaukratie, und unsere Völker werden wieder zu sich selbst kommen und anti-revolutionär werden.

5. Die Lernfreiheit ist endlich begründet in dem Bedürfnisse des menschlichen Herzens. Unterricht und Erziehung gedeihen nur, wo der Lernende mit dem Lehrenden durch das Band der Liebe vereinigt ist; Liebe aber ist unmöglich ohne Freiheit. Der Sklave in seinem Zwange gehorcht wohl äußerlich, aber er liebt nicht. Man gönnt dem Handwerks-Lehrlinge einen Meister,

zu welchem er Zuneigung hat, dem Knechte und der Magd eine Dienstherrschaft nach freier Wahl; aber den Eltern und der Jugend wollte man den Lernzwang auflegen!

Das Kind wird nie lernen, wo es den Polizei-Zwang wahrnimmt und im Lehrer den Staatsbeamten erblicken muß. Und diese Abneigung wird desto größer werden, je mehr die Jugend heranreift und je klarer sie sieht. Jeder Druck ruft Gegendruck hervor, in der geistigen Welt noch mehr, als in der physischen. Der Lernzwang des Staates erschafft eine ungehorsame Jugend und eine renitente Bürgerschaft.

Welche Erfahrungen hat man in den letzten Jahren bereits machen können! Bald werden die letzten guten Reste einer besseren Zeit vollends aufgezehrt und aufgelöst sein. Was folgt dann? Wer es daher ehrlich mit dem Bestande des Staates und dem Wohle der Menschheit meint, muß den Regierungen rathen: Wenn es euch um euer eigenes Heil zu thun ist, so gebet dem Menschen sein natürliches und unantastbares Recht auf die Lernfreiheit zurück!

XII.

Die Unterrichtsfreiheit als Lehrfreiheit.

Der protestantische Staatsrechts-Lehrer Robert von Mohl sagt („Politik", II, S. 89): „Der Staat der Gegenwart verlangt kein Monopol der Bildung und Erziehung für sich." Wollte der berühmte Professor damit sagen, daß der Staat kein

Recht auf ein Lehrmonopol habe, so stimmen wir ihm vollständig bei; wollte er aber einen geschichtlichen Satz aufstellen in dem Sinne, daß der moderne Staat volle Lehrfreiheit genehmige, dann hat der Mann ganz Unrecht; denn in der gesammten deutschen Geschichte begegnet uns kein so drückender Lehrzwang des Staates, als in der Gegenwart.

Dann fährt R. v. Mohl fort: „Ein solches Bildungs- und Erziehungsmonopol (des Staates) würde unmittelbar zu dem System einer National-Erziehung führen, welches jeden Einzelnen lediglich nur als einen Bestandtheil des politischen Ganzen und als ein Mittel zur Erreichung der Zwecke desselben auffaßt, keiner Eigenthümlichkeit der Anlage und Verhältnisse Rechnung trägt und keine individuellen Wünsche und Bedürfnisse in Betreff geistiger Thätigkeit zuläßt. Ein solches System ist die härteste Sklaverei, insoferne sie nicht blos leibeigen macht, sondern die ganze Entwickelung der geistigen Thätigkeit und die höheren menschlichen Zwecke dem Staate zum Opfer bringt."

Nun ja! Eben diese „National-Erziehung" ist seit neuerer Zeit die Parole der herrschenden Partei geworden; der strammste Lehrzwang war die Folge davon; und im Namen der Freiheit hat die liberale Partei uns in die „härteste Sklaverei" und in die „Leibeigenschaft" geworfen.

Im Namen der Wahrheit, des Rechtes und der Freiheit müssen wir gegen den Lehrzwang des Staates protestiren und das natürliche Recht auf **Lehrfreiheit** zurückverlangen.

Wem gehört denn die Schule? Etwa dem Staate allein? Nein! Und ewig Nein! Er sorge für Sicherheit

der Person, des Eigenthums und des Rechtes; er befördere das zeitliche Wohl seiner Angehörigen; aber die geistigen und geistlichen Interessen gehören nicht in sein Ressort, die Wissenschaft und Wahrheit auch nicht, davon versteht er Nichts.

Zu Hegelianern sind wir noch nicht geworden, und wir haben das Recht, keine Hegelianer zu sein, und im Staate nicht den allgegenwärtigen Gott anzubeten, ihn nicht für die verwirklichte sittliche Idee zu halten.

Niemand allerdings verwehrt es dem Staate, daß auch er Schulen gründe, die besten Professoren berufe und reich belohne, daß er so eine heilsame Konkurrenz bewirke. Aber nie und nimmer kann der Staat sagen: „Mir allein und mir zuerst gehört die Schule!“ — Der Staat anerkennt ja selbst (Art. 20 der preußischen Verf.-Urk.): „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“

Wem gehört denn die Schule ersten Ortes? Der Familie! Den Eltern! Denn um den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder handelt es sich. Sie können also einen Lehrer nehmen, welchen sie wollen; und der Staat hat kein Recht, das Lehramt desselben von einer Regierungs-Genehmigung abhängig zu machen und sich auf sein „Ober-Vormundschaftsrecht“ zu berufen. Denn ein solcher Lehrer ist Familien-, nicht Staats-Diener. Sodann sind Vater und Mutter keine unmündigen Kindlein, die eines Vormundes bedürfen, sondern vollberechtigte Bürger, dürfen also auf ihre natürlichen und bürgerlichen Rechte pochen.

Und wenn mehrere Bürger zusammen, oder wenn Kirchengemeinden eigene Lehrer aufstellen, so geht das wiederum den Staat und seine Beamten gar Nichts an. Er darf weder durch Rabulisterei und Nerge-

leien, noch mit seiner größeren physischen Gewalt dazwischen-treten; das wäre Ungerechtigkeit, und diese ist beim Staate viel strafwürdiger als beim Privatmanne, einmal weil staatliche Ungerechtigkeit stets große Dimensionen annimmt, sodann wegen des schlechten Beispieles. Eine Schule, die der Staat nicht gestiftet hat, ist ebendadurch auch unabhängig von seiner Aufsicht.

Ein großes Recht auf die Schule fällt endlich der Kirche zu. Seitdem Christus gesprochen hat: „Lasset die Kleinen zu Mir kommen und wehret es ihnen nicht, denn solchen gehört das Himmelreich;" seitdem die Kirche als Säule und Grundfeste der Wahrheit erklärt ist, seitdem sie sich im Laufe der Zeiten als Mutter der Schule bewährt hat, — ist keine liberale Gesetzgebung berechtigt, Trennung der Schule von der Kirche zu verlangen. Das ist nur der Schlachtruf der Revolution und ein Deckmantel der allerschlimmsten Hintergedanken.

Die von Kirchengut dotirten, fundationsmäßig katholischen Schulen gehören ausschließlich der Kirche.

Jeder Papst, Bischof oder Pfarrer hat das Recht auf freie Stiftung von Schulen.

Was sagen die Familienväter und Mütter in Betreff der Schule? Auf sie als die Meistberechtigten muß man zuerst hören, weil es sich um ihre Kinder handelt. Nun aber ist die ungeheuere Mehrzahl unseres Volkes noch gut christlich; man hat das größte Vertrauen zu kirchlichen Schul-Anstalten, und einen tiefen Abscheu gegen die Trennung der Schule von der Kirche; ja dieselbe ist ein wahres Schwert der Schmerzen für die besten Bürger. Darf man diese heiligen Wünsche verletzen, um den Beifall der blauen Revolution oder des Geheimbundes zu erringen?

Kurz! Die Lehrfreiheit ist eine so augenfällige Forderung des Naturrechtes, daß jeder Staat erklären muß: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“ Ja sogar liberalisirte Staaten, welche dieses heilige natürliche Recht mit Füßen treten, schämen sich, das Wort „Schulmonopol“ und „Schulzwang“ auszusprechen, wenn sie auch die Sache haben. Im Gegentheile proklamiren sie wenigstens auf dem Papiere die Lehrfreiheit, nur nehmen und verklausuliren sie wieder dieselbe, so daß sie in ihr Gegentheil umschlägt. Es ist daher an der Zeit, sich den Begriff der Lehrfreiheit recht klar zu machen.

Was ist Lehrfreiheit?

1. Die unumschränkte Befugniß zur Errichtung von Schulen für alle berechtigten Erziehungsfaktoren, für Familie, Gemeinde und Kirche. Wir sprechen von einer unumschränkten Befugniß, weil es der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre widerspricht, wenn die Errichtung einer Schule von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängen soll; und wir begreifen unter Schule die sämmtlichen Grade des Unterrichtes, die Elementar-, Mittel- und Hochschule; wir begreifen darunter den Privat- und den öffentlichen Unterricht.

Denn wenn z. B. ein Vater seine Kinder durch ihm passend scheinende Lehrer bis zur Universität zu Hause unterrichten läßt, so thut er nur, was ihm naturrechtlich zusteht; deshalb hat die Regierung kein Recht, durch vexatorische Gesetzchen diese Familien-Privatschule zu erschweren oder unmöglich zu machen. Sobald der Staat bei einer Prüfung fragen läßt, wo und bei wem man gelernt habe, und sich nicht mit der Frage begnügt, was man weiß, verstößt er gegen die Lehrfreiheit.

Diese Freiheit darf auch den lehrenden religiösen Orden nicht verkürzt werden; denn als Vereine fallen sie unter die Vereinsfreiheit, die man zu ihren Ungunsten nicht verkürzen darf; und weil sie als lehrende Orden die kirchliche Genehmigung entweder des Papstes oder des Bischofes haben, so nehmen sie am Erziehungs- oder Unterrichts-Rechte der Kirche Theil.

Wenn sodann die Eltern ihre Kinder ihnen zum Unterrichte anvertrauen, so kommt diesen Ordensleuten das Erziehungs-Recht der Familie zu Gute.

Wir dürfen überhaupt nie vergessen, daß der Staat weder der Meistberechtigte noch der Zuerst-Berechtigte bei der Jugend-Erziehung ist. Noch lange vor ihm steht die Familie und die Kirche; wenn er sich aber an den ersten Platz vordrängt, so stößt er zu seinem eigenen Verderben die sociale Ordnung um.

Sodann vergesse man nicht, daß das Unterrichts-Bedürfniß je nach Anlage, Stand, Gegend, persönlichen Verhältnissen und Lebensberuf wechselt, also nie und nimmer einheitlich regulirt werden kann und darf. Somit gehört es mit zur Lehrfreiheit, daß sich der Unterricht und die Erziehung den besonderen Verhältnissen des Einzelnen anbequeme, denn die Schule ist des Menschen wegen da, nicht der Mensch der Schule wegen.

Unter Lehrfreiheit verstehen wir 2. die Erlösung aller nicht-staatlichen Schulen von der Staats-Aufsicht.

Niemand kann dem Staate ein Inspektions-Recht über Schulen, die nicht sein sind, zugestehen. Er mag und muß seine eigenen Anstalten beaufsichtigen, aber an allen übrigen kann er höchstens die Gesundheits- und Feuer-Polizei, niemals die wissenschaftliche Ober-Aufsicht

ausüben, denn er ist nicht das Tribunal der Wahrheit und der Tugend.

Nur in Einem Falle wäre ihm die Einsicht in die Lehre gestattet, wenn er nämlich den begründeten Verdacht hegt, daß irgendwo staats- und gesellschaftsgefährlicher Unterricht ertheilt wird. Denn jede Anstalt steht unter dem Strafgesetze, wie überhaupt jeder Einwohner des Vaterlandes. Aber auch in diesem Falle darf der Staat gegen eine Schule erst dann einschreiten, wenn ihm der Beweis des Verbrechens gelungen ist; auf eine Behauptung oder einen Argwohn hin alsbald eine Schule zu unterdrücken, wäre ebenso ungerecht, als wenn man ohne weiteres einen Menschen enthauptete, dem ein altes Weib nachsagt, er habe Einen umgebracht.

Man sage uns nicht, der Staat habe ein Interesse daran, daß jede Schule gut sei, also ein Inspektionsrecht. Er hat ja auch ein Interesse am blühenden Zustande des Landbaues und der Gewerbe, aber damit noch kein Recht, dem Landmanne in sein Bauerngeschäft oder dem Handwerksmanne in seine Werkstätte d'reinzureden. Wir haben uns überhaupt viel zu sehr an die Bevormundung durch den Staat gewöhnt, müssen uns Haussuchungen, ja an der Grenze gar Durchsuchung unserer Taschen durch den nächsten besten Zöllner gefallen lassen; und so haben wir den Begriff der bürgerlichen und persönlichen Freiheit verloren. So haben wir auch von Kindesbeinen an den Herrn Staats-Schulinspektor jährlich ein- oder zweimal in die Schulstube kommen sehen, und meinen nun, dies sei so natürlich, als das Wassertrinken und Brodessen. Und doch ist es eine Bevormundung des Staates, in dessen Sack wir desto tiefer hineinkriechen müssen, je länger die liberale Partei am Ruder bleibt.

Die natürlichen Inspektoren der Privat-Schulen sind die Eltern, jene der Kloster- und Ordensschulen die höheren Oberen, jene der kirchlichen Schulen der Bischof und seine Mandatare, der Staat aber möge Inspektor nur in seinen Schulen sein, weiter nicht.

Aber wird dann nicht Anarchie in das Schulwesen einreißen? Viel weniger als jetzt, wo die wandelbaren Regierungen heute blau, morgen weiß und übermorgen blutroth sind. Und man bedenke doch die ungeheuere Konkurrenz der Staatsschule, vor welcher jede andere Anstalt das Menschenmögliche leisten muß, um nicht erdrückt zu werden, das Argus-Auge der Eltern, die ganz wohl Tag und Nacht unterscheiden können, das Interesse der Gemeinde und der Kirche am blühenden Stande der Schulen. Kurz, an Inspektion fehlt es nicht, auch wenn der Staat davon weg bleibt.

Unter Lehrfreiheit verstehen wir 3. Freiheit vom Staats-Examen für die Lehrer an nicht-staatlichen Schulen.

Der Staat mag diejenigen Kandidaten prüfen, welche ein Lehramt an Staatsschulen suchen, aber weiter kann und darf er nicht gehen; er mag notorische Verbrecher und Unsittliche von jedem Lehramte ausschließen; aber das Lehramt überhaupt von einer Staats-Prüfung abhängig zu machen, hätte er nur dann ein Recht, wenn er der allein- oder meist-berechtigte Lehrer des Volkes wäre, was er nicht ist.

Wer nicht Staatsdiener werden will, braucht auch kein Staats-Examen zu machen. Ohnehin ist der Lehrer an einer Privat-Schule materiell viel schlechter gestellt und in seinen alten Tagen nicht pensions-berechtigt; wie kann man ihm also diese Last aufladen?

Sodann ist diese Staats-Prüfung für die nicht-staatlichen Schulen höchst überflüssig. Jedermann sucht sich ohnehin die besten Lehrer, die er auftreiben kann; die Bischöfe wissen genau, welche Kleriker zum Lehramte befähigt sind; die lehrenden Orden erziehen ihre Religiosen gerade zu dem Zwecke, daß sie über Befähigte verfügen können; Allen liegt daran, die Konkurrenz der Staats-Schulen zu pariren.

Aber dann werden sich Unfähige in's Lehramt eindrängen? Du guter Himmel! Geschieht denn dieses jetzt nicht? Wie Mancher hat sein Staats-Examen gemacht, ist angestellt und muß angestellt bleiben, ist aber dennoch ein herzlich schlechter Lehrer. Wir könnten Gymnasien anführen, die reißend herabgingen, auch in wissenschaftlicher Beziehung, sobald sie den nicht-geprüften Ordensleuten genommen und staatlich-geprüften Lehrern übergeben wurden. Ja beruft der Staat nicht zuweilen zu den höchsten Lehrstellen, zu Professuren an der Universität, gerade solche Männer, welche ein dahin zielendes Staats-Examen gar nicht gemacht haben? Der Redakteur einer Zeitung theilt seine Ideen mit, nicht etwa an Kinder, sondern an Erwachsene, nicht an etwa 60—70, sondern an Tausende: — und doch braucht er keine Staats-Prüfung zu machen.

Lehrfreiheit und staatliches Examen nebst staatlicher Mission zum Lehramte widersprechen sich.

Aber dann, wenn Lehrfreiheit gegeben ist, werden die klerikalen Schulen das Übergewicht bekommen!

Das ist wahr. Dies ist sogar der letzte Grund, warum *liberale* oder *freimaurerische Staaten* die Lehrfreiheit so sehr beschneiden. Die freie und katholische Universität zu Löwen hat mehr Studenten, als die beiden Staats-Universitäten zu Lüttich und Gent, nebst

der freien und freimaurerischen zu Brüssel, zusammen. Die Gymnasien und Elementarschulen Frankreichs, die in kirchlichen Händen sind, glänzen hervorstechend bei allen Prüfungen; die im November 1875 eröffneten freien, d. h. katholischen Universitäten Frankreichs, pressen den Professoren der Staats-Akademieen den kalten Angstschweiß aus.

Was bedeutet dies Alles? Daß die Kirche die beste und berufenste und wohlfeilste Lehrerin der Völker ist, und vom allgemeinen Vertrauen der Menschheit getragen wird als die Mutter der Jugend; daß dagegen der Staat, wenn er den allgemeinen Schulmeister spielen will, höchstens ein Stiefvater ist, daß er trotz ungeheuerer Auslagen und eines umfassenden Lehrbeamtenheeres dennoch in Unterricht und Erziehung verhältnißmäßig wenig leistet, [1]) daß er

[1]) Die Prager ‚Politik' schreibt am 30. Januar 1876: „Die echt preußische Behauptung, daß der preußische Schullehrer bei Königgrätz gesiegt habe, erhält eine eigenthümliche Illustration durch den Umstand, daß, wie selbst die ‚Nordd. Ztg.' zugesteht, im Jahre 1875 über viertausend Lehrer- und Hilfslehrerstellen in Preußen unbesetzt waren. Es ist das sicherlich ein großes Armuthszeugniß für das preußische Schulwesen, das schlechteste in ganz Deutschland, woraus man auch erkennen kann, was für eine Bewandtniß es mit dem preußischen ‚Kulturkampfe' hat. Dafür legt man viel mehr Werth darauf, daß keine Unteroffiziersstellen unbesetzt bleiben, und daß man zum Kriegführen einen stets paraten Baarschatz von 120 Mill. M. in den Kellern zu Spandau liegen hat. Die Zinsen dieses Kapitals würden es ermöglichen, sowohl mehr Lehrkräfte zu schaffen, als die vorhandenen besser zu dotiren. Denn die Dotation der Schullehrer in Preußen ist so miserabel, daß jüngst ein Blatt mit dem allerdings traurigen Witz darauf hinweisen zu müssen glaubte: ‚In Preußen sind in diesem Winter erst zehn Schullehrer verhungert.'" — Übrigens hätte die ‚Politik' auch aus Österreich seit der dortigen liberalen Ära Allerlei berichten können.

die Konkurrenz der Kirche im Lehramte nicht ertragen kann und darum das Naturrecht der Lehrfreiheit verklausulirt, zu seinen Gunsten monopolisirt, beschnüffelt, ja ganz aufhebt, und schließlich die Schule zu einer polizeilichen Dressir=Anstalt erniedrigt, aber damit nicht seinem wahren Vortheile, sondern den Interessen der Revolution dient.

Unsere Völker und Gemeinden seufzen unter fürchterlichen Budgets, gerade auch infolge des staatlichen Schulmonopols und Schulzwanges. Man gebe dem Volke die schuldige Lehrfreiheit zurück, und man wird mit der Hälfte der bisherigen Schulsteuern bessere und vertrauenswürdigere Schulen haben.

Die Völker seufzen nach Freiheit, nicht nach der wilden revolutionären, sondern nach der berechtigten Freiheit des Gewissens, der Familie, der Kirche, vor Allem in Erziehung und Unterricht.

Und wunderbar! Die Männer der Revolution befürworten in Allem und Allem die Centralisation, die Allmacht des Staates, die Tyrannei und den Despotismus von Seiten der herrschenden Partei; sie sind die Parteigänger des knechtenden Schulzwanges, und sie wissen, warum sie's thun. Dagegen die Loyalsten wünschen Erlösung aus dem Zwangs=Unterrichte, zugleich im Interesse der politischen und socialen Ordnung.

Frankreich, das schwergeprüfte Mutterland der Revolution, hat am deutlichsten eingesehen, was dem Staate notthut. Es hat, bis auf einen kleinen Rest, die Elementar=, die Mittel= und die Hochschule freigegeben. Kein Staat der Erde kann den berechtigten Anspruch auf vollkommene Unterrichtsfreiheit auf die Dauer mit seiner physischen Gewalt niederdrücken. Die Menschheit wird

nicht durch brutale Macht, sondern durch Ideen regiert; ihr Grundgesetz ist und bleibt das Naturrecht. Die im Naturrechte so tief begründete Idee der Unterrichtsfreiheit hat bereits die Geister erfaßt und tritt im Sonnenglanze der Wahrheit hervor. Vor ihr müssen die Nebel von 1789 weichen. Die Wahrheit macht die Völker frei, die Lüge der Revolution macht den freien Bürger zum Sklaven.

Anhang.

Beilagen.

I.

Zur vergleichenden Statistik des deutschen Volks-Schul-Wesens.

(‚Germania' vom 15. Oktober 1874.)

Wir vergleichen die Elementarschul-Verhältnisse in anderen Ländern des deutschen Reiches mit den preußischen Schulzuständen, um die immer und ewig wiederholte Behauptung der Officiösen recht würdigen zu lernen, daß das preußische Volksschulwesen von keinem anderen übertroffen werde. Die statistischen Angaben sind der Seyffarth'schen ‚Schulchronik' entnommen, die nach amtlichen Quellen bearbeitet ist.

Aus Anhalt liegt eine Gehaltsskala der Elementarlehrer nicht vor, doch können wir statt dessen die interessante und charakteristische Mittheilung machen, daß die Lehrer gegen ein officielles neues Lesebuch protestirt haben, weil es ein — Erbauungsbuch sei. Das ist selbst erbaulich.

In Baden sind fünf Kategorieen aufgestellt, nach der Seelenzahl der Gemeinden: a) bis 500, b) 500—1500, c) 1500—3000, d) 3000—10,000, e) über 10,000 Seelen. Die Gehälter normiren sich im Durchschnitte:

a) 455, b) 490, c) 560, d) 630 und e) 700 Gulden.

In Bayern 400—650 Gulden sichere Einnahmen. Letzteres Einkommen muß jeder Lehrer mit spätestens dem 54. Lebensjahre erreicht haben. Bessere Stellen haben bis 900 Gulden; eine Aufbesserung steht in sicherer Aussicht.

Braunschweig hat vier Kategorieen:

a) 206	Gemeinden	bis	400	Seelen	mit	250 Thalern,
b) 78	„	„	550	„	„	400 „
c) 57	„	„	700	„	„	450 „
d) 77	„	über	700	„	„	500 „

In der Stadt Braunschweig schwankt das Gehalt der Kommunallehrer zwischen 350 und 800 Thaler.

Hamburg zahlt seinen Lehrern 280—1400 Thaler.

Hessen-Darmstadt 750—1350 Gulden und Wohnung, resp. Miethsentschädigung; die Lehrerinen erhalten 750 Gulden und nach je 10 Jahren 50 Gulden Alterszulage.

In Lippe-Detmold sind die Verhältnisse sehr ungünstig für die Lehrer; über 300 Thaler betragen nur wenige Stellen, desto mehr aber unter 200; in Lippe-Schaumburg beträgt das Maximum etwa 400 Thaler.

In Lübeck gibt es Landschulen: 8 à 280, 12 à 320 und 4 à 360 Thaler; die oberen Lehrer in Städten beziehen 680—840 Thaler.

Mecklenburg-Schwerin hat für seine Lehrer auch Etwas gethan, nämlich — die Konduitenlisten wieder eingeführt. Das hochwürdige (protestantische) Konsistorium hat die Geistlichen angewiesen, genaue Kontrole über die Lehrerfamilien zu führen, darüber z. B: Wie kleiden sich die Lehrerfrauen? Tragen sie auch goldene Schmucksachen? ꝛc. Von guten Gehältern wissen wir Nichts zu berichten.

In Mecklenburg-Strelitz sieht es erfreulicher in der Lehrerwelt aus; dort hat der Großherzog den einzelnen Stellen Aufbesserungen bis zu 50 Thalern angedeihen lassen.

In Oldenburg hat der Landtag eine Mehrbewilligung für die Schule von 20,000 Thalern der Regierung abgezwungen; die Regierung mußte sich beugen, weil im anderen Falle die Majorität das ganze Finanzgesetz abgelehnt hätte. Die Majorität unseres Reichstages weiß sich der Regierung gegenüber (z. B. beim Militärgesetz) höflicher zu benehmen.

Der Landtag in Altenburg hat 3000 Thaler zu Alterszulagen bewilligt, 10 bis 100 Thaler pro Stelle je nach Verhältniß. In Weimar steigen die Gehälter von 250 bis 380

Thalern auf dem Lande in 24 Dienstjahren, in den Städten in demselben Zeitraume von 280 bis 500 Thalern.

Die Krone gebührt für 1873 dem Königreiche Sachsen wegen der im neuen Schulgesetze erfolgten Aufbesserung. Die Gehälter berechnen sich nach Dienstjahren und lokalen Verhältnissen wie folgt:

Dienstjahre.	In Orten		
	bis 500 Einw.	bis 1000 Einw.	bis 10000 Einw.
1—5	310	330	370
5—10	340	380	420
10—15	370	430	470
15—20	400	480	520
20—25	430 Thlr.	530 Thlr.	570 Thlr.

Augenblicklich sind noch 152 Lehrerstellen im Königreiche Sachsen unbesetzt. Solche Gehaltsaufbesserung dürfte aber gegen Lehrerabnahme das beste Recept sein und sich wirksamer erweisen, als in Preußen mit seinem Minus von 4000 Lehrern die Verschleppung des Schulgesetzes von einer Landtagssession in die andere, oder auch selbst als die räumliche Vergrößerung der Seminare, denen Nichts fehlt als — Seminaristen!

Wir geben zum Schlusse noch eine statistische Übersicht über die Lehrergehalte in Preußen, nach den Provinzen geordnet, wobei zugleich die ungeheuere Fürsorge Preußens für den Volksunterricht in elf Jahren hervortritt:

Die Durchschnittsgehalte betrugen:

In der Provinz.	1861.		1872.	
	Landlehrer.	Stadtlehrer.	Landlehrer.	Stadtlehrer.
Preußen . .	160 Thlr.	268 Thlr.	161 Thlr.	288 Thlr.
Posen . . .	144 "	224 "	149 "	236 "
Brandenburg	206 "	308 "	206 "	332 "
Pommern . .	145 "	269 "	149 "	277 "
Schlesien . .	158 "	276 "	175 "	295 "
Sachsen . . .	235 "	284 "	242 "	298 "
Rheinprovinz	192 "	300 "	201 "	306 "
Westfalen . .	191 "	280 "	197 "	296 "
Hohenzollern	166 Gld.	230 Gld.	309 Gld.	445 Gld.

Dies die Stellung der Elementarschule in Preußen.[1]) Und ihr Resultat? Der Procentsatz der sogenannten Analphabeten in Preußen, d. h. Derer, die weder lesen noch schreiben konnten, beträgt für die Provinzen: Preußen 12,49; Brandenburg 1,60; Pommern 2,30; Posen 18,90 (?); Schlesien 5,16; Sachsen 0,97; Schleswig-Holstein 0,98; Hannover 1,09; Westfalen 1,79; Hessen-Nassau 1,03; Rheinprovinz 1,23; Hohenzollern 0,40; Jadegebiet 0,0; Lauenburg 1,93 Procent. Die Zahl für Posen lautet nach anderen Angaben 14,75 und für Preußen 13,72. Dagegen beträgt der entsprechende Procentsatz der Analphabeten in Tyrol 0,02; in Mähren 0,01; in Ober- und Niederösterreich 0,12; in Böhmen 0,04; und in Schweden und Norwegen beträgt dieselbe Zahl gar nur 0,001.

Ob das nicht ein Druckfehler ist und für Preußen im Allgemeinen gilt? Auch die Angabe, daß in Schweden das Minimalgehalt 400 Thlr. nach unserem Gelde beträgt und bis über 1000 Thaler steigt, scheint irrthümlich aus der Statistik des „Staates der Intelligenz" in die jenes Nordlandes gerathen zu sein. Wenn das aber kein Irrthum ist, so ist Preußen im Irrthume, wenn es jenen erhabenen Titel für sich beanspruchen zu dürfen glaubt. Wir wollen aber damit den Lehrern den Muth nicht nehmen, denn, wie figura zeigt, hat sich ja das Gehalt der Lehrer zum Beispiel in der Provinz Preußen von 1861 bis 1872, also in elf Jahren, um 1 Thlr. vermehrt, macht pro Jahr 2 Sgr. $10^8/_{10}$ Pf. Zulage, und wenn das so weiter geht und die Landlehrer der Provinz Preußen das Minimalgehalt der schwedischen Lehrer als ihr Maximalgehalt zu erreichen wünschen, so brauchen sie nur noch 2629 Jahre zu warten, dann haben sie ihr Ideal im Jahre 4502 nach Christi Geburt, im 2628. der „neuen Ära", erreicht!

---

[1]) Ganz besonderes Lob verdient Frankfurt a. M., wo die Lehrergehälter in acht Skalen von 600—2180 Thaler betragen. Das ist aber auch nicht der Staat, sondern der Magistrat, dem der Ruhm gebührt.

II.

Statistische Notizen über die preußischen Volks-Schulen.

(‚D. Reichs-Ztg.‘ vom 12. März 1875.)

Nach einer im Kultusministerium angefertigten Statistik beträgt die Zahl der Elementarlehrer- und Lehrerinenstellen in der Monarchie 48,879 resp. 3502, deren Gehälter mit Abrechnung der Wohnung und des Brennmaterials, resp. eines entsprechenden Äquivalents, den Gesammtbetrag von 14,234,898 resp. 849,488 Thlr. ausmachen, wovon an Schulgeld 3,114,356 resp. 168,455, durch Gemeinde- und sonstige Leistungen 9,725,973 resp. 586,042, aus Staatsfonds 1,465,761 resp. 23,799 Thlr. aufkommen. Die persönlichen und Alterszulagen betrugen am 1. September v. J. 1,231,501 resp. 19,134 Thlr. Ein Gehalt zwischen 50 und 100 Thlr. hatten 56 Lehrer und 32 Lehrerinen; zwischen 100 und 125 Thlr. 186, resp. 90; zwischen 125 und 150 Thlr. 874, resp. 50; zwischen 150 und 180 Thlr. 2280, resp. 160; zwischen 180 und 200 Thlr. 3337, resp. 345; zwischen 200 und 250 Thlr. 9168, resp. 1208; zwischen 250 und 300 Thlr. 10,839, resp. 797 ꝛc. Der Durchschnitt der Gesammtbesoldung (nach Abrechnung der Wohnung und Feuerung, resp. des entsprechenden Betrages dafür) ist für Lehrer in Städten am höchsten in der Provinz Schleswig-Holstein, 448 Thlr. Es folgt Hessen-Nassau mit 447, die Rheinprovinz mit 446, Westfalen mit 436, Brandenburg mit 422, Schlesien mit 410, Sachsen mit 387, Pommern mit 373, Preußen mit 345, Hannover mit 341, Sigmaringen mit 310, Posen mit 300 Thlr. Für Lehrer auf dem Lande hat wieder den höchsten Durchschnittssatz Schleswig-Holstein, nämlich 346, Westfalen 324, Sachsen 314, Rheinprovinz 309, Schlesien 300, Hessen-Nassau 294, Sigmaringen 285, Brandenburg 270, Hannover 260, Preußen und Pommern 233, Posen 222 Thlr. (alles ohne Wohnung und Feuerung). In der Rheinprovinz bestehen 6029 Stellen für Lehrer und 1791 für Lehrerinen, in Westfalen 2577, resp. 626. Für

sämmtliche Stellen in der Rheinprovinz kommen durch Schulgeld auf 473,005 Thlr., durch Gemeinde- und sonstige Leistungen 1,800,744, aus Staatsfonds 145,375 Thlr. Die persönlichen und Alterszulagen betragen 135,345 Thlr. Für die Stellen in Westfalen kommen durch Schulgeld auf 180,007 Thaler; durch Gemeinde- und sonstige Leistungen 730,210, aus Staatsfonds 78,734 Thlr., und werden an persönlichen und Alterszulagen gezahlt 79,470 Thlr. Der Durchschnitt der Gesammtbesoldung (ohne Wohnung und Feuerung) beträgt in der Rheinprovinz für Lehrer in Städten im Regierungsbezirke Köln 479, Düsseldorf 469, Aachen 386, Koblenz 378, Trier 362; auf dem Lande im Regierungsbezirke Düsseldorf 393, Köln 298, Trier 296, Koblenz und Aachen 269 Thlr. Desgleichen im Regierungsbezirke Arnsberg 468, resp. 357, Minden 410, resp. 285, Münster 371, resp. 281 Thlr. In der Rheinprovinz gibt es (abgesehen von 13 Ordensschwestern, die kein Gehalt beziehen) 236 Lehrer- und 106 Lehrerinenstellen unter 180 Thlr., in Westfalen 20, resp. 54. Emeritirt waren am 15. November v. J. in der Monarchie 2919 Elementarlehrer, darunter 371 in der Rheinprovinz und 141 in Westfalen. Es ist Absicht der Regierung, den Emeriten, die sich nicht in günstigen Vermögensverhältnissen befinden oder keine Nebeneinnahmen haben, ein Ruhegehalt von wenigstens 100 Thlr. zu verschaffen, und sie hofft, daß dies meistens jetzt schon erreicht sei.

III.

Über bureaukratische Fehlgriffe im Schulwesen

veröffentlichte Herr von Besser-Brausen in der ‚Deutschen Landeszeitung‘ (1875, Nr. 304) die folgende Reihe von Korrespondenzen.

I.

Rosenberg, den 1. März 1875.

Da bisher in der Schule zu Gr. Brausen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten noch nicht eingeführt ist, so ver-

langt die königliche Regierung auf Grund der Ministerial-bestimmungen nunmehr vom 1. April dieses Jahres ab die Einführung dieses Unterrichtes.

Die Regierung schlägt hierzu die Frau des Lehrers Schubert dortselbst vor, welche für eine Remuneration von 54 Mark zur Ertheilung bereit ist, überläßt es aber Euer Hochwohlgeboren, die qu. Persönlichkeit zu wählen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich demnach, mir binnen 14 Tagen darüber Bericht zu erstatten, daß und welche Lehrerin für die weiblichen Handarbeiten bei der Schule in Gr. Brausen zum 1. April engagirt wird. Der Landrath: v. Brünneck.

An den Patron der Schule zu Brausen Hrn. Rbs. von Besser Hochwohlgeboren.

II.

Erwiderung.

Dem königlichen Landrathsamt erwidere ich ergebenst:

1. Der Lehrer Schubert ist nicht verheirathet, hat also auch keine Frau. 2. Ministerial-Bestimmungen, die nicht in Ausführung und im Sinne eines bestimmten Gesetzes erlassen sind, haben für mich keine Bedeutung. 3. Ich werde nicht die Hand dazu bieten, daß die Landmädchen zu Nähmamsells erzogen werden, um den Großstädten frisches Jungfernfleisch zuzuführen. v. Besser-Brausen.

III.

Königl. Regierung. Marienwerder, den 25. Mai 1875.

Da die Mutter des Lehrers Schubert dortselbst sich bereit erklärt hatte, in der dortigen Schule den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, der nach den allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1815 in allen Volksschulen einzuführen ist, für eine jährliche Remuneration von 54 Mark zu übernehmen, so wurde das königliche Landrathsamt zu Rosenberg veranlaßt, dem Schulvorstande, beziehungsweise dem Patron der Schule aufzugeben, eine Lehrerin zu wählen, über die derselben zu gewährende Remuneration eine Vereinbarung zu treffen und für den Beginn des Unterrichtes zu Anfang des Monats März d. J. zu sorgen.

Der Herr Patron hat das Schreiben des königl. Landrathsamtes unter'm 25. März c. in ablehnender und ganz unangemessener Weise beantwortet und insbesondere erklärt, daß Ministerialbestimmungen für ihn nicht maßgebend seien. Wir lassen es dahingestellt sein, wie derselbe sein vermeintliches Widerspruchsrecht begründen will, müssen aber darauf bestehen, daß der in Rede stehende Unterricht sofort eingeführt wird. Der Schulvorstand, beziehungsweise der Patron, wird daher zur Vermeidung einer Strafe von 45 Mark aufgefordert, sofort eine für jenen Unterricht geeignete Lehrerin, eventuell die Mutter des Lehrers Schubert, zu wählen, in Betreff der zu gewährenden Remuneration eine Einigung herbeizuführen, für den Beginn des Unterrichtes Sorge zu tragen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob unserer Anordnung entsprochen ist.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Bergius.

IV.

Erwiderung.

Brausen, 8. Juni 1875.

Der k. Regierung überreichte ich s. f. r. das an mich gerichtete Landrathsschreiben vom 1. März c. Nr. 179 R. or. nebst meiner angemessenen Antwort vom 26. März, woraus Sie ersehen wird, daß Sie durch höchst mangelhafte Auffassung irre geführt worden ist.

Die Regierung bezeichnet mir eine Frau, die ich nicht kenne, auch nie gesehen habe, und will mich gewaltsam zwingen, dieselbe ohne Qualifikations-Zeugniß als Lehrerin an meiner Elementarschule zu wählen und sofort bei Strafe anzustellen, da diese Frau sich bei der Regierung gemeldet und bereit erklärt hat, für 54 Mark das Geschäft zu besorgen.

Das also ist der Geschäftsgang bei der k. Regierung zu Marienwerder — das nennt die Regierung w ä h l e n. — Nach deutscher Etymologie gehören zur Wahl mindestens zwei Wahlobjekte; wo nur e i n Objekt vorhanden, da ist eine Wahl unmöglich, aber „das thut nichts — sofort anstellen bei Strafe von 45 Mark, da ja die Frau sich bereit erklärt hat!"

Da habe ich denn doch als Stifter, Erhalter und Patron meiner Schule noch ein Wort mitzusprechen. (Schulordnung von 1845, §. 6, §. 7 — Minist.-R. vom 11 März 1863, Minist.-Bl. S. 68. — Minist.-R. vom 16. November 1865, Minist.-Bl. 1866, S. 5 zu richtiger Auffassung empfehlend.)

Ich bitte mir nun das Gesetz zu nennen, welches mich verpflichtet, neben einem Lehrer auch eine Lehrerin für Handarbeit an meiner Elementarschule anzustellen, und somit eine Art von Gewerbeschule zu etabliren.

Ferner frage ich, was versteht die Regierung unter „weiblichen Handarbeiten"? — Im allgemeinen Leben versteht man darunter: fein nähen, sticken, stricken, Spitzen klöppeln, Frivolitäten haspeln ꝛc. — Das würden für meine Taglöhner nicht standesgemäße Kenntnisse sein (§. 43—46, Titel 12, Theil 2 d. A. Landr.), und gegen die Lehre derselben muß ich als eine verderbliche protestiren, weil die also verbildete Landmagd mit der verkümmerten Hand weder Strauchbesen noch Mistgabel zu regieren hat, sondern lieber freizügig nach der Haupt-Pestbeule Berlin geht, wo sie ihren Untergang findet.

Die Töchter meiner Taglöhner sollen standesgemäß im wohlverstandenen Sinne des Allg. Landr. zu tüchtigen ländlichen Arbeitersfrauen erzogen werden; dazu gehören folgende weibliche Handarbeiten:

1. Brod anteigen, kneten, backen, schmackhaftes Essen bereiten. Dies sind die allerersten Bedingungen einer glücklichen Ehe. — Wo die Frau nicht gutes Brod backen und richtig kochen kann, da geht der Mann in's Wirthshaus, besäuft sich, prügelt die Frau — die Familie löst sich auf — vagabondirt, bettelt — endet im Zuchthause (auch für höhere Familien recht lehrreich).

2. Flachs jäten, rösten, brechen, schwingen, hecheln, spinnen, wirken.

3. Grobe Hemden, Betten, Kittel zuschneiden, grob nähen und flicken, waschen. — Die weibliche Eitelkeit schon bewirkt es, daß diese Fertigkeiten vorzugsweise vorhanden sind und von Mutter auf Tochter übergehen. Der Unterricht hierin ist gerade am ersten entbehrlich.

4. Die Kuh füttern und milchen, gute Dauerbutter bereiten. (Für die Städter äußerst angenehm.)

5. Aufzucht und Wartung der Schweine und des Federviehes. (Wie zuvor.)

6. Reinhalten von Stube und Stall und des Gemüsegartens, Kartoffeln behäufeln.

7. Ernte-Arbeiten: harken, binden, jäten, Schafe scheeren.

Welche von dieser enormen Menge von weiblichen Handtirungen gedenkt die Regierung denn nun eigentlich zum Gegenstande eines besonderen Unterrichtes zu machen? Ich frage auf Grund meiner Pflicht als Patron und Schulvorstand, und bitte mir darüber genaue Antwort aus, worauf ich in Rücksicht darauf, daß leider alle Staatsbeamten weder auf Gymnasien, noch Universitäten, noch im Bureau ländliche Verhältnisse studirt haben können, bereit sein will, sie ferner zu belehren, vorausgesetzt, daß sie den Weg der Diktatur-Versuche verlassen und entgegenkommend sich bemühen wird, meine Geneigtheit zu gewinnen, wie es in einem konstitutionellen Staate sittlich ist, wo jeder unabhängige, gesetzestreue Staatsbürger ein ganzes Theil höher steht, wie jeder ministerielle Staatsbeamte.

v. Besser-Brausen.

Auf dieses Schreiben des Herrn v. Besser, welches an Deutlichkeit wenig zu wünschen übrig läßt, und welchem noch eine Korrespondenz mit dem Unterrichtsminister Falk folgt, worin dieser einen vorsichtigen Rückzug antritt, ist das Unternehmen des königlichen Landrathes, der Regierung und des Unterrichtsministers: in Groß-Brausen eine höhere Töchterschule auf Unkosten des Gutsbesitzers zu etabliren, an dessen gesundem Menschenverstande, charaktervollem Widerstande und wahrhaft gediegener Grobheit gescheitert. Allen Denen, welche ihren Nacken nicht unter das Joch des „Liberalismus" beugen wollen, zum nachahmenswerthen Beispiele.

IV.

Entwurf.

Gesetz über die katholischen Volksschulen des Landes Vorarlberg,

vom Vorarlberger Landtage 1876 angenommen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

Art. I.

Grundsätze des katholischen Volksschulwesens.

I. Die gesammte, sowohl körperliche als geistige Erziehung des Kindes, zu welcher besonders die Bildung durch den Unterricht als unerläßliches Mittel gerechnet werden muß, ist naturrechtlich eine Pflicht, daher ein unveräußerliches Recht der Familie.

II. Die Pflicht der katholischen Familie ist: eine katholische Erziehung des Kindes. Katholisch erziehen kann die Familie das Kind nicht ohne die Kirche. Die Kirche hat daher auf Grund des Familienrechtes, wie auf Grund ihrer göttlichen Mission, das Recht auf Erziehung der Kindes durch Ertheilung des Unterrichtes in Glaubens- und Sittenlehre und Spendung der Gnadenmittel, sowie durch Überwachung jedes anderen Unterrichtes insoweit, daß derselbe in Harmonie mit ihrer eigenen Erziehungsthätigkeit verbleibe.

III. Aufgabe des Staates ist, sowohl die Familie als die Kirche in ihrem Rechte auf Erziehung zu schützen.

Art. II.

Von der Aufgabe der Volksschule.

§. 1. Die Volksschule hat die Aufgabe, im Anschlusse an die Familie die Kinder religiös-sittlich zu erziehen, durch Mittheilung der allgemein-nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für das Fortkommen im Leben und die Erreichung der menschlichen Bestimmung die Grundlage zu geben, und nach dieser Richtung die Erziehung in der Familie zu ergänzen.

§. 2. Wesentliche Gegenstände des Unterrichtes in der Volksschule sind: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und deutsche Sprache. Insoweit die Erzielung gründlicher Kenntnisse und Fertigkeit in diesen wesentlichen Gegenständen nicht beeinträchtigt wird, sollen in den Kreis der Lehrgegenstände noch weiter einbezogen werden: Gesang, Zeichnen, sowie das Wissenswertheste aus Erd- und Naturkunde und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland, und für Mädchen auch der Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

§. 3. Den Lehrplan für die Volksschulen bestimmt die Landesschulbehörde.

§. 4. Der Religionsunterricht wird in allen Volksschulen von der Ortsgeistlichkeit, beziehungsweise den hierfür aufgestellten Katecheten, unter angemessener Theilnahme der Lehrer ertheilt.

§. 5. Zur angemessenen Wiederholung und Übung und zur weiteren Fortbildung in den in der Volksschule erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten besteht die sonntägliche Wiederholungsschule.

Art. III.

Von der Verbindlichkeit zum Besuche der Volksschule.

§. 6. Die Pflicht zum regelmäßigen Besuche der Volksschule beginnt mit Vollendung des sechsten Lebensjahres und dauert in der Regel sieben Jahre. Die Verpflichtung zum Besuche der Wiederholungsschule dauert mindestens bis zum vollendeten sechszehnten Jahre.

§. 7. Die jährliche Schulzeit dauert in der Regel zehn Monate. Für die Volksschulen auf dem Lande kann in Rücksicht auf Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung im Einverständnisse mit der Ortsschulbehörde und dem Bezirksschulinspektor die jährliche Schulzeit auf eine Winterschulzeit von sechs Monaten herabgesetzt werden. Diese Verkürzung der Schulzeit ist nur dann statthaft, wenn geordnete Schulverhältnisse und Schulbesuch bei nach Umständen angemessen verlängerter Schulpflicht die Erreichung des Lehrzieles der Volksschule nicht zweifelhaft erscheinen lassen. Die Verhandlungen hierüber sind von der Gemeindevertretung, einverständlich mit der Ortsschulbehörde, zu pflegen. Auf Grund derselben hat die Ortsschulbehörde Beschluß zu fassen, und ihre Anträge dem

Bezirksschulinspektor mitzutheilen, der dieselben mit seinem Gutachten der Landesschulbehörde vorzulegen hat, welche hierüber endgiltig entscheidet.

§. 8. Kinder, welche sich bei ihren Eltern befinden, haben die Volksschule des Wohnortes der Eltern, und Diejenigen, welche sich auswärts aufhalten, die Volksschule ihres zeitlichen Aufenthaltsortes zu besuchen. Das Gleiche gilt in Ansehung des Besuches der sonntäglichen Wiederholungsschule. Ausnahmen hiervon sind nur mit Einverständniß der betreffenden Ortsschulbehörden zulässig.

§. 9. Von der Verpflichtung zum Besuche der Volksschule sind ausgenommen: Kinder, deren körperliche oder geistige Gebrechen den Schulbesuch oder dessen Zweck unmöglich machen, und Kinder, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden. (§§. 44, 45, 46.) Über die Zulässigkeit eines die Volksschule ersetzenden häuslichen Unterrichtes entscheidet die Ortsschulbehörde. Wo besondere Verhältnisse obwalten, kann die Ortsschulbehörde sowohl, als auch die Partei unter Darlegung derselben die Entscheidung der Landesschulbehörde anrufen.

§. 10. Die Entlassung aus der Schulpflicht hat alljährlich am Ende des Schuljahres durch die Ortsschulbehörde einverständlich mit dem Bezirksschulinspektor zu erfolgen. Über die erfüllte Schulpflicht ist ein Zeugniß auszustellen. Die Entlassung geschieht auf Grund einer möglichst genauen Prüfung über die Gegenstände des Volksschulunterrichtes, zu welcher auf Verlangen der Eltern auch jene Kinder zuzulassen sind, welche den die Volksschule vertretenden Privatunterricht nachweisen können. (§§. 44—46.) Sollte das Unterrichtsziel selbst nach vollendetem siebenten Schuljahre noch nicht erreicht sein, so kann die Schulpflicht noch auf ein weiteres Jahr ausgedehnt werden.

§. 11. Bei Versäumnissen des Schulbesuches aus offenbarer Nachlässigkeit oder Gewinnsucht der Eltern oder deren Stellvertreter hat die Ortsschulbehörde einzuschreiten und, falls es ihr in besonderen Fällen zweckdienlich erscheint, die Anordnungen der Landesschulbehörde einzuholen. Diesen Anordnungen hat der Gemeindevorsteher mit dem Schulaufseher durch Verhängung von Strafen, bezüglich des Ausmaßes analog der Bestimmungen des §. 58 der G.-O., Geltung zu verschaffen.

Art. IV.
Von der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen.

§. 12. Die Errichtung neuer oder die Aufhebung bestehender Volksschulen, sowie die Abänderung der bestehenden Schulbezirke findet nur mit Genehmigung der Landesschulbehörde statt, welcher die betreffenden Verhandlungen mit der Ortsschulbehörde und Gemeindevertretung vorauszugehen haben.

§. 13. Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete wenigstens eine, nach den Verhältnissen, der Lage und der Bevölkerungszahl aber so viele Schulen fortbestehen, als nothwendig fallen, um allen schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit eines geregelten Schulbesuches zu gewähren.

§. 14. Für den Neubau oder Umbau eines Schulhauses sind nicht nur die Vorschriften der Bauordnung maßgebend, sondern es muß auch ein ausführlicher Bau- und Situationsplan der Landesschulbehörde vorgelegt werden, die mit Rücksicht auf Ort, Verhältnisse und Schülerzahl nach bisher gemachten Erfahrungen den Plan entweder zu genehmigen oder dessen Abänderung im Wege der Ortsschulbehörde zu veranlassen hat.

§. 15. Die näheren Bestimmungen über innere Einrichtung der Schule erfolgen im Verordnungswege durch die Landesschulbehörde.

§. 16. Zum Unterhalte jeder Schule oder auch mehrerer Schulen zusammen werden Schulfonds gebildet, die unter Verwaltung der Ortsschulbehörde stehen. In dieselben haben zu fließen: 1. Das Erträgniß der Schulstiftungen, insoweit nicht besondere Bestimmungen derselben anders verfügen. 2. Die allfälligen, aus früheren Verpflichtungen herkommenden jährlichen Beiträge. 3. Das allfällig bestehende Schulgeld. 4. Die aus der Gemeindekasse nothwendigen Zuschüsse. Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, nicht nur diese alljährlich zum Fortbestande der Schule erforderlichen Zuschüsse zu leisten, sondern auch die unter 1., 2. und 3. bezeichneten Zuflüsse und deren rechtzeitige Abführung zu überwachen und sicherzustellen.

§. 17. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch deren Eltern oder Stellvertreter, und nur im Falle erwiesener Dürftigkeit durch die Gemeinde zu beschaffen.

§. 18. Die Wiedereinführung eines Schulgeldes, wo dasselbe herkömmlich nicht mehr besteht, kann nur über Antrag der Gemeindevertretung und mit Zustimmung der Ortsschulbehörde durch die Landesschulbehörde erfolgen.

Art. V.

Von den Lehrern an den Volksschulen.

§. 19. Die Lehrkräfte an den Volksschulen sind entweder Lehrer oder Unterlehrer. Nur Lehrer erhalten definitive Anstellung an einer Schule. Die Unterlehrer werden einer Schulklasse mit eigener Verantwortlichkeit vorgesetzt. An Schulen mit mehr als zwei Klassen kann die Landesschulbehörde den Lehrer der obersten Klasse mit der besonderen Leitung der Schulen betrauen, in welchem Falle derselbe den Titel: „Oberlehrer“ erhält. An Mädchenschulen sowie an den untersten gemischten Klassen können mit Genehmigung der Landesschulbehörde auch Lehrerinen an Stelle der Lehrer oder Unterlehrer verwendet werden, welche der Landesschulbehörde ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben.

§. 20. Schulen mit Einer Lehrstelle werden definitiv nur mit Einem Lehrer besetzt, sind zwei oder mehr Lehrstellen an einer Schule, so muß wenigstens Eine davon mit einem Lehrer besetzt werden. Eine Vermehrung, oder eine Verminderung der derzeit bestehenden Lehrstellen kann nur mit Genehmigung der Landesschulbehörde erfolgen.

§. 21. Jeder angestellte Lehrer oder Unterlehrer kann nebst Abhaltung der Sonntagsschule zu einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 28 Stunden verpflichtet werden.

§. 22. Der mindeste Jahresgehalt eines Volksschullehrers beträgt: a) an einer Lehrstelle einer Stadt oder des Marktes Dornbirn 800 fl.; b) an einer Lehrstelle einer Landgemeinde 500 fl.; c) an einer Lehrstelle mit halbjähriger Schulzeit 300 fl. Der mindeste Jahresgehalt eines Unterlehrers beträgt: a) an einer Lehrstelle einer Stadt oder des Marktes Dornbirn 500 fl.; b) in einer Landgemeinde 400 fl. c) in einer Landgemeinde mit halbjähriger Schulzeit 200 fl. Wo besondere Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, kann an Lehrerstellen kleiner Gemeinden oder an Parcellenschulen, einver=

ständlich mit der Landesschulbehörde und dem Landes-Ausschusse, eine Reduktion dieser Gehalte, jedoch nicht unter 60 Procent obiger Summe, eintreten. Die noch bestehenden Naturalleistungen einzelner Gemeinden sind nach einem mäßigen Durchschnittspreise in die Gehalte einzurechnen. Ist mit einer Lehrerstelle bereits ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe dem gegenwärtigen Inhaber bei gleicher Schulzeit ungeschmälert zu erhalten. Die Gehalte des weiblichen Lehrpersonals werden, falls nicht von Fall zu Fall besondere Übereinkommen geschlossen werden, nach obigen Grundsätzen, jedoch mit 60 Proc. obiger Gehalte normirt.

§. 23. Alle an einer öffentlichen Volksschule angestellten Lehrkräfte haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande oder der Ehre ihres Berufes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt. In solchen Fällen hat der Bezirksschulinspektor ungesäumt auf Abstellung des Übelstandes zu dringen und, wenn seine Bemühung erfolglos bleibt, sofort die Anzeige an die Landesschulbehörde zu erstatten.

§. 24. Zur Bildung der Volksschullehrer hat im Lande ein eigenes Lehrerseminar aus Landesmitteln zu bestehen. Dasselbe ist unter Leitung eines Direktors mit drei Lehrern zu stellen und hat drei Jahrgänge zu umfassen. Sowohl der Direktor als die anderen Lehrkräfte werden von der Landesschulbehörde angestellt und aus Landesmitteln dotirt. Der Lehrplan, wie die Vorschriften über die Lehrerprüfungen werden ebenfalls von der Landesschulbehörde festgestellt. Das Dotationsnormale unterliegt auch der Genehmigung der Landesvertretung.

§. 25. Hat der Zögling die Seminarprüfung mit Erfolg bestanden, so ist ihm das Zeugniß der Befähigung als Unterlehrer auszustellen. Die Stelle eines Unterlehrers mit Übernahme einer Klasse unter eigener Verantwortung kann ihm jedoch erst dann verliehen werden, wenn er durch sechs Monate ohne Unterbrechung an einer Schule unter Leitung eines Lehrers in dessen Klasse sich praktisch verwendet hat. Zur Annahme solcher Kandidaten sind nur Lehrer von erprobter Tüchtigkeit berechtigt, und hat jede solche Annahme einverständlich mit

dem Schulinspektor jenes Bezirkes zu geschehen, dem die Schule des betreffenden Lehrers untersteht.

§. 26. Das Zeugniß über diese sechsmonatliche Praxis ist von dem betreffenden Lehrer auszustellen. Für dieselbe haben Kandidaten auf Gehaltsbezüge keinen Anspruch. Zur Übernahme einer Unterlehrerstelle ist das Alter von 18 Jahren erforderlich.

§. 27. Zur definitiven Anstellung eines Lehrers ist eine wenigstens dreijährige Dienstzeit als Unterlehrer und die mit Erfolg bestandene Prüfung für Lehrer erforderlich.

§. 28. Jede Erledigung einer Lehrstelle zeigt die Ortsschulbehörde sofort dem Bezirksschulinspektor an, der die Ausschreibung vornimmt. Die Einreichung der Gesuche hat innerhalb sechs Wochen nach der Ausschreibung bei der betreffenden Ortsschulbehörde zu geschehen.

§. 29. Die Ortsschulbehörde nimmt im Einvernehmen mit dem Gemeinde-Ausschusse aus den befähigten Kompetenten die Wahl vor und erstattet innerhalb 14 Tagen, vom Schlusse der Kompetenzfrist an, hierüber, unter Vorlage der Dokumente des Gewählten, an den Bezirksschulinspektor Bericht. Findet dieser gegen die Person des Gewählten Einwendung zu machen, so hat er innerhalb weiterer 14 Tage die Ortsschulbehörde hievon in Kenntniß zu setzen, welcher es freisteht, eine neue Wahl vorzunehmen oder die Entscheidung der Landesschulbehörde hierüber einzuholen.

§. 30. Erkennt der Bezirksschulinspektor die vorgenommene Wahl den Bestimmungen des Gesetzes gemäß, so hat er das Dekret der provisorischen Anstellung dem Gewählten sofort auszustellen. Die definitive Anstellung jedoch steht der Landesschulbehörde zu.

§. 31. In Fällen eines pflichtwidrigen Verhaltens eines Mitgliedes des Lehrerstandes ist es zunächst Aufgabe der Ortsschulbehörde, abhelfend einzuschreiten. Bleiben deren Bemühungen ohne Erfolg, so ist die Unterstützung derselben durch den Bezirksschulinspektor zu veranlassen und nach Umständen von letzterem die Landesschulbehörde zum Behufe geeigneter Maßnahmen in Kenntniß zu setzen.

§. 32. Inwieferne einem Lehrer ein Anspruch auf Enthebung von seinem Dienste mit einem Ruhegehalte zustehe, wird durch ein auf Grund dieses Gesetzes zu erlassendes Pensionsnormale im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.

Art. VI.

Von der Aufsicht über die Volksschule.

§. 33. Die Volksschule steht in jeder Gemeinde hinsichtlich ihrer inneren Ordnung unter der Aufsicht des Ortsseelsorgers. Hierüber hat derselbe stets unter Wahrung des nöthigen Ansehens des Lehrers und in gutem Einvernehmen mit demselben zu wachen und nur, wenn auf diesem Wege eine Angelegenheit nicht zu ordnen möglich wäre, die Mitwirkung der Ortsschulbehörde, eventuell des Bezirksschulinspektors, und nach Umständen das Einschreiten der Landesschulbehörde anzurufen. Hinsichtlich aller anderen Angelegenheiten steht jede Schule unter Verwaltung der Ortsschulbehörde.

§. 34. Die Ortsschulbehörde besteht: 1. aus dem Seelsorger der betreffenden Gemeinde als Vorsitzenden, 2. aus dem Gemeindevorsteher, 3. aus dem Gemeindeschulaufseher. In Gemeinden, wo der Bestand mehrerer selbstständigen Schulen es zweckmäßig erscheinen läßt, kann für jede derselben ein eigener Schulaufseher aufgestellt werden, welcher nur in den besonderen Angelegenheiten der betreffenden Schule mit berathender Stimme theilzunehmen hat. Zu den Verhandlungen der Ortsschulbehörde sind, soferne es sich um innere Angelegenheiten der Schule handelt, auch die Lehrer der betreffenden Schule beizuziehen, und haben dieselben mit berathender Stimme an diesen Verhandlungen theilzunehmen.

§. 35. Der Ortsschulbehörde kommt zu: 1. Bei Besetzung der Lehrstellen Namens der Gemeinde nach Vorschrift dieses Gesetzes (§§. 28, 29 und 30) mitzuwirken und die Lehrkräfte in ihrer Amtsführung thunlichst zu unterstützen. 2. Die Unterrichtszeit mit Beachtung des Lehrplanes zu bestimmen, die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen und zum geregelten Schulbesuche mitzuwirken. 3. Dafür zu sorgen, daß die Lehrer ihre Gehaltsbezüge rechtzeitig und in gehöriger Weise erhalten. 4. Die Verwaltung des vorhandenen Lokalschulfonds, sowie des Stiftungs-

vermögens, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu überwachen. 5. Das Eigenthum der Schule an Gebäuden, Gründen, Geräthschaften und Lehrmitteln zu beaufsichtigen, für sichere Aufbewahrung der zur Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden und Fassionen 2c. Sorge zu tragen und über das gesammte Eigenthum Inventar zu führen. 6. Die jährliche Schulfondsrechnung und die Voranschläge zu verfassen und der Gemeindevertretung vorzulegen. 7. Für Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, der nöthigen Lehrmittel und anderer Schulerfordernisse Sorge zu tragen. 8. Über Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden.

§. 36. Die Schulaufseher werden von der Gemeindevertretung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Gemeindeschulaufseher als Mitglied der Ortsschulbehörde muß von der Landesschulbehörde bestätigt werden. Dem Gemeindeschulaufseher sind in der Ortsschulbehörde insbesondere die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten übertragen. Dem Ortsschulaufseher liegt ob, sich fortwährend über Ordnung und Disciplin ihrer Schulen, wie über den Stand des Schulvermögens, der Schulgebäude und Lehrmittel in Kenntniß zu erhalten.

§. 37. Die Geschäfte der Ortsschulbehörde werden in Sitzungen erledigt, und die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt. Erachtet der Vorsitzende einen gefaßten Beschluß gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes verstoßend oder den religiösen oder didaktischen Interessen der Schule zuwiderlaufend, so ist er berechtigt, die Ausführung zu sistiren und die Entscheidung der Landesschulbehörde hierüber einzuholen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und von allen drei Mitgliedern zu fertigen.

§. 38. Die Sitzungen der Ortsschulbehörde sind alljährlich am Anfange und am Ende der Schulzeit und während derselben in der Regel monatlich abzuhalten und werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Sitzung hat jederzeit stattzufinden, wenn ein Mitglied der Ortsschulbehörde dieses unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes verlangt.

§. 39. Zur Beaufsichtigung der Volksschulen eines Bezirkes wird von der Landesschulbehörde ein Bezirksschulinspektor

in widerruflicher Eigenschaft aufgestellt. Demselben steht zu: 1. sich fortwährend über den Zustand aller Schulen seines Bezirkes in Hinsicht auf Tauglichkeit und Pflichteifer der Lehrkräfte, auf Ordnung und Disciplin, auf Leistungen im Unterrichte, auf den Zustand der Schulgebäude, der inneren Einrichtung und der Lehrmittel in Kenntniß zu erhalten und alljährlich persönlich wenigstens ein Mal hiervon zu überzeugen. 2. Bei Anstellung der Lehrkräfte nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 28—32) mitzuwirken. 3. Die Landesschulbehörde über den Zustand der Schulen in Kenntniß zu erhalten und nach den Weisungen derselben vorzugehen.

§. 40. Die Aufsicht über sämmtliche katholische Volksschulen des Landes, sowie über das Lehrerseminar wird von der Landesschulbehörde ausgeübt.

§. 41. Die Landesschulbehörde besteht: 1. Aus dem Landesschuldirektor, 2. aus dem Landesschulinspektor, 3. aus dem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schul-Angelegenheiten. Der Landesschuldirektor wird vom Diöcesanbischofe delegirt, ihm steht als Haupt der Behörde die Geschäftsleitung derselben zu, und Verordnungen und Entscheidungen erfolgen unter seiner Verantwortung.

Der Landesschulinspektor hat insbesondere die Oberaufsicht über das ganze Volksschulwesen des Landes, um sowohl die Landesschulbehörde durch persönlich gewonnene Anschauung hierüber in Kenntniß zu erhalten, als auch durch unmittelbare und persönliche Einwirkung im Lande zur Hebung des Schulwesens anregend und fördernd beizutragen. Seine Ernennung erfolgt durch den Diöcesanbischof über Vorschlag des Landes-Ausschusses, der über Einvernehmen mit der Diöcesanbehörde einen anerkannt tüchtigen Fachmann für diese Stelle vorzuschlagen hat. Der Referent der Landesschulbehörde hat hauptsächlich die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten unter Leitung des Direktors zu besorgen und wird vom Landes-Ausschusse ernannt.

§. 42. Die Landesschulbehörde erledigt die Gegenstände ihres Wirkungskreises durch den Landesschuldirektor, der die Erlässe auszufertigen hat. Alle Gegenstände werden in Sitzungen verhandelt und berathen, welche vom Vorsitzenden einberufen und

geleitet werden. Über die verhandelten Gegenstände ist ein Protokoll zu führen.

§. 43. Die Mitglieder der Ortsschulbehörde verwalten ihr Amt unentgeltlich. Für besondere, auf Beschluß dieser Behörde erfolgte Mühewaltung einzelner Mitglieder, wie für die Baarauslagen, gebührt ihnen Vergütung aus der Gemeindekasse. Ebenso trägt die Gemeindekasse die für alljährliche Visitation der Schule für den Bezirksschulinspektor festgestellten Diäten. Für ihre Amtsführung erhalten die Bezirksschulinspektoren aus dem Landesfonde eine jährliche Pauschalsumme und für außerordentliche Inspektionsreisen angemessene Diäten. Aus dem Landesfonde fließen auch die Gehalte der Mitglieder der Landesschulbehörde, sowie die Diäten des Landesschulinspektors. Die Höhe aller aus dem Landesfonde fließenden Bezüge wird von der Landesvertretung festgestellt.

Art. VII.

Von den Privatschulen und dem Privatunterrichte.

§. 44. Anstalten für den Privatunterricht kann Jedermann gründen, welcher sich nach Kenntnissen und Sittlichkeit über seine Befähigung hiezu auszuweisen vermag. Die Bewilligung zur Errichtung einer Privatunterrichtsanstalt ertheilt die Landesschulbehörde. Diese Bewilligung kann widerrufen werden, wenn durch den Bezirksschulinspektor im Einvernehmen mit dem Ortsseelsorger nachgewiesen erscheint, daß eine solche Anstalt ihrem Lehrplane nicht genüge oder überhaupt die Aufgabe einer öffentlichen Volksschule nicht zu erfüllen vermag.

§. 45. Kinder, welche einen solchen Privatunterricht erhalten, sind entweder zu den periodischen öffentlichen Prüfungen an der Volksschule des Ortes beizuziehen, oder es hat sich der Bezirksschulinspektor durch Vornahme einer besonderen Prüfung vom Stande des Unterrichts und der Disciplin zu überzeugen.

§. 46. Über die Entlassungsfähigkeit aus dem Privatunterrichte bei denjenigen Kindern, die nur einen die öffentliche Volksschule vertretenden Privatunterricht erhalten, hat der Bezirksschulinspektor auf gleiche Weise wie bei der Entlassung aus dem öffentlichen Unterrichte zu erkennen. (§. 10.)

Art. VIII.

Von der Mitaufsicht der Staatsgewalt über die Volksschule.

§. 47. Die Staatsgewalt hat das Recht: 1. In den Zustand jeder Volksschule und des Lehrerseminars zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen, in welchen Fällen sich die betreffenden Organe mit den Ortsschulbehörden, resp. Direktion, vorher zu verständigen haben. 2. Im Wege der Landesschulbehörde alljährlich genaue Ausweise über den Stand der sämmtlichen Volksschulen, sowohl der öffentlichen als Privatschulen und des Lehrerseminars, über die Erfüllung der Schulpflicht, über den Schulaufwand und den Fortgang des Unterrichtes zu erhalten. 3. In Bezug auf Unterrichts- und Disciplinarwesen auf dem Gebiete der Volksschule jederzeit Vorschläge zu machen, dieselben der Landesschulbehörde mitzutheilen und deren persönliche Begründung bei den Sitzungen dieser Behörde durch eigens hiezu delegirte Organe vorzunehmen.

Art. IX.

Übergangsbestimmungen.

§. 48. Innerhalb eines Jahres nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes ist sämmtlichen Lehrkräften an den Volksschulen des Landes ein auf Grund dieses Gesetzes — über im Sinne der §§. 28, 29 und 30 erfolgte Wahl, beziehungsweise Bestätigung — ausgefertigtes Anstellungsdekret einzuhändigen.

§. 49. Zur gleichzeitig nothwendigen Regelung der Versorgung für dienstuntauglich gewordene Lehrer (§. 32) hat der Landes-Ausschuß die Vorarbeiten einzuleiten und ehestens ein Landesgesetz (Volksschullehrer-Pensionsnormale) der Landesvertretung in Vorlage zu bringen.

§. 50. Insolange und insoweit nach dem Zustandekommen dieses Gesetzes der Aufwand für die Volksschule in anderen Kronländern der Monarchie aus der Reichskasse getragen wird, sind die nach §. 24 und 43 dieses Gesetzes dem Landesfonde aufgelegten Erfordernisse für das Volksschulwesen ebenfalls aus der Reichskasse zu vergüten.

§. 51. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft und werden damit sämmtliche frühere Gesetze und Verordnungen für die katholischen Volksschulen des Landes außer Wirksamkeit gesetzt.

V.

Hirtenbrief der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns gegen die Simultanschulen.

Die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe entbieten den Gläubigen Gruß und Segen in Jesu Christo!

Die Bischöfe aller Theile der katholischen Welt, und die von Deutschland und Bayern insbesondere, haben in den letzten Jahren, bald gemeinschaftlich bald einzeln, ihre Stimme erhoben, um die Gläubigen, welche die göttliche Vorsehung ihrer Leitung anvertraut hat, vor Irrungen in den Angelegenheiten der Religion zu warnen, oder zur Erfüllung von Pflichten zu ermuntern, welche die Religion auferlegt, der Geist der Zeit aber erschwert. Auch jetzt gilt es, eine solche Pflicht, und zwar bei Gelegenheit von öffentlichen Abstimmungen über eine wichtige Veränderung in den Volksschulen, zu erfüllen.

Eine Königlich Allerhöchste Verordnung hat unter bestimmten Bedingungen in die Hände der einzelnen Familienväter und Bürger, dann in das Gutachten ihrer magistratischen Vertrauensmänner die Entscheidung über die Einführung von konfessionell-gemischten Schulen, d. h. von solchen Schulen gelegt, welche für Katholiken und Protestanten gemeinsam sind, und in welchen katholische und protestantische Lehrer neben und miteinander, oder auch lediglich Lehrer der konfessionellen Mehrheit der Schulgemeinde wirken.

Da in der letzten Zeit so oft und vielfach von Schulangelegenheiten die Rede gewesen, so wäre es wohl begreiflich, daß mancher brave Mann müde geworden wäre und sich um diese Abstimmung nicht kümmerte; oder daß beschäftigte Familienväter, zufälligen Einflüssen und Eindrücken folgend, nicht erkennen würden, wie ihre Elternpflicht und ihr religiöses Gewissen sie auffordern, mit aller Entschiedenheit gegen die Einführung von gemischten Schulen zu stimmen.

Die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe haben daher, als sie in den letzten Tagen in der Stadt des hl. Willibald und der hl. Walburga zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammengetreten waren, erkannt, daß sie bei dieser Gelegenheit nicht

schweigen dürfen. Sie fühlen sich vermöge ihrer Hirtenpflicht gedrängt, die Gläubigen zu mahnen, daß sie mit allen gesetzlichen Mitteln für die Bewahrung ihrer katholischen Schulen eintreten und sich gegen die Umwandlung derselben in gemischte verwahren sollen.

Wir sind uns hierbei bewußt, nicht nur nach dem Antriebe unserer heiligen Pflicht und unserer Überzeugung zu handeln, sondern auch der wahren Freiheit euerer Entscheidung zu dienen. Auf eine wahrhaft freie Art kann sich bei irgend welcher großen oder kleinen Angelegenheit Niemand entscheiden, der nicht von der Bedeutung der Frage, in welcher er sein Urtheil abgeben soll, genau unterrichtet ist, oder der durch irgend welche Rücksicht gehindert wird, nach seiner Überzeugung und nach den Forderungen seines Gewissens sich auszusprechen.

Wer mit der unserer Zeit so gewöhnlichen Übereilung, ohne wenigstens die Hauptfrage, um welche es sich handelt, klar zu kennen, seine Stimme abgibt, wird später, wenn er zu besserer Einsicht kommt, in den Vorurtheilen, die ihn geleitet haben, unwürdige Fesseln erkennen. Seine Abstimmung wird aber nicht blos für den Augenblick diese Fesseln ertragen müssen, die Folgen seiner Irrung werden bleiben, auch wenn er selbst sich vom Irrthume frei machen wird. Er hat sein Wort im Zustande der Übereilung gegeben, und dieses Wort bindet ihn an alle Folgen, die daraus hervorgehen.

So geht es in einer Zeit, welche durch Beiziehung Aller zu Abstimmungen scheinbar der Freiheit dient, in vielen Angelegenheiten aber zur Sklaverei führt. Man stimmt ab, ohne gründlich und klar zu wissen, um was es sich handelt, und während man die Vorrechte der Freiheit zu genießen glaubt, unterliegt man einem Drucke, der wirklich den Namen Sklaverei verdient. Man legt nicht nur der besseren Einsicht der eigenen Zukunft Bande und Fesseln an, sondern beraubt vielleicht ganze Generationen der Freiheit, wichtige Angelegenheiten nach einer besseren Einsicht zu ordnen.

Allerdings kann man nach einiger Zeit wieder abstimmen. Die angeführte Verordnung hat im vorliegenden Falle unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit geschaffen, durch spätere Abstimmung den Beschluß der früheren umzustoßen. Immerhin

ein Ausweg für die Freiheit, aber ein kostspieliger. Denke, ein Reisender, der viele Länder gesehen, will den Besitzer eines schönen bequemen Hauses, das nach unserer heimathlichen Art gebaut ist, bereden, er möge sein Haus niederreißen, um ein anderes im Style und nach dem Geschmacke eines fremden Volkes, etwa der Indier, zu bauen. Der Besitzer zaudert und fürchtet, der Versuch möchte ihn gereuen. Da tröstet ihn der Reisende, daß er das neue Haus ja wieder abbrechen und so aufbauen könne, wie es zuerst war. Der aber wird sagen: Ich will mein Haus lassen, wie es ist; wie ein indischer Bau für mich und meine Angehörigen taugt, weiß ich nicht, aber daß mein jetziges Haus mir taugt, weiß ich.

Ähnlich ist es mit dem Umbaue der Volksschule in eine gemischte Schule, oder, wie nicht zwar von der königlichen Staatsregierung, aber von rührigen Wortführern der Schulfrage verlangt wird, in die konfessionslose Schule; nur mit dem Unterschiede, daß wir wissen, wie die Mischschule wirkt.

Wir wissen es, daß sie keinen wahren Vortheil für Unterricht und Erziehung bringt, daß sie aber die größten Nachtheile, Gefahren und Übel im Gefolge haben muß.

Diese Nachtheile sind vielseitig, sie beziehen sich zum Theile auf die gesellschaftliche Ordnung, zum Theile auf die Interessen der sittlichen Charakterbildung, vorzüglich aber auf die Religion.

Die Simultanschule muß zunächst auf das friedliche Zusammenleben von Katholiken und Protestanten nachtheilig wirken, unter gewissen, ganz nahe liegenden Umständen muß sie eine nimmer versiegende Quelle von Streitigkeiten werden. Da nun einmal viele unserer Nachbarn, mit denen wir in allen bürgerlichen und politischen Angelegenheiten friedlich zusammen zu leben begehren, die ererbte Lostrennung von der katholischen Kirche noch immer festhalten, ist Nichts natürlicher, als daß sie dieselbe auch rechtfertigen. In dem Grade, als sie dieses mit Eifer und Ernst thun, müssen sie sich gegen die Lehre und Übung der Kirche feindlich aussprechen. Haben sie ihre gesonderten Schulen, so werden diese Angriffe nicht als verletzende Herausforderungen gefühlt, wie es bei dem Zusammensein in der Simultanschule unvermeidlich eintritt, so lange der Eifer für die ererbte Konfession nicht erloschen ist. Soll denn in die Kinder-

welt, welcher das Vorrecht des Friedens angeboren scheint, mit einmal der Zunder der Zwietracht geworfen werden; soll das Kind aus der Schule den Anlaß zu bitteren Streitigkeiten zwischen Nachbar und Nachbar, zwischen dem katholischen und protestantischen Stadtviertel nach Hause tragen? Man lasse wenigstens unseren katholischen Kindern den Frieden des religiösen Geistes der Schule. Friedlich lausche es auf die heiligen Erzählungen der biblischen Geschichte; es begleite den egyptischen Joseph in den Kerker und auf den Thron; es bete mit den Hirten an der Krippe und freue sich mit den Aposteln der Verklärung Christi und der Auferstehung; es lerne im Katechismus die Wahrheiten, welche das Gemüth zu Gott erheben und das Gewissen wecken und stark machen. Es lerne in reiferen Jahren die Gründe kennen, welche die katholische Kirche den neuen und neuesten Irrlehren entgegensetzt, damit es mit Geist und Gemüth der katholischen Religion anhänge und durch ihre Ausübung glücklich sei und Andere glücklich mache. Aber ferne bleibe ihm der unnütze Zank, mit welchem uns die Mischschule bedroht.

Ferne mögen uns aber auch die Nachtheile bleiben, welche die Simultanschule der Erziehung bringt. Erfahrene Lehrer werden vor Allem Erzieher sein wollen. Der würdige Lehrer ist nicht blos da, um die Kinder zum Lesen, Schreiben und Rechnen abzurichten und ihrem Gedächtnisse gewisse Kenntnisse einzuprägen; er übernimmt aus den Händen der Eltern die Pflicht und Sorge der Erziehung; so lange die Kinder in der Schule sind, tritt er als Erzieher für die Eltern ein. Hierzu hat er das Recht und die Pflicht, Fehler, die er wahrnimmt, zu rügen, nach Umständen zu strafen. Je mehr der Lehrer darauf vertraut, daß er mit Einsicht und Absicht der Eltern übereinstimme, desto freier kann er an der Ausrottung jugendlicher Fehler arbeiten, mit desto mehr Segen kann er zum Wohle der Kinder an der Erziehung sich betheiligen. Aber die Verschiedenheit des Bekenntnisses wird ihm die nachtheiligste Hemmung bereiten. Der katholische Lehrer wird die Fehler eines protestantischen Kindes oft ungerügt hingehen lassen, um sich nicht dem Vorwurfe konfessioneller Gehässigkeit bloßzustellen, und von ähnlichen Rücksichten wird der protestantische Lehrer katholischen Kindern gegenüber gebunden sein. So wird die Mischung der

Schulen dazu beitragen, die Kraft und den Ernst der Erziehung zu brechen.

Man wird euch sagen, diese gefürchteten Nachtheile der Simultanschule fallen weg, sie seien ganz unmöglich, wenn der Geist jener Duldung in der Schule herrsche, welcher sich über die einzelnen Glaubenssätze erhebe, und weder Katholiken, noch Protestanten, sondern Menschen erziehe.

So schön dies klingt, so liegt unter dieser Formel doch jenes verwerfliche Streben verborgen, das auf die Zerstörung des wirklichen Christenthums ausgeht. Dies ist in der That das Ziel, zu welchem eine mächtige Strömung der Zeit die Mischschule hinführen will. Sind einmal die Schranken der konfessionellen Schule überschritten, so wird es vergeblich sein, sich gegen die konfessionslose Schule zu sträuben; auch wenn diese nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht zu Recht besteht, wird sie soweit herrschen, als die einzelnen nicht-katholischen Lehrer sich zu ihr bekennen. Wer einmal den Boden des vollen apostolischen Glaubens verlassen hat, oder vermöge seiner Erziehung ihm von jeher fremd war, der kann sich der ungestümen Forderung des Unglaubens nicht entziehen, die Dogmen und besonderen Bekenntnisse aufzugeben, um nach eigener Einsicht und persönlichem Geschmacke sich eine Religion zu gestalten. Wir haben dann so viele Religionsstifter, als pädagogische Schriftsteller, oder vielmehr, wir haben keine wahre Religion mehr, denn diese kann nur Gott stiften.

Wir hoffen, daß ihr, katholische Männer, euch durch den Sirenengesang täuschender Redensarten nicht mehr irre führen lasset, ihr wisset den Unterschied zwischen der wirklichen Religion Jesu Christi und zwischen jenem Nebelbilde zu würdigen, das man euch als Religion ohne bestimmte Glaubenssätze vorhält.

Jenes Verfahren, mit Beseitigung der Glaubenssätze eine Religion für die Kinder zu gestalten, ist nichts Anderes, als eine Aufhebung des Christenthums. — Wollet ihr, daß euere Kinder von den zartesten Jahren an die Luft dieses Abfalles vom Christenthume einathmen, daß sie unmerklich immer mehr dem Glauben der Apostel, der heiligen Bekenner und Blutzeugen entfremdet werden, und sich desselben schon in frühen Tagen schämen, so schicket sie in die Mischschule. — Das dürfet ihr

nicht thun, es ist gegen das Gewissen eines gläubigen Vaters. — Wir vergessen hierbei nicht, daß es außerhalb der katholischen Kirche bisher noch Glaubensbekenntnisse gab, welche mit der heiligen Schrift bedeutende Theile des alten Glaubens der Kirche bewahrt haben; wissen es auch, daß es drüben noch Männer gibt, welche diese Schranken aufrecht erhalten wollen; wir sind täglich Zeugen von dem Eifer, mit welchem viele der von uns getrennten Brüder sich gegen die gänzliche Verneinung des Christenthums und gegen die mit jedem Jahre zunehmende Glaubenszersetzung sträuben. — Niemand kann bestimmen, wie bald durch die Sturmfluth des Unglaubens auch noch die letzten Dämme, innerhalb welcher ein Theil des Glaubensgutes gerettet schien, zerwühlt werden.

Daher hat kein Katholik, der allein oder mit seinem Kinde aus dem sicheren Bereiche der katholischen Kirche und Schule hinaustritt, eine Sicherheit gegen den Abfall vom christlichen Glauben.

Welcher gebildete Mann kann leugnen, daß die von der katholischen Kirche getrennten Bekenntnisse an diesem Ziele angelangt sind, und daß der Geist des Jahrhunderts überall, wo die katholische Kirche nicht herrscht, dem Unglauben verfallen sei? Und dennoch hört man nicht auf, euch die Mischschulen zu empfehlen.

Was liegt daran — sagen Manche, welche nicht leugnen können, daß die Religion ohne Glaubensbekenntniß, ohne dogmatische Lehrsätze, etwas ganz Anderes sei, als die Religion der Apostel, der heiligen Martyrer und Bekenner — was liegt daran, wenn der eine oder andere Lehrer für sich Ansichten hat, die ganz von dem katholischen Glauben, ja von den Grundlehren des Christenthums abweichen? Für die Religionslehre sorgt ja der Geistliche, dem die Schule noch offen steht, um den Katechismus zu erklären. Was liegt daran, wenn der Lehrer, bei welchem die Kinder Rechnen, Schreiben, Geschichte, Geographie, oder in höheren Kursen Naturlehre lernen, über Religion ganz anders denkt und spricht, als der Katechismus lehrt? Gibt es denn ein besonderes Einmaleins, eine besondere Sprachlehre für Katholiken und Andersgläubige?

Es gibt allerdings kein anderes Einmaleins für die Türken als für die Christen. Der Unterricht im Lesen, Schreiben,

Rechnen, in der Muttersprache und Erdkunde berührt weder die Lehren irgend einer Religion, noch auch den Unterschied zwischen gutem und bösem Charakter unmittelbar. Die Gesetze der Natur sind dieselben für die Guten und für die Bösen. Und dennoch ist es nicht gleichgiltig, in welcher Schule die Kinder den Unterricht auch in diesen Gegenständen genießen. Dem Gläubigen ist auch die Natur eine Offenbarung Gottes. Der Ungläubige übersieht die Winke, die nach Oben weisen, oder sucht Schwierigkeiten, die den Glauben erschüttern. Es ist für Niemanden, der sich, seinen Charakter, seine Religion achtet, gleichgiltig, von wem er irgend welchen Unterricht genießt, oder seine Kinder genießen läßt und mit wem.

Erstens ist es Jenen, die in religiösen Vorurtheilen geboren sind oder vom Glauben abfielen, nicht selten eigen, jede Gelegenheit zu benützen, um die Religion, die sie verkennen oder von der sie abgefallen sind, verächtlich zu machen. Es scheint, daß ein innerer Vorwurf im Herzen ein Fieber entzünde, welches die mit der Kirche Zerfallenen nie ruhen läßt. Auf jedem Wege finden sie einen Stein, den sie gegen die Kirche schleudern. Während der in seinem Glauben Befestigte und im Bewußtsein religiöser Pflichterfüllung innerlich friedlich gestimmte katholische Lehrer ein Fach, wie Rechnen, Naturlehre, entweder als einen Gegenstand für sich behandelt, oder gelegentlich einen das Gemüth erhebenden Gedanken einflicht, wird der mit der Religion zerfallene Lehrer Gelegenheit finden oder suchen, um durch Ausfälle und zündende Witzworte den unbefangenen Glauben der reiferen Schüler zu erschüttern. Wir fordern nicht, daß der Unterricht im Rechnen katholisch sei, aber wir weigern uns, den Unterricht in der Physik von einem Lehrer zu genießen, der sein Fach dazu benützt, um unseren Glauben zu verhöhnen. Das Lächerliche einer konfessionellen Physik oder Geographie ist die Erfindung derjenigen, welche diese Fächer benützen, um den Glauben der Katholiken zu verhöhnen. Dieser Übelstand tritt ganz besonders dann ein, wenn die Simultanschule sich auf die Sonn- und Feiertagsschule erstreckt.

Zweitens ist es zu beachten, daß immer und überall, wo ein Unterricht gegeben oder genossen wird, zwischen Lehrenden und Lernenden sich ein Verhältniß bildet, welches den schönsten

Beziehungen zwischen Eltern und Kindern entspricht. Je tüchtiger ein Lehrer in seinem Fache ist, desto höher steigt er in der Achtung der befähigten Schüler. Steht der Lehrer mit seinen Ansichten außerhalb des Christenthums, so wird er die christliche Gesinnung der Schüler unwillkürlich erschüttern, auch wenn er sich keine Ausfälle und Angriffe erlaubt. Wer ihm auf dem Wege seines besonderen Faches mit Vertrauen und Befriedigung gefolgt ist, für den kann sein Verhalten in den religiösen Fragen nicht gleichgiltig sein. So bilden sich religiöse Vorurtheile ohne Prüfung und ohne Untersuchung. Das Gemüth der Jugend wird in dem Grade der Religion fremd, in welchem es sich an Jemanden hingibt, welcher sich thatsächlich von der Religion losgesagt hat. Ist auch nach dem gegenwärtigen Stande der Lehrerbildung in vielen Fällen nicht ein Hinüberziehen zum Unglauben, sondern zur protestantischen Religionsauffassung zu erwarten, so ist auch das für uns ein gerechter Grund, die Mischschule abzuweisen.

Ein dritter Grund liegt in der Wechselwirkung der Schüler aufeinander. Die öffentliche Schule bietet unter gewissen Umständen dadurch einen hohen Vorzug vor dem besten Einzelunterrichte, daß dort die besseren Schüler sich gegenseitig mehrfach fördern. Im Wettstreite guter jugendlicher Bestrebungen wird das Talent geweckt und die Kraft geübt. Unter den Freuden eines braven Lehrers ist kaum eine so belohnend, wie das Schauspiel dieses Wettstreites, welchen zu erregen und zu lenken ihm glücklich gelang. Um so größer aber auch seine Betrübniß, wenn er wahrnimmt, daß einige verdorbene Kinder die übrigen in's Verderben hineinzuziehen drohen. Man eilt, jene aus der Schule zu entfernen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind; man zögert nicht, solche auszuschließen, deren offenbare Unsittlichkeit den Unschuldigen gefährlich wird. Sollte es gleichgiltig sein, ob das Kind gläubiger Eltern mit jenem auf der gleichen Schulbank sitzt, welches täglich Spöttereien gegen das Bekenntniß und die Übung unserer Religion vernimmt?

Auf diesen Fall müssen wir immer gefaßt sein, sobald wir das Gebiet des katholischen Glaubens verlassen.

Wir erkennen es gerne an, daß manche protestantische Lehrer, einzig für ihr Schulfach begeistert, ihre Stellung in den bereits gegründeten Simultanschulen gegenüber den katholischen Kindern

und Katecheten mit Besonnenheit einnahmen; aber es liegt nicht in der Macht Einzelner, die Zeitströmung aufzuhalten, welche außerhalb der katholischen Kirche Alles mit sich fortzureißen droht.

Und wo noch ein entschlossener Wille Trümmer des ererbten Glaubens zu retten sucht, gewahren wir nicht selten einen schrofferen Gegensatz gegen alles Katholische, als bei manchen Anhängern des Unglaubens.

Wohin wir uns wenden, können wir nirgends eine Sicherheit für die kostbarsten Güter der religiösen Erziehung unserer Jugend finden, als in der durch und durch katholischen Schule.

Sobald du, katholischer Vater, dein Kind in eine Schule schickst, deren Lehrer der katholischen Kirche fremd sind, kann dir Niemand zum Voraus sagen, auf welcher Stufe des Unglaubens, oder der Erbitterung und Vorurtheile gegen unsere heilige Religion sich die zu erwartende Erziehung befinden wird. Eines aber ist auch im günstigsten Falle gewiß, nämlich, daß dort der jugendliche Sinn auf einen Weg geführt wird, der bald langsamer, bald rascher das Gemüth den Lehren und Übungen der katholischen Kirche entfremden wird.

Sollte es zufällig sein, daß jene Stimmen in der Presse am lautesten für die gemischte oder konfessionslose Schule sprechen, die zugleich am kühnsten sich ganz vom Christenthume lossagen?

Es ist klar, wenn es gelänge, zuerst die gemischte, dann die konfessionslose Schule zur allgemeinen Regel zu machen, so müßte allmälig die Anhänglichkeit an den katholischen Glauben, ja die Kenntniß desselben aus den Herzen der Jugend verschwinden. Wer darauf ausgeht, in der kommenden Generation die Vernichtung des katholischen Glaubens und der Kirche herbeizuführen, kann unter allen Mitteln kaum ein wirksameres anwenden, als die Mischschule, der die konfessionslose folgen muß.

Das haben alle wahren Katholiken in solchen Ländern, in welchen die konfessionslose Schule eingeführt ist, erkannt und deshalb die größten Opfer nicht gescheut, um neben denselben eigene katholische Schulen auf ihre Kosten zu errichten. Zu solchen Opfern sehen sich die wackeren Katholiken an vielen Orten Nord-Amerika's genöthigt.

Diese Opfer bleiben euch hoffentlich erspart, wenn ihr bei etwa bevorstehenden Abstimmungen über diese Frage von dem

Rechte, das euch durch die allerhöchste Verordnung gewährleistet ist, nach der Forderung des katholischen Gewissens Gebrauch machet.

Wir konnten es nicht unterlassen, euch hierzu zu ermahnen, weil uns eine Verantwortung für die Seelen, insbesondere für die der Kinder, auferlegt ist, die auch dann uns drängen wird, mit allen gesetzlichen Mitteln einzuschreiten, wenn die Väter und die Mütter ihre Pflicht vergäßen. Wir haben für die Erfüllung unserer Hirtenpflicht vor dem Angesichte Dessen uns zu verantworten, Der gesagt hat: „Wenn auch die Mutter ihres Kindes vergäße, will Ich deiner nicht vergessen.“ (Isaj. 49, 15.)

Nie, am wenigsten in solchen Zeiten, wie die gegenwärtige, dürfen wir das Wort des Apostels Paulus übersehen: „Habet Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, in welcher euch der heilige Geist bestellt hat zu Bischöfen, zu regieren die Kirche Gottes, welche Er Sich erworben hat mit Seinem Blute.“ (Act. 20, 28.)

Was immer die Schulfrage für eine Wendung nehmen mag, wir werden nie aufhören, jene Ordnung der Schule zu fordern, welche den Grundsätzen der Vernunft, der Billigkeit, der wahren Gewissensfreiheit und der Religion entspricht. Ihr aber werdet unsere Bemühungen nicht verkennen, ihr werdet vielmehr in dem sorgenvollen Zurufe euerer Hirten stets erkennen, daß sie „wachen als solche, welche Rechenschaft geben sollen für euere Seelen“ (Hebr. 13, 17), wie der Apostel sagt, mit dessen Worten wir euch grüßen: „Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus sei mit euch!“

Gegeben im Monate September 1873.

Gregorius, Erzbischof von München und Freising. — Michael, Erzbischof von Bamberg. — Heinrich, Bischof von Passau. — Ignatius, Bischof von Regensburg. — Pankratius, Bischof von Augsburg. — Franz Leopold, Bischof von Eichstätt. — Johannes Valentin, Bischof von Würzburg. — Daniel Bonifacius, Bischof von Speyer.

Inhalts-Anzeige.

Leben, das, und die Tugenden des heiligen Franz von Sales, nach den gerichtlichen Zeugenaussagen, welche die heilige Franziska von Chantal bei dem Beatifikations-Proceß dieses Heiligen gemacht hat. Nach dem authentischen Text der Proceßakten übersetzt von einem Priester der Gesellschaft Jesu. 226 Seiten. 8. eleg. brosch. Preis 1 Mk. 20 Pfg.

Maigesetze, die preußischen und österreichischen, in Bezug auf Glauben und Gewissen. Gegen Bischofs-Absetzer. Vom Verfasser des „Non possumus". 64 Seiten. 8. brosch. Preis 50 Pfennige.

P. Marty, S. J., Friedensbilder aus dem deutsch-französischen Kriege 1870—71. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 187 Seiten. 8. brosch. Preis 75 Pfennige.

Non possumus. Wir können nicht nachgeben. Eine Kritik der preußischen Maigesetze; nebst Angabe derjenigen katholischen Dogmen, welche durch dieselben verletzt werden. Von einem rheinpreußischen Theologen. 14. Auflage. 60 Seiten. 8. Preis eleg. brosch. nur 35 Pfennige.

Osseg, Annuarius, Der Hammer der Freimaurerei am Kaiserthrone der Habsburger. 126 Seiten. 8. eleg. broch. Preis 1 Mk. 20 Pfg.

— Der europäische Militarismus. 336 Seiten. 8. 3 Mark.

— Der liberale Nationalitäten-Schwindel und der Einheits-Staat. 4. Bogen. 8. eleg. brosch. Preis 60 Pfennige.

— Die geistige Knechtung der Völker durch das Schulmonopol des modernen Staates.

Pachtler, G. M., S. J., Der stille Krieg gegen Thron und Altar, oder: Das Negative der Freimaurerei. Nach Dokumenten. Zweite, stark vermehrte und verbesserte Auflage. Fünf Lieferungen à 1 Mark.

Pfaffen, die, unter dem Kahlenberge. Von einem bekehrten Pfaffenfeinde. 100 Seiten. 8. Preis 75 Pfg.

Reindl, Joh. Nep., Die Altkatholiken, oder: Döllinger's Anhänger aus dem Klerus und Volke. 40 Seiten. 8. Preis brosch. 30 Pfennige.

P. Schneider, Joseph, S. J., Anleitung zur Betrachtung, Gewissenserforschung und monatlichen Rekollektion, nebst kurzen Betrachtungen über die wichtigsten Wahrheiten der Glaubens- und Sittenlehre und einer ausführlichen Erwägung des bitteren Leidens Jesu Christi. 192 Seiten. 24. Preis 50 Pfennige, geb. in Leinwand 75 Pfennige.

Stütz, Dr. Viktor, Blätter aus dem Buche der Weltgeschichte für die Gegenwart. 10 Hefte. Preis 1 Mark.

Wahrheit, die erklärte, oder: Alte Klostergedanken. Von einem alten Landphilosophen. 205 Seiten. 8. Preis 1 Mk. 20 Pfg.

Wunder, die, der Gnade. Nach mittelbaren und unmittelbaren Zeugen. Von einem Apostel der heiligen Liebe. 304 Seiten. 8. Preis 1 Mk. 50 Pfg.

Zeitgedanken. Von einem Unberufenen. 48 Seiten. 8. brosch. Preis 30 Pfennige.

In demselben Verlage erscheint auch das durch **Reichhaltigkeit** und **außerordentliche Billigkeit** gleich ausgezeichnete Blatt:

„Der Hausfreund."

Wochenblatt für das katholische Volk.

Obwohl erst drei Jahre bestehend, ist dieses Blatt bereits in über 2000 Ortschaften in ganz Deutschland und Österreich verbreitet und findet wegen seines gediegenen Inhaltes, ausgezeichneter Ausstattung und beispiellos billigen Preises täglich neue Leser. Jede Nummer umfaßt mindestens 12 Seiten und enthält in verständlicher Sprache einen Original-Leitartikel, eine Rundschau der neuesten Ereignisse auf politischem, socialem und kirchlichem Gebiete, Unterhaltendes und Belehrendes mit Illustrationen, Handels- und Verkehrs-Nachrichten, Antworten auf Anfragen ɔc. Das beigegebene **Unterhaltungsblatt** enthält spannende Erzählungen, Vermischte Nachrichten, Anekdoten, Gemeinnütziges, Räthsel, Preis-Räthsel und Rebus. — Der außerordentlich billige Preis des Blattes ist bei den deutschen Reichsposten **50** Pfennige, bei den österreichischen Posten **27** Kreuzer, wozu noch die Zustellungsgebühr für den Postboten (15 Pfennige per Quartal) kommt. Bei direkter Bestellung von wenigstens 15 Exemplaren bei der Expedition in Amberg erfolgt franko Zusendung in's Haus und ein Frei-Exemplar. Weniger als 15 Exemplare wollen gefälligst bei der Post bestellt werden.

Amberg. **Die Expedition des „Hausfreund".**